



Der
Rechnungshof

Unabhängig. Objektiv. Wirksam.

Reihe BUND 2015/5

Bericht des Rechnungshofes

**HYPÖ ALPE-ADRIA-BANK
INTERNATIONAL AG:
Verstaatlichung**

Rechnungshof
GZ 860.172/002-1B1/15



Auskünfte
Rechnungshof
1031 Wien, Dampfschiffstraße 2
Telefon (00 43 1) 711 71 - 8644
Fax (00 43 1) 712 49 17
E-Mail presse@rechnungshof.gv.at

Impressum
Herausgeber: Rechnungshof
1031 Wien, Dampfschiffstraße 2
<http://www.rechnungshof.gv.at>
Redaktion und Grafik: Rechnungshof
Herausgegeben: Wien, im März 2015



gedruckt nach der Richtlinie „Druckerzeugnisse“ des Österreichischen Umweltzeichens,
Druckerei des Bundesministeriums für Finanzen, UW-Nr. 836

Vorbemerkungen

Vorlage an den Nationalrat

Der Rechnungshof erstattet dem Nationalrat gemäß Art. 126d Abs. 1 Bundes-Verfassungsgesetz nachstehenden Bericht über Wahrnehmungen, die er bei einer Gebarungsüberprüfung getroffen hat.

Berichtsaufbau

In der Regel werden bei der Berichterstattung punkteweise zusammenfassend die Sachverhaltsdarstellung (Kennzeichnung mit 1 an der zweiten Stelle der Textzahl), deren Beurteilung durch den Rechnungshof (Kennzeichnung mit 2), *die Stellungnahme der überprüften Stelle* (Kennzeichnung mit 3 und im Kursivdruck) sowie die allfällige Gegenäußerung des Rechnungshofes (Kennzeichnung mit 4) aneinanderge-reiht. Das in diesem Bericht enthaltene Zahlenwerk beinhaltet allenfalls kaufmännische Auf- und Abrundungen.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird bei Personen-, Berufs- und Funktionsbezeichnungen darauf verzichtet, jeweils die weibliche und die männliche Form zu nennen. Neutrale oder männliche Bezeichnungen beziehen somit beide Geschlechter ein.

Der vorliegende Bericht des Rechnungshofes ist nach der Vorlage über die Website des Rechnungshofes „<http://www.rechnungshof.gv.at>“ verfügbar.





Bericht des Rechnungshofes

**HYPO ALPE-ADRIA-BANK INTERNATIONAL AG:
Verstaatlichung**



Inhaltsverzeichnis

Tabellen- und Abbildungsverzeichnis	7
Abkürzungsverzeichnis	8

BMF**Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Finanzen****HYPO ALPE-ADRIA-BANK INTERNATIONAL AG: Verstaatlichung**

Kurzfassung	12
Prüfungsablauf und -gegenstand	47
Ausgangslage	50
Kapitalmaßnahmen der Republik Österreich	53
Wirtschaftliche Entwicklung der HBInt in den Jahren 2008 und 2009	55
Externe Analysen zur wirtschaftlichen Entwicklung	73
Internes und externes Kontrollgefüge	129
Verstaatlichungsprozess	174
Resümee	239
Beihilfeverfahren	256
Verlangensprüfung – Beantwortung der Fragen	259
Schlussempfehlungen	281

**ANHANG**

Anhang A1: Ausgewählte Feststellungen der Internen Revision der HBInt in Auszügen	284
Anhang A2: Auszüge von Feststellungen aus dem Management Letter des Wirtschaftsprüfers zum 31. Dezember 2006	289
Anhang A3: Auszüge von Feststellungen aus dem Prüfungsbericht des Wirtschaftsprüfers zum 31. Dezember 2007	291
Anhang A4: Auszüge von Feststellungen aus dem Prüfungsbericht des Wirtschaftsprüfers zum 31. Dezember 2008	292
Anhang A5: Auszüge von Feststellungen aus dem OeNB-Prüfbericht vom 31. Mai 2006	293
Anhang A6: Auszüge von Feststellungen aus dem OeNB-Prüfbericht vom 14. August 2007	295
Anhang A7: Auszüge von Feststellungen aus dem OeNB-Prüfbericht vom 1. Dezember 2008	298
Anhang A8: Feststellungen aus dem OeNB-Prüfbericht vom 7. Dezember 2009	299
Anhang B: Entscheidungsträger der überprüften Unternehmen	307

Tabellen Abbildungen

Tabellen- und Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Eigentümerstruktur jeweils zum 31. Dezember	51
Tabelle 1: Kapitalmaßnahmen der Republik Österreich zum Jahresende	53
Tabelle 2: Haftungsübernahmen der Republik Österreich zum Jahresende	53
Tabelle 3: Wirtschaftliche Entwicklung der HBInt	56
Tabelle 4: Land Kärnten – Einnahmen und Haftungen für HBInt im Zeitraum 2006–2009	67
Tabelle 5: Rating der HBInt durch die Ratingagentur Moody's	71
Tabelle 6: Kennzahlen Viability Report 2009 bis 2013	108
Tabelle 7: Kennzahlenvergleich Viability Report für das Jahr 2009	109
Tabelle 8: Übersicht Prüfungen und ausgewählte Feststellungen 2006 bis 2009	133
Tabelle 9: Übersicht der Prüfungen der OeNB zwischen 2006 und 2009	135
Tabelle 10: Aufgezeigte Mängel durch prozessunabhängige Kontrolleinrichtungen	136
Tabelle 11: Chronologie der Verstaatlichung	175
Tabelle 12: Mögliche Kosten im Insolvenzfall der HBInt	226
Tabelle 13: Informationsstand Risikovorsorgen und Kapitalbedarf	242
Tabelle 14: Meilensteine des EU-Beihilfeverfahrens der HBInt	258

Abkürzungsverzeichnis

ABGB	Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch
Abs.	Absatz
AG	Aktiengesellschaft
Art.	Artikel
BaFin	Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
BayernLB	Bayerische Landesbank
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BMF	Bundesministerium für Finanzen
BörseG	Börsegesetz
bspw.	beispielsweise
BuBa	Deutsche Bundesbank
B-VG	Bundes-Verfassungsgesetz
BWG	Bankwesengesetz
bzw.	beziehungsweise
ca.	circa
CEE	Central and Eastern Europe
CESEE	Central Eastern and South-Eastern Europe
CHF	Schweizer Franken
d.h.	das heißt
EGV	Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft
etc.	et cetera
EU	Europäische Union
EUR	Euro
(f)f.	(fort-)folgende
FIMBAG	FIMBAG Finanzmarktbeteiligung Aktiengesellschaft des Bundes
FinStaG	Finanzmarktstabilitätsgesetz
FMA	Finanzmarktaufsicht
FMABG	Finanzmarktaufsichtsbehördengesetz
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GRAWE	Grazer Wechselseitige Versicherung
HBInt	HYPO ALPE-ADRIA-BANK INTERNATIONAL AG
HGAA	HYPO GROUP ALPE ADRIA



Abkürzungen

IBSG	Interbankmarktstärkungsgesetz
i.d.(g.)F.	in der (geltenden) Fassung
i.H.v.	in (der) Höhe von
inkl.	inklusive
KLH	Kärntner Landes- und Hypothekenbank-Holding
lit.	litera (Buchstabe)
Mio.	Million(en)
Mrd.	Milliarde(n)
NBG	Nationalbankgesetz
Nr.	Nummer
OeNB	Oesterreichische Nationalbank
p.a.	per annum
rd.	rund
RH	Rechnungshof
SSM	Einheitlicher Aufsichtsmechanismus der EU
TZ	Textzahl(en)
u.a.	unter anderem
UGB	Unternehmensgesetzbuch
USD	US-Dollar
usw.	und so weiter
u.U.	unter Umständen
v.a.	vor allem
Z	Ziffer
z.B.	zum Beispiel



Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Finanzen

HYPO ALPE-ADRIA-BANK INTERNATIONAL AG: Verstaatlichung

Die Republik Österreich erwarb am 14. Dezember 2009 100 % der Anteile an der HYPO ALPE-ADRIA-BANK INTERNATIONAL AG um 4 EUR, um eine Rekapitalisierung des Kreditinstituts zu gewährleisten und eine Insolvenz zu vermeiden. Die Insolvenz des Kreditinstituts war mit hohen Unsicherheitsfaktoren behaftet. Die Österreichische Nationalbank bemaß die möglichen Kosten für die Republik Österreich sowie andere österreichische Finanzmarktteilnehmer unter Einbeziehung der Haftungen des Landes Kärnten zugunsten der HYPO ALPE-ADRIA-BANK INTERNATIONAL AG mit rd. 27 Mrd. EUR.

Die Haftungen des Landes Kärnten trugen maßgeblich zur Erlangung einer systemrelevanten Stellung der HYPO ALPE-ADRIA-BANK INTERNATIONAL AG für den österreichischen Finanzmarkt bei. Dem Kreditinstitut eröffnete sich durch die Landeshaftungen eine Wachstumsmöglichkeit, die aus eigener Refinanzierungstätigkeit nicht bestanden hätte.

Nach Bekanntwerden eines überplanmäßigen Wertberichtigungsbedarfs zum Halbjahr 2009 und einer vertieften Analyse des Kreditportfolios der HYPO ALPE-ADRIA-BANK INTERNATIONAL AG durch eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, deren Ergebnisse im November 2009 vorlagen, beliefen sich die Schätzungen des Kapitalbedarfs zur notwendigen Reorganisation auf bis zu 2,1 Mrd. EUR.

Trotz der ab Ende April 2009 für die Finanzmarktbeteiligung Aktiengesellschaft des Bundes und das BMF erkennbaren zunehmenden Verschlechterung der wirtschaftlichen Situation der HYPO ALPE-ADRIA-BANK INTERNATIONAL AG, nutzten weder die Finanzmarktbeteiligung Aktiengesellschaft des Bundes noch das BMF die dem Bund zustehenden Buch-, Betriebsprüfungs- und Einsichtsrechte für eine weitergehende Informationsbeschaffung über die wirtschaftliche Lage der HYPO ALPE-ADRIA-BANK INTERNATIONAL AG im Sinne einer Due-Diligence-Prüfung. Weiters schlossen die Vertreter der Republik Österreich bereits Ende August 2009 gegenüber der Bayerischen Landesbank ein Insolvenzzenario aus. Durch diese Vorgehensweisen schränkten sie den Verhandlungs-

spielraum massiv ein und stimmten unter hohem Zeitdruck Mitte Dezember 2009 der Verstaatlichung zu.

Per Ende des ersten Halbjahres 2014 stellte die Republik Österreich aus dem Bankenrettungspaket der HYPO ALPE-ADRIA-BANK INTERNATIONAL AG rd. 4,35 Mrd. EUR an Kapital und 1,2 Mrd. EUR an Haftungen zur Verfügung.

Die Aufgabenwahrnehmung des internen Kontrollgefüges und der Bankenaufsicht (Finanzmarktaufsicht, Österreichische Nationalbank) war unzureichend. Die Behebung intern und extern aufgezeigter Mängel durch den Vorstand der HYPO ALPE-ADRIA-BANK INTERNATIONAL AG nahm bis zu vier Jahre in Anspruch. Die Österreichische Nationalbank nahm widersprüchliche Wertungen bei der Plausibilisierung der von der HYPO ALPE-ADRIA-BANK INTERNATIONAL AG übermittelten Daten vor, wich im Zusammenhang mit der Partizipationskapitalgewährung 2008 von der Terminologie der Europäischen Kommission ab und legte damit dem BMF eine ungenügende Entscheidungsgrundlage vor, welche dieses keiner ausreichenden Konkretisierung zuführen ließ. Die Österreichische Finanzmarktaufsicht verabsäumte es, die ihr zur Verfügung stehenden Aufsichtsmaßnahmen angemessen und im erforderlichen Ausmaß zu nutzen.

KURZFASSUNG

Prüfungsziel

Der RH überprüfte gemäß Art. 126b Abs. 4 Bundesverfassungsgesetz die Notverstaatlichung der HYPO ALPE-ADRIA-BANK INTERNATIONAL AG (HBInt) aufgrund eines Antrags vom 12. Juni 2013 gemäß § 99 Abs. 2 Geschäftsordnung des Nationalrats. **(TZ 1)**

Ziele der Gebarungsüberprüfung waren die Darstellung der wirtschaftlichen Lage der HBInt zum Zeitpunkt der Notverstaatlichung, die Beurteilung der Auswirkungen der Verstaatlichung auf den öffentlichen Haushalt, die Beurteilung der Nachvollziehbarkeit, der Vorgehensweise und der vertraglichen Ausgestaltung der Rettungsmaßnahme sowie die Beurteilung des Ablaufs des EU-Beihilfeverfahrens. Darüber hinaus stellte die Beurteilung des Informationsstands über interne und externe Prüfungshandlungen des Zeitraums 2006 bis 2009 ein Ziel der Gebarungsüberprüfung dar. **(TZ 1)**



Kurzfassung



HYPO ALPE-ADRIA-BANK INTERNATIONAL AG: Verstaatlichung

Eigentümer- verhältnisse

Der Mehrheitseigentümer Bayerische Landesbank (BayernLB) nahm am 13. Dezember 2008 eine Kapitalerhöhung vor, an der die Minderheitsaktionäre, mit Ausnahme der Mitarbeiter Privatstiftung, nicht bereit waren teilzunehmen. Dadurch kam es zu einer Verwässerung der Anteile der Minderheitseigentümer. Damit war erstmals erkennbar, dass nicht alle Eigentümer der HBInt bereit waren, dem Beteiligungsunternehmen Kapital zuzuführen. (TZ 2)

Die Republik Österreich stellte der HBInt im Zeitraum 2008 bis Ende Juni 2014 rd. 4,35 Mrd. EUR an Kapital (inkl. der Kapitalhebabsatzung i.H.v. rd. 625 Mio. EUR vom Mai 2011) und 1,2 Mrd. EUR an Haftungen aus den Mitteln des Bankenpakets zur Verfügung. Eine Inanspruchnahme des Bundes aus Haftungen gemäß Interbankmarktstärkungsgesetz (IBSG) und Finanzmarktstabilitätsgesetz (FinStaG) erfolgte bis zu deren Auslaufen (IBSG) bzw. bis zum Ende des ersten Halbjahres 2014 (FinStaG) nicht. (TZ 4)

Wirtschaftliche Entwicklung der HBInt in den Jahren 2008 und 2009

Übersicht

Die Jahre 2008 und 2009 waren durch eine – anhand der massiven Zunahme der bilanziellen Kreditrisikovorsorgen (um rd. 1,745 Mrd. EUR) und Verschlechterung des Ergebnisses vor Steuern (um rd. 1,338 Mrd. EUR) deutlich erkennbare – zunehmend negative wirtschaftliche Entwicklung der HBInt gekennzeichnet. (TZ 5)

Das starke Bilanzwachstum der HBInt um rd. 3,140 Mrd. EUR (2007: rd. 37,939 Mrd. EUR; 2008: rd. 43,336 Mrd. EUR; 2009: rd. 41,079 Mrd. EUR) resultierte aktivseitig v.a. aus der Zunahme der Forderungen an Kunden um rd. 4,466 Mrd. EUR (davon rd. 3,630 Mrd. EUR gegenüber Kunden aus dem CEE-Raum¹) auf rd. 30,117 Mrd. EUR und passivseitig aus dem Anstieg der Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten um rd. 3,100 Mrd. EUR auf rd. 7,557 Mrd. EUR sowie der verbrieften Verbindlichkeiten um rd. 0,478 Mrd. EUR auf 20,761 Mrd. EUR. (TZ 5)

Diese Entwicklung spiegelte die bereits in den Vorjahren von der HBInt verfolgte, auf starkes Wachstum fokussierte Geschäftspolitik wider. So war auch zwischen 31. Dezember 2005 und 31. Dezember 2007 v.a. die Zunahme der Forderungen an Kunden um rd. 8,654 Mrd. EUR auf rd. 25,651 Mrd. EUR aktivseitig entscheidend für den außerordentlichen Anstieg der Bilanzsumme um

¹ CEE: Central and Eastern Europe

Kurzfassung

rd. 13,709 Mrd. EUR auf rd. 37,939 Mrd. EUR. Passivseitig war dieses bilanzielle Wachstum von der Zunahme der verbrieften Verbindlichkeiten um rd. 6,369 Mrd. EUR auf rd. 20,283 Mrd. EUR und der Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten um rd. 1,743 Mrd. EUR auf rd. 4,456 Mrd. EUR geprägt. (TZ 5)

Forderungen und Kreditrisikovorsorgen

Die HBInt führte mit ihrer auf starkes Wachstum ausgerichteten Geschäftspolitik – nach den bereits durch stark angestiegene Forderungen an Kunden gekennzeichneten Vorjahren (2005: rd. 16,997 Mrd. EUR; 2006: rd. 21,033 Mrd. EUR; 2007: rd. 25,651 Mrd. EUR) – im Zeitraum vom 31. Dezember 2007 bis 31. Dezember 2009 einen weiteren Anstieg der Forderungen an Kunden um rd. 4,466 Mrd. EUR (rd. 17 %) auf rd. 30,117 Mrd. EUR herbei. Rund 81 % des Anstiegs der Forderungen an Kunden entfielen auf Kunden aus den mittel- und osteuropäischen Märkten. Die Forderungen an Kreditinstitute steigerte die HBInt zwischen 31. Dezember 2007 und 31. Dezember 2009 um rd. 0,154 Mrd. EUR (rd. 4 %) auf rd. 4,087 Mrd. EUR. (TZ 6)

Die v.a. für Forderungen an Kunden und Kreditinstitute gebildeten bilanziellen Kreditrisikovorsorgen nahmen entsprechend dem hohen Risikogehalt der Forderungen an Kunden und Kreditinstitute von rd. – 0,705 Mrd. EUR per 31. Dezember 2007 um rd. 1,745 Mrd. EUR (rd. 247 %) auf rd. – 2,450 Mrd. EUR per 31. Dezember 2009 zu. Bei den bilanziellen Kreditrisikovorsorgen resultierten rd. 74 % des Anstiegs aus Forderungen an Kunden und Kreditinstitute aus den mittel- und osteuropäischen Märkten. (TZ 6)

Die von der HBInt gebildeten bilanziellen Kreditrisikovorsorgen nahmen in den Jahren 2008 und 2009 massiv zu, obwohl mehrmals – etwa von der HBInt in ihrem Jahresfinanzbericht 2007 und von der OeNB in ihrer auf Angaben der HBInt basierenden Stellungnahme vom 18. Dezember 2008 – der Abschluss der Risikobereinigung für die Jahre 2007 bzw. 2008 angekündigt wurde. (TZ 6)

Im Zusammenhang mit den außergewöhnlich hohen bilanziellen Kreditrisikovorsorgen der Jahre 2007 bis 2009 waren die wiederholt von der Internen Revision, den Wirtschaftsprüfern und der OeNB festgehaltenen Mängel im Risikomanagement und beim Kreditprozess bemerkenswert. (TZ 6, 19 ff.)

Die mit dem Wachstum der HBInt verbundene Hereinnahme von Risiken stellte letztlich ein Gefährdungspotenzial für das Land Kärnten aufgrund der Haftungsübernahmen für Verbindlichkeiten der HBInt (Schlagendwerden der Haftungen) und der indirekten Beteiligung über die Kärntner Landes- und Hypothekenbank-Holding (Verlust des Beteiligungsansatzes) dar. (TZ 6)

Verbindlichkeiten und Eigenkapital

Durch die Übernahme von Haftungen für Verbindlichkeiten der HBInt erleichterte das Land Kärnten der HBInt eine kapitalmarktbasierte Finanzierung ihrer Geschäftsausweitung durch auf dem Kapitalmarkt – etwa in Form von Anleihen – aufgenommene verbriefte Verbindlichkeiten, die einen entsprechend hohen Stand erreichten (2007: rd. 20,283 Mrd. EUR; 2008: rd. 21,415 Mrd. EUR; 2009: rd. 20,761 Mrd. EUR). (TZ 7)

Die HBInt nutzte im ersten Quartal 2007 – noch vor der ab 2. April 2007 wirksamen Abschaffung der pauschalen Haftungen des Landes Kärnten für neue Verbindlichkeiten der HBInt – die Haftungen des Landes Kärnten im Rahmen eines „Prefundings“ für die Aufnahme von finanziellen Mitteln auf dem Kapitalmarkt i.H.v. rd. 5 Mrd. EUR. (TZ 7)

Nach Abschaffung der pauschalen Haftungen des Landes Kärnten für neue Verbindlichkeiten der HBInt gewann die Finanzierung durch die Mehrheitseigentümerin BayernLB an Bedeutung. Die Verbindlichkeiten der HBInt gegenüber der BayernLB betragen nach der im Jahr 2008 durch die BayernLB erfolgten Einräumung von Kreditlinien rd. 3,135 Mrd. EUR per 31. Dezember 2008. Nach der Verstaatlichung der HBInt im Dezember 2009 beliefen sie sich auf rd. 3,150 Mrd. EUR per 31. Dezember 2009. Diese Verbindlichkeiten der HBInt gegenüber der BayernLB trugen entscheidend dazu bei, dass die Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten, die per 31. Dezember 2007 noch rd. 4,457 Mrd. EUR betragen, bis zum 31. Dezember 2009 um rd. 3,100 Mrd. EUR (rd. 70 %) auf rd. 7,557 Mrd. EUR anstiegen. Die finanzielle Abhängigkeit der HBInt von der BayernLB wurde durch den Rückgang der Kundeneinlagen von rd. 8,474 Mrd. EUR per 31. Dezember 2007 um rd. 10 % auf rd. 7,650 Mrd. EUR per 31. Dezember 2009 zusätzlich verstärkt. (TZ 7)

Die massiv gestiegenen Kreditrisikovorsorgen der Jahre 2008 und 2009 führten zu stark negativen Ergebnissen der HBInt (Ergebnis-

Kurzfassung

nis vor Steuern 2008: rd. – 472,43 Mio. EUR; Ergebnis vor Steuern 2009: rd. – 1,395 Mrd. EUR), deren Abdeckung sowohl im Jahr 2008 als auch im Jahr 2009 Kapitalmaßnahmen erforderte, welche die Aktionäre der HBInt und die Republik Österreich (im Rahmen des Bankenpakets) leisteten. Nur aufgrund dieser Kapitalmaßnahmen konnte die HBInt in ihren Jahresabschlüssen der Jahre 2008 und 2009 eine über der gesetzlichen Mindestquote von 8 % liegende Eigenmittelquote ausweisen (rd. 11,9 % per 31. Dezember 2008 und rd. 9,9 % per 31. Dezember 2009). [\(TZ 6, 7\)](#)

Für den Fall von deutlich höheren Kreditrisikovorsorgen und den damit verbundenen zusätzlichen Ergebnis- und Kapitalbelastungen war nicht auszuschließen, dass die Kapitalmaßnahmen der Aktionäre der HBInt und der Republik Österreich nicht ausgereicht hätten, um die regulatorischen Anforderungen an die Eigenmittel zu erfüllen. [\(TZ 7\)](#)

Haftungen des Landes Kärnten

Das Land Kärnten übernahm derart hohe Haftungen für Verbindlichkeiten der HBInt, dass der Haftungsstand des Landes Kärnten für Verbindlichkeiten der HBInt (2006: rd. 24,719 Mrd. EUR; 2007: rd. 23,097 Mrd. EUR; 2008: rd. 22,162 Mrd. EUR; 2009: rd. 20,118 Mrd. EUR) ein Vielfaches seiner jährlichen Einnahmen (2006: rd. 1,943 Mrd. EUR; 2007: rd. 2,081 Mrd. EUR; 2008: rd. 2,266 Mrd. EUR; 2009: rd. 2,259 Mrd. EUR) betrug. Eine Inanspruchnahme des Landes Kärnten aus dem Titel dieser Ausfallsbürgschaft hätte – wie bereits im Bericht des RH zu den Haftungen des Landes Kärnten für die HYPO ALPE-ADRIA-BANK INTERNATIONAL AG und HYPO ALPE-ADRIA-BANK AG (Reihe Kärnten 2014/1) festgehalten – die wirtschaftliche Tragfähigkeit des Landes Kärnten bei weitem überstiegen. [\(TZ 8\)](#)

Die Haftungen des Landes Kärnten hatten eine zweifache Bedeutung für die Systemrelevanz der HBInt und damit für die Gewährung von staatlichen Beihilfen im Rahmen des Bankenpakets. Zum einen trugen die Haftungen des Landes Kärnten zur Finanzierung der expansiven Geschäftspolitik und damit zum Aufstieg der HBInt zu einem großen österreichischen Kreditinstitut bei. Zum anderen begründete die OeNB die Systemrelevanz der HBInt auch mit der Höhe der mit einer Haftung des Landes Kärnten versehenen Verbindlichkeiten der HBInt (Stellungnahme der OeNB vom 18. Dezember 2008: rd. 20,3 Mrd. EUR per 30. September 2008; Schreiben der OeNB vom 18. Dezember 2009: rd. 19,3 Mrd. EUR). [\(TZ 8, 13\)](#)



Kurzfassung



HYPO ALPE-ADRIA-BANK INTERNATIONAL AG: Verstaatlichung

Trotz des seitens der Europäischen Kommission im Jahr 2003 festgestellten Beihilfencharakters der pauschalen Haftungen des Landes Kärnten bediente sich die HBInt dieser Landeshaftungen für neue Verbindlichkeiten bis zur ab 2. April 2007 wirksamen Abschaffung dieser Finanzierungsform im hohen Ausmaß (2006: rd. 80 % der Bilanzsumme; 2007: rd. 61 % der Bilanzsumme). (TZ 8)

Die Haftungen des Landes Kärnten für Verbindlichkeiten der HBInt spielten bei der Entscheidung zur Verstaatlichung der HBInt und im Verstaatlichungsprozess eine entscheidende und den Verhandlungsspielraum der Vertreter der Republik Österreich einschränkende Rolle. (TZ 8)

Rating der HBInt

Die internationale Ratingagentur Moody's stufte die HBInt im Verlauf des Jahres 2009 entsprechend dem zunehmenden Kenntnisstand über die schlechte wirtschaftliche Lage der HBInt in den Ratingkategorien „Long-Term-Rating (unguaranteed)“, „Short-Term-Rating“ und „Bank-Finanzkrafrating“ herab. In der Ratingkategorie „Bank-Finanzkrafrating“ senkte Moody's die bereits seit 9. Juni 2006 bestehende niedrige Ratingeinstufung „D-“ (schwach ausgeprägte eigene Finanzkraft, die eventuell gelegentliche externe Unterstützung erforderlich macht) auf die niedrigste Ratingeinstufung „E“ (sehr schwach ausgeprägte eigene Finanzkraft, die regelmäßig externe Unterstützung erwarten lässt). (TZ 9)

Externe Analysen zur wirtschaftlichen Entwicklung

Ermittlungsverfahren FMA (September 2008)

Die Österreichische Finanzmarktaufsicht (FMA) stellte das von ihr im September 2008 eingeleitete Ermittlungsverfahren über die Angemessenheit der Kapitalausstattung der HBInt nach den im Dezember 2008 erfolgten Kapitalzuführungen der BayernLB und der Republik Österreich i.H.v. 1,600 Mrd. EUR aufgrund der positiven Stellungnahme der OeNB vom 3. März 2009 ein. Die OeNB stufte die im Dezember 2008 vorgenommene Kapitalerhöhung von 1,600 Mrd. EUR allerdings nur unter der – auf der Planungsrechnung der HBInt basierenden – Annahme von deutlich niedrigeren Wachstumsraten bei den Risikoaktiva und „nicht exorbitant“ steigenden Sonderbelastungen als ausreichend ein. Die OeNB wies in ihrer Stellungnahme vom 3. März 2009 auf eine unter den erhöhten Marktanforderungen (8 % bis 9 %) liegende Core Tier I-Ratio

Kurzfassung

per 31. Dezember 2008 von 7,75 % hin, hielt diese aber dennoch für akzeptabel. [\(TZ 10\)](#)

Die FMA informierte den Vorstand der HBInt in ihrem Schreiben vom 1. April 2009 über die Einstellung des Ermittlungsverfahrens und über die weiterhin bestehenden Berichtspflichten der HBInt. [\(TZ 10\)](#)

Die FMA und die OeNB forderten weder zusätzliche Kapitalzuführungen der Eigentümer der HBInt noch unterzogen sie die Risikoaktiva der HBInt einer vertieften Überprüfung. Sie vertrauten auf die Planungsrechnung der HBInt, obwohl sie bereits mehrmals feststellen mussten, dass die Prognosen der HBInt zu optimistisch waren und die OeNB in ihrer an das BMF gerichteten Stellungnahme zur HBInt vom 18. Dezember 2008 das Kreditportfolio der HBInt als von mittlerer bis schlechter Portfolioqualität einschätzte und weitere Bonitätsverschlechterungen im Kreditportfolio aufgrund der sich abschwächenden Konjunktur erwartete. [\(TZ 10\)](#)

Stellungnahme der OeNB zur wirtschaftlichen Lage der HBInt (Dezember 2008)

Als Reaktion auf die im September 2008 akut gewordene weltweite Finanzkrise bestand im Rahmen des sogenannten Bankenpakets ab Oktober 2008 für österreichische Kreditinstitute die Möglichkeit, Rekapitalisierungsmaßnahmen der Republik Österreich zu beantragen. Im Hinblick auf die Zeichnung von Partizipationskapital der beantragenden Kreditinstitute durch die Republik Österreich hatten diese Kreditinstitute – gemäß dem Positionspapier des Bundesministeriums für Finanzen (BMF) vom 9. Dezember 2008 – Unterlagen zu ihren wirtschaftlichen Eckdaten und Kennzahlen zu übermitteln. Zur Plausibilisierung der von der HBInt und anderen Kreditinstituten übermittelten wirtschaftlichen Daten holte das BMF Stellungnahmen der OeNB ein. [\(TZ 11\)](#)

Die OeNB ging bei der – in ihrer Stellungnahme zur HBInt vom 18. Dezember 2008 festgehaltenen – Plausibilisierung der von der HBInt übermittelten wirtschaftlichen Daten widersprüchlich vor. Einerseits stufte die OeNB diese Daten als „insgesamt grundsätzlich plausibel und konsistent“ ein, andererseits zeigte die OeNB in weiterer Folge wesentliche Problemfelder und Schwächen der HBInt bzw. ihrer übermittelten wirtschaftlichen Daten (etwa eine zu optimistische Planung, die Abhängigkeit von den Finanzmärkten, ein

Kreditportfolio von mittlerer bis schlechter Qualität und eine schwache Eigenmittelausstattung) auf. (TZ 11)

Die OeNB berücksichtigte bzw. hinterfragte die widersprüchlichen Angaben der HBInt nicht ausreichend. So vermerkte die OeNB in ihrer Stellungnahme vom 18. Dezember 2008 unter Bezugnahme auf Angaben der HBInt positiv, dass die umfassende Risikobereinigung im Kredit- und Beteiligungsportfolio der HBInt im Dezember 2008 abgeschlossen sein sollte, obwohl die HBInt die FMA und die OeNB anlässlich eines Termins am 24. November 2008 u.a. darüber informierte, dass die in der HBInt durchgeführte Risikobereinigung im Jahr 2008 noch nicht beendet sein werde und die OeNB selber in ihrer Stellungnahme zur HBInt vom 18. Dezember 2008 auf diesbezügliche Risiken hinwies. (TZ 11)

**Beurteilung des Risikoprofils der HBInt durch die OeNB
(Dezember 2008)**

Im Rahmen ihrer Stellungnahme zur HBInt vom 18. Dezember 2008 befasste sich die OeNB – neben der Plausibilisierung der wirtschaftlichen Daten der HBInt und der Einschätzung der Systemrelevanz der HBInt – auch mit der Beurteilung des Risikoprofils der HBInt. Bei der Beurteilung des Risikoprofils berücksichtigte die OeNB die bei der Plausibilisierung der von der HBInt erhaltenen wirtschaftlichen Daten von ihr aufgezeigten Problemfelder und Schwächen (etwa eine zu optimistische Planung, die Abhängigkeit von den Finanzmärkten, ein Kreditportfolio von mittlerer bis schlechter Qualität und eine schwache Eigenmittelausstattung) nicht ausreichend. (TZ 11, 12)

Die OeNB wich auch von der Terminologie der Europäischen Kommission ab. Während die Europäische Kommission zwischen „fundamentally sound“ und „distressed“ Banken unterschied, verwendete die OeNB in ihrer Stellungnahme vom 18. Dezember 2008 eine eigene Formulierung und sah die HBInt „nicht als „distressed“ im Sinne unmittelbar erforderlicher Rettungsmaßnahmen“ an. Dadurch verhinderte die OeNB eine klare Kategorisierung der HBInt im Sinne der Terminologie der Europäischen Kommission und legte damit dem BMF im Hinblick auf die Festlegung der Konditionen für das gezeichnete Partizipationskapital eine ungenügende Entscheidungsgrundlage vor. (TZ 12)

Das BMF hätte bei der von der OeNB vorgenommenen Beurteilung des Risikoprofils sowohl die seitens der OeNB nicht erfolgte Berücksich-

Kurzfassung

tigung der von ihr selbst aufgezeigten Problemfelder und Schwächen der HBInt als auch die Abweichung der OeNB von der Terminologie der Europäischen Kommission erkennen und eindeutige Aussagen und Kategorisierungen der OeNB verlangen müssen. (TZ 12)

Die Beurteilung der HBInt durch die OeNB hätte ohne Berücksichtigung der im Dezember 2008 erfolgten Kapitalzuführung durch die BayernLB i.H.v. 700 Mio. EUR auf „distressed“ gelautet. Damit wären für die HBInt bei der im Dezember 2008 erfolgten Zeichnung des Partizipationskapitals i.H.v. 900 Mio. EUR durch die Republik Österreich ungünstigere Konditionen verbunden gewesen. Zugleich hätte damit die Erstellung und Umsetzung eines von der Europäischen Kommission zu genehmigenden Umstrukturierungsplans erfolgen müssen. (TZ 12)

Die OeNB nahm in ihrer Stellungnahme zur HBInt vom 18. Dezember 2008 keine klare und eindeutige Beurteilung der wirtschaftlichen Lage und v.a. des Risikoprofils der HBInt vor und erfüllte so die mit der Erstellung einer derartigen Stellungnahme verbundenen Aufgaben nur unzureichend. (TZ 12)

Stellungnahme der OeNB zur Systemrelevanz der HBInt (Dezember 2008)

In der am 9. Dezember 2008 von der Europäischen Kommission genehmigten Beihilferegelung zu den staatlichen Rekapitalisierungsmaßnahmen für österreichische Kreditinstitute sicherte die Republik Österreich der Europäischen Kommission zu, Maßnahmen im Rahmen des Bankenpakets nur nach Berücksichtigung der sogenannten Systemrelevanz zu vergeben. Da gesetzlich nicht festgelegt war, welche Institution die Systemrelevanz der Kreditinstitute zu prüfen hatte, holte das BMF diesbezügliche Stellungnahmen von der OeNB ein. (TZ 11, 13)

Die von der OeNB angeführten Faktoren für die Einstufung der HBInt als systemrelevantes Kreditinstitut umfassten u.a.

- die Größe der Bank (Bilanzsumme von über 40 Mrd. EUR),
- die Einlagenintensität (rd. 1,3 Mio. Kunden und sicherungspflichtige Einlagen von rd. 1,4 Mrd. EUR),



Kurzfassung



HYPÖ ALPE-ADRIA-BANK INTERNATIONAL AG: Verstaatlichung

- die intensiven Geschäftsbeziehungen und Verbindlichkeiten der HBInt gegenüber anderen österreichischen Banken und Versicherungen,
- die hohen Haftungen des Landes Kärnten für Verbindlichkeiten der HBInt,
- die starke Marktpräsenz der HBInt im für die österreichischen Banken wichtigen südosteuropäischen Raum und
- die aus einer möglichen Insolvenz der HBInt resultierenden negativen Auswirkungen (Reputationsrisiko) für die anderen in diesen Märkten aktiven österreichischen Banken. (TZ 13)

Die Systemrelevanz der HBInt war eine Voraussetzung für das im Dezember 2008 von der Republik Österreich gezeichnete Partizipationskapital i.H.v. 900 Mio. EUR sowie für weitere, der HBInt in den Folgejahren gewährte Kapitalzuführungen und Haftungen der Republik Österreich aus dem Bankenpaket. (TZ 13)

Stellungnahmen zum Viability Report der HBInt (Mai bis Juli 2009)

Im Dezember 2008 zeichnete die Republik Österreich Partizipationskapital der HBInt i.H.v. 900 Mio. EUR. Die mit der Republik Österreich abgeschlossene Grundsatzvereinbarung zur Zeichnung von Partizipationskapital sah u.a. vor, „dem Bund einen detaillierten Bericht über die auf Nachhaltigkeit ausgerichtete Geschäftstätigkeit (Viability Report) binnen vier Monaten ab Vertragsunterzeichnung vorzulegen.“ Die Republik Österreich musste diesen Viability Report an die Europäische Kommission weiterleiten. (TZ 14)

Die Planwerte des von der HBInt erstellten Viability Reports vom 23. April 2009 waren bereits deutlich schlechter als die – ebenfalls von der HBInt stammenden – Planwerte, welche die OeNB für ihre Stellungnahme zur HBInt vom 18. Dezember 2008 verwendete. (TZ 14)

Die im Viability Report dargestellte wirtschaftliche Entwicklung der HBInt fand nicht statt. Bereits für das Jahr 2009, in dem die HBInt den Viability Report erstellte, traten zum Teil massive negative Abweichungen zwischen den Planwerten aus dem Viability Report und den tatsächlich im Zwischenabschluss der HBInt per 30. Juni 2009 sowie im Jahresabschluss der HBInt per 31. Dezember 2009 ausgewiesenen Werten auf. (TZ 14)

Kurzfassung

So wurden die im Viability Report bzw. in der Stellungnahme der OeNB prognostizierten Aufwendungen für Kreditrisikovorsorgen von rd. – 278 Mio. EUR bzw. rd. – 206 Mio. EUR für das Gesamtjahr 2009 bereits per 30. Juni 2009 mit rd. – 349 Mio. EUR übertroffen. Per 31. Dezember 2009 betrugen die tatsächlichen Aufwendungen für Kreditrisikovorsorgen rd. – 1,672 Mrd. EUR und waren damit sechsmal so hoch wie im Viability Report prognostiziert. [\(TZ 14\)](#)

Während die OeNB in ihrer Stellungnahme vom 18. Dezember 2008 noch ein positives Jahresergebnis 2009 von rd. 367 Mio. EUR darstellte, wies der Viability Report nur mehr ein positives Jahresergebnis 2009 von rd. 44 Mio. EUR aus. Die tatsächlichen Werte für das Ergebnis der HBInt betrugen rd. – 84 Mio. EUR per 30. Juni 2009 und rd. – 1,395 Mrd. EUR per 31. Dezember 2009. Das per 31. Dezember 2009 tatsächlich im Jahresabschluss der HBInt ausgewiesene Ergebnis vor Steuern wichen daher um rd. – 3.235 % vom im Viability Report prognostizierten Wert ab. [\(TZ 14\)](#)

Die FIMBAG, die mit der treuhändigen Verwaltung des von der Republik Österreich gezeichneten Partizipationskapitals betraut war, äußerte sich, dem Ersuchen um Stellungnahme des BMF folgend, im Zeitraum Mai bis Juli 2009 mehrmals kritisch zum Inhalt des Viability Reports. [\(TZ 15\)](#)

Die FIMBAG beanstandete in ihrer Stellungnahme zum Viability Report der HBInt vom 26. Mai 2009 die für eine Plausibilisierung des Viability Reports fehlenden bzw. unzureichenden Informationen und Angaben zur weiteren wirtschaftlichen Entwicklung der HBInt (etwa zu den Risikovorsorgen und Sicherheiten). Weiters zeigte die FIMBAG in ihrer Stellungnahme vom 22. Juli 2009 erhebliche Schwachstellen des Viability Reports in fast allen Planungsbereichen (etwa bezüglich Nettozinsergebnis, Kreditrisikovorsorgen und Wertberichtigungen, Gewinn- bzw. Verlustentwicklung, Einlagen- und Kreditgeschäft oder Rückführung des Partizipationskapitals) auf. [\(TZ 15\)](#)

Der in der Stellungnahme vom 22. Juli 2009 enthaltene Vorschlag der FIMBAG an das BMF, den Viability Report der HBInt „zunächst zur Kenntnis zu nehmen und als Basis für das weitere Monitoring zu nehmen“, war nicht in Einklang mit den seitens der FIMBAG festgestellten erheblichen Schwachstellen des Viability Reports zu bringen. Dieser Vorschlag der FIMBAG war umso kritischer zu sehen, als der FIMBAG das Eintreffen der dem Viability Report der HBInt zugrundeliegenden Annahmen „äußerst unwahrscheinlich und zum Teil sogar durch inzwischen eingetretene Entwicklungen

bereits überholt“ erschien (etwa die für das Gesamtjahr 2009 prognostizierten, aber bereits zur Jahresmitte 2009 erreichten Aufwendungen für Kreditrisikovorsorgen von rd. – 277,82 Mio. EUR) und sie die Wachstumsannahmen letztlich nur als notwendige HBInt-interne Zielvorgaben zur Vermittlung der Vision eines Turnarounds und einer Kapitalmarktfähigkeit der HBInt wertete. (TZ 15)

Ein weiteres Monitoring war zu diesem Zeitpunkt (22. Juli 2009) nicht mehr als geeignete Maßnahme zur Sicherung der Interessen des Bundes hinsichtlich des Partizipationskapitals anzusehen. Eine Ausübung der dem Bund (vertreten durch das BMF) – laut der zwischen der Republik Österreich (Bund) und der HBInt abgeschlossenen Grundsatzvereinbarung zur Zeichnung von Partizipationskapital vom 29. Dezember 2008 – zustehenden und jederzeit auf Kosten der Bank durchführbaren Buch-, Betriebsprüfungs- und Einsichtsrechte durch das BMF selber, die FIMBAG oder durch andere beauftragte Prüfer schlug die FIMBAG dem BMF nicht vor. Die Aufgabenerfüllung der FIMBAG erachtete der RH daher als unzureichend. (TZ 15)

Die von der FIMBAG beauftragte PwC Wirtschaftsprüfung GmbH teilte der FIMBAG sowohl in ihrem Schreiben vom 18. Mai 2009 als auch – nach Erhalt weiterer Unterlagen – in ihrem Schreiben vom 10. Juli 2009 mit, dass der Viability Report keine ausreichenden Informationen und Angaben enthielt, um an internationalen Standards orientierte Aussagen zur Plausibilität des Viability Reports vornehmen zu können. (TZ 16)

Die von der HBInt mit einer Plausibilisierung des Viability Reports der HBInt beauftragte Investmentbank sah in ihrer Plausibilitätsanalyse vom 10. Juni 2009 eine mit den im Jahr 2008 gebildeten Risikovorsorgen erfolgreich abgeschlossene Portfoliobereinigung als eine entscheidende Voraussetzung für das Erreichen der Planvorgaben. Die Beurteilung der Angemessenheit der Risikovorsorgen war für die Investmentbank aber kein Gegenstand ihrer Plausibilitätsanalyse. Die Entwicklungen des Jahres 2009 zeigten, dass die Portfoliobereinigung nicht erfolgreich abgeschlossen war. (TZ 17)

Der Vorstand der HBInt nutzte die Plausibilitätsanalyse der Investmentbank, um die Plausibilität seines Viability Reports darzulegen. Allerdings teilte die FIMBAG in ihrer kritischen Stellungnahme zum Viability Report vom 22. Juli 2009 die positiveren Einschätzungen der Investmentbank nicht. (TZ 17)

Die von der HBInt beauftragte Investmentbank beurteilte u.a. die Marktpositionierung, das Produktpotfolio und das in den einzel-

Kurzfassung

nen Ländern geplante Wachstum als plausibel. Allerdings war aus ihrer Plausibilitätsanalyse auch die finanzielle Abhängigkeit der HBInt von den für neue Verbindlichkeiten nicht mehr zur Verfügung stehenden Haftungen des Landes Kärnten, von einer bereits voll in Anspruch genommenen Finanzierungslinie der BayernLB und von den – sich unterplanmäßig entwickelnden – Kundeneinlagen ersichtlich. (TZ 17)

Gemäß der Investmentbank erforderte der hohe Anteil an verbrieften Verbindlichkeiten ein adäquates Rating der HBInt für den Kapitalmarkt. Nach der im Mai 2009 erfolgten Herabstufung der HBInt durch die Ratingagentur Moody's ging die Investmentbank aufgrund der Eigenmittelausstattung der HBInt zumindest kurz- bis mittelfristig nicht von einem Rating-Upgrade aus. (TZ 17)

Die Investmentbank äußerte in ihrer Plausibilitätsanalyse Zweifel an dem von der HBInt im Viability Report prognostizierten, aber nicht eingetroffenen Wachstum der Kundeneinlagen. Laut Investmentbank teilte das Management der HBInt diese Einschätzung nicht. Das von der HBInt prognostizierte Wachstum der Kundeneinlagen fand nicht statt. Bereits im Jahr 2009 sanken die Kundeneinlagen (Verbindlichkeiten gegenüber Kunden) von rd. 8,717 Mrd. EUR auf rd. 7,650 Mrd. EUR per 31. Dezember 2009. (TZ 17)

Asset Screening durch PwC (August bis November 2009)

Die im Zeitraum August bis November 2009 durchgeführte Überprüfung des Kreditportfolios der HBInt durch die PricewaterhouseCoopers AG (Asset Screening) zeigte die schlechte Qualität des Kreditportfolios der HBInt und das sich daraus ergebende zusätzliche Risikovorsorgepotenzial der HBInt von rd. 908 Mio. EUR bis rd. 1,293 Mrd. EUR deutlich auf. (TZ 18)

Das Ausmaß des durch das Asset Screening aufgezeigten zusätzlichen Risikovorsorgepotenzials veranlasste sowohl den Vorstand der HBInt als auch die Wirtschaftsprüfer zur Ausübung ihrer gesetzlich festgelegten Informationspflichten an den Aufsichtsrat der HBInt, die FMA sowie die OeNB. Das aufgezeigte zusätzliche Risikovorsorgepotenzial war auch bei den Verhandlungen über die Verstaatlichung der HBInt von Bedeutung. (TZ 18)

**Internes und
externes
Kontrollgefüge**
Aufgaben der Kontroll- und Prüfeinrichtungen

Für den Bereich der Kreditinstitute waren interne und externe Kontroll- und Prüfeinrichtungen vorgesehen. Die prozessunabhängige interne Kontrolle erfolgte durch Prüfungen der Internen Revision. (TZ 19)

Die Vorstandsmitglieder hatten die Aufgabe, sich insbesondere über die bankgeschäftlichen und bankbetrieblichen Risiken zu informieren, diese durch angemessene Strategien und Verfahren, im Sinne eines Internen Kontrollsysteams (IKS), zu steuern, zu überwachen und zu begrenzen. Ab 1. Jänner 2007 hatten sie zudem über kreditinstitutseigene Verfahren zur Bewertung der Eigenkapitalausstattung zu verfügen. Der Aufsichtsrat überwachte die Geschäftsführung. (TZ 19)

Die prozessunabhängige externe Kontrolle erfolgte durch den Bank- bzw. Wirtschaftsprüfer im Rahmen der Jahresabschlussprüfungen. Zusätzlich zur schriftlichen Berichterstattung über das Ergebnis der Prüfung gemäß Unternehmensgesetzbuch (UGB) war der Wirtschaftsprüfer gemäß § 63 Abs. 5 Bankwesengesetz (BWG) verpflichtet, das Ergebnis der Prüfung gemäß § 63 Abs. 4 BWG in einer Anlage zum Prüfungsbericht (bankaufsichtlicher Prüfungsbericht) darzustellen. (TZ 19)

Der FMA oblag als unabhängige Behörde u.a. die Bankenaufsicht. Zu ihren Aufgaben im Bereich der Bankenaufsicht zählten u.a. die Überwachung und Einhaltung des BWG sowie die laufende Überwachung von Kreditinstituten und Kreditinstitutsgruppen durch Einholen von Auskünften des Bankenprüfers, die Beauftragung von Vor-Ort-Prüfungen und Analysen durch die OeNB gemäß § 79 Abs. 4 BWG sowie die gemeinsame Festlegung eines Prüfungsprogrammes durch FMA und OeNB für das jeweils folgende Kalenderjahr gemäß § 70 BWG. Die FMA hatte gemäß § 80 Abs. 1 BWG dem Bundesminister für Finanzen und der OeNB Beobachtungen grundsätzlicher Art oder besonderer Bedeutung auf dem Gebiete des Bankwesens mitzuteilen. Der Staatskommissär wurde als Organ der FMA vom BMF bestellt und hatte Organbeschlüsse, durch die er gesetzliche und sonstige Vorschriften oder Bescheide als verletzt erachtete, zu beeinspruchen und der FMA zu melden. Weiters hatte er jährlich einen schriftlichen Bericht über seine Tätigkeit an die FMA zu übermitteln. (TZ 19)

Die Aufgaben der OeNB waren gemäß § 70 Abs. 1 Z 3 BWG die Durchführungen von Vor-Ort-Prüfungen im Auftrag der FMA. Ab 1. Jänner 2008 war die OeNB berechtigt, auch ohne Prüfungsauftrag der FMA, Vor-Ort-Prüfungen aus makroökonomischen Grün-

Kurzfassung

den durchzuführen, wenn dadurch nicht die im Prüfungsprogramm festgelegten Prüfungen oder sonstigen Prüfungsaufträge der FMA beeinträchtigt wurden. (TZ 19)

Der Bundesminister für Finanzen hatte die Aufsicht über die FMA dahingehend auszuüben, dass die FMA ihre gesetzlich obliegenden Aufgaben erfüllte, bei deren Besorgung die Gesetze und Verordnungen nicht verletzte und ihr Aufgabengebiet nicht überschritt. Er war berechtigt, Auskünfte der FMA über alle Angelegenheiten der Finanzmarktaufsicht einzuholen und die FMA mit der Durchführung bestimmter bankenaufsichtsrechtlicher Sonderprüfungen zu beauftragen. (TZ 19)

Die OeNB hatte gemäß § 79 Abs. 1 BWG auf dem Gebiete des Bankwesens dem Bundesminister für Finanzen und der FMA Beobachtungen und Feststellungen grundsätzlicher Art oder besonderer Bedeutung mitzuteilen, auf Verlangen die erforderlich scheinenden sachlichen Aufklärungen zu geben und Unterlagen zur Verfügung zu stellen sowie Gutachten zu erstatten. (TZ 19)

Zur Förderung der Zusammenarbeit und des Meinungsaustausches war beim BMF gemäß § 13 Finanzmarktaufsichtsbehördengesetz (FMABG) ein Finanzmarktkomitee als Plattform der für die Finanzmarktstabilität mitverantwortlichen Institutionen einzurichten. Dieses Komitee bestand aus je einem Vertreter der FMA, der OeNB sowie einem Vertreter des Bundesministers für Finanzen aus dem Bereich der Finanzmarktaufsichtslegistik des BMF. (TZ 19)

Prüfungshandlungen 2006 bis 2009

Im Zeitraum 2006 bis 2009 setzten alle aus dem internen und externen Kontrollgefüge zuständigen Prüfeinrichtungen bei der HBInt Prüfungshandlungen. Die Berichte der Prüfeinrichtungen standen dem Vorstand zur Verfügung und lagen teilweise (Interne Revision) dem Aufsichtsrat (auch dem Bilanz- bzw. Prüfungsausschuss) vor oder wurden inhaltlich an diese kommuniziert. Der Wirtschaftsprüfer übermittelte seine Berichte dem Vorstand und dem Aufsichtsrat sowie die bankenaufsichtlichen Prüfungsberichte der FMA und der OeNB. (TZ 20)

Wesentliche Feststellungen der Prüfeinrichtungen

Die Interne Revision und der Wirtschaftsprüfer der HBInt sowie die OeNB stellten Mängel im Kreditbereich in den Jahren 2006, 2007 und 2008 fest. Insbesondere lagen Schwachstellen bei der Konzernkundenverantwortung, fehlende Ratings von Kunden, Mangel in der Darstellung des Konzernobligos wie auch Risiken in der Dokumentation vor. Die Beanstandungen (z.B. seit 2006 zu positive Planungsrechnungen für die Kreditgenehmigungen bis 2007, seit 2006 unvollständige Kreditanträge bis 2008) existierten teilweise über mehrere Jahre, und es kam zu gleichlautenden Feststellungen der Prüfeinrichtungen. (TZ 22)

Die OeNB wies in ihrem Bericht vom 14. August 2007 auf Mangel der Kreditadministration bei ausländischen Tochterbanken der HBInt, festgestellt durch die jeweiligen ausländischen Aufsichtsbehörden, hin. (TZ 22)

Für die OeNB lag in der Negierung des Risikomanagements als Kontrollinstrument im Rahmen der Kreditvergabe durch die HBInt ein schwerer Mangel vor. Dieser Umstand wog umso schwerer, als bereits in den Jahren 2005 und 2006 – in der Phase der Verdopplung der Bilanzsumme – Stichproben der Internen Revision der HBInt den Umstand aufzeigten, dass bei bis zu 54 % der beantragten Kredite keine nachweislich vorgelegte Stellungnahme des Risikomanagements existierte; ein Internes Kontrollsyste m hinsichtlich Konzernobligoverantwortung fehlte. (TZ 22)

Der Wirtschaftsprüfer zeigte für die Jahre 2007 und 2008 und die Interne Revision im Jahr 2008 auf, dass die HBInt die Mindestanforderungen des klassischen Kreditgeschäfts bei der Anschaffung von Kreditsurrogaten nur teilweise analog anwandte. Trotz Feststellungen von zwei Prüfeinrichtungen führte die HBInt keine zeitnahe Beseitigung des Mangels durch. (TZ 23)

Zum Teil bestanden aufgezeigte Mängel lange. Die seit 2006 bekannten Mängel bei der Erfassung der Kundenbeziehungen mit der Tochterbank in Liechtenstein bestanden bis 2008. Durch die nicht korrekte Erfassung der Kundenbeziehungen entsprach die HBInt nicht vollständig den Bestimmungen des § 30 Abs. 7 und 8 BWG. (TZ 24)

Bereits im September 2002 zeigte die Interne Revision Mängel beim Produkteinführungsprozess in der HBInt auf. Diese Mängel bestanden zur Zeit der Prüfung der OeNB im Jahr 2006 noch immer. Für

Kurzfassung

die FMA reichte die Präsentation der HBInt zum Produkteinführungsprozess im Jänner 2007 ohne Prüfung durch die OeNB nicht als Beweis für die Behebung der Mängel aus. Auch bei der Errichtung einer Stabstelle Beteiligungsmanagement war eine lange Umsetzungsdauer festzustellen, bei der es nach erstmaliger Feststellung des Wirtschaftsprüfers anlässlich der Jahresabschlussprüfung 2007 zu einer neuerlichen Feststellung im Prüfbericht 2008 kam. (TZ 25)

Aufgrund der nicht ordnungsgemäßen Erfassung von Swapgeschäften in der HBInt brachte ein Wirtschaftsprüfer eine Anzeige bei der FMA ein und widerrief das Testat für die Bilanz des Jahres 2004. Die FMA beauftragte die OeNB unverzüglich mit einer Prüfung. Der Wirtschaftsprüfer sowie die Interne Revision hielten in den Jahren 2006 und 2007 fest, dass keine korrekte Zuordnung zum Handels- bzw. Bankbuch erfolgte und auch keine Kontrollschritte für die Zuordnung definiert waren. Die OeNB stellte in ihrem Bericht vom 1. Dezember 2008 fest, dass die von der HBInt dargestellte Bücherstruktur auf Einzelpositionsebene (per Ultimo Juli 2008) nicht vollständig der beschlossenen Bücherstruktur entsprach und im Laufe des Jahres 2008 abweichende Summen auf Teilbuch- und Gesamtbuchebene zu beobachten waren. (TZ 26)

Aufsichtsrechtliche Maßnahmen im Rahmen des Kreditprozesses

Die FMA und OeNB setzten Aufsichtsmaßnahmen (Berichtspflichten, Ermittlungsverfahren, Analysen, Vor-Ort-Prüfungen) im Zeitraum 2006 bis 2009. Mit 3. März 2008 bestanden Berichtspflichten der HBInt zur Eigenmittelsituation (ab 31. März 2008 vierteljährlich) sowie Berichtspflichten zu Risikomanagement, Gesamtbanksteuerung und Geldwäscherei (ab 30. Juni 2008 halbjährlich). Die OeNB führte in den Jahren 2008 und 2009 Analysen und Managementgespräche durch, an denen auch die FMA teilnahm. Die Ergebnisse arbeitete die OeNB in die Analysen ein. Die FMA und die OeNB beteiligten sich an einer koordinierten Prüfung der HBInt mit der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht und der Deutschen Bundesbank sowie den ausländischen Aufsichtsbehörden in den CESEE²-Ländern. Die Reaktion und die eingeleiteten Maßnahmen der HBInt auf die seit dem Jahr 2006 festgestellten Mängel im Kreditprozess wurden seitens der Aufsicht (FMA und OeNB) zwar beobachtet, erwiesen sich letztlich aber als unzureichend, wie im Rahmen der OeNB Prüfung 2009 festgestellt. (TZ 27)

² CESEE: Central, Eastern and South-Eastern Europe

Die von der FMA gesetzten Maßnahmen, insbesondere die Aufliegung von Berichtspflichten im März 2008, bewirkten keine zeitnahe Reaktion der HBInt auf die von der OeNB im Jahr 2007 festgestellten Mängel im Kreditbereich. [\(TZ 27\)](#)

Die Feststellungen der Mängel im Kreditbereich (2006 und 2007) erfolgten in einer Phase der Expansion der HBInt. Für den RH war daher nicht auszuschließen, dass die HBInt in diesem Zeitraum Risiken einging, deren Erfassung einerseits und Beurteilung der Auswirkungen bei negativen wirtschaftlichen Rahmenbedingungen andererseits aufgrund von System- und Prozessmängeln nicht vollständig gewährleistet war. Diese Problematik sah der RH auch durch die 2008 seitens der HBInt vorgenommene Risikobereinigung und die Aussage des Risikovorstands der HBInt vom 24. November 2008, dass die Expansion der HBInt nicht ohne Konsequenzen geblieben sei sowie die Evaluierung der Kreditprozesse einen Handlungsbedarf zur Optimierung ergeben habe, bestätigt. [\(TZ 27\)](#)

Die FMA und OeNB hielten eine Follow-up-Prüfung für 2009 bereits als Ergebnis der Schlussbesprechung über den Prüfbericht der OeNB (August 2007) am 18. Februar 2008 in Evidenz. Bis zum Vorliegen deren Ergebnisse konnten weder die FMA noch die OeNB von der effektiven und effizienten Ausgestaltung und Umsetzung des HBInt-Projekts zur Änderung des Kreditprozesses ausgehen. Die Aufsichtstätigkeit von FMA und OeNB beruhte aufgrund der mangelnden tatsächlichen Vor-Ort-Prüfung der Behebung von festgestellten Mängeln auf einer Datengrundlage, deren Validität durch vergangene Mängelfeststellungen nicht zweifelsfrei gegeben war. [\(TZ 27\)](#)

Die FMA schrieb der HBInt kein über das Mindesteigenmittelerfordernis gemäß § 22 Abs. 1 BWG hinausgehendes Eigenmittelerfordernis in einem für die Begrenzung der bankgeschäftlichen und bankbetrieblichen Risiken angemessenen und erforderlichen Ausmaß vor. Die FMA machte bis zur Verstaatlichung der HBInt im Dezember 2009 keinen Gebrauch von der Anfang 2007 eingeführten und mit 27. Oktober 2008 erweiterten Aufsichtsmaßnahme des § 70 Abs. 4a BWG (Vorschreiben eines zusätzlichen Mindesteigenmittelerfordernisses). [\(TZ 27\)](#)

Die FMA nahm keine zeitnahe aktenmäßige Erfassung und Bearbeitung der von der OeNB empfohlenen behördlichen Maßnahmen aus der Analyse über den geprüften Jahresabschluss zum 31. Dezember 2008 sowie den Viability Report (Stand 29. April 2009) vor. Die mit 25. Mai 2009 datierte Analyse ging der FMA am 3. Juli 2009

Kurzfassung

zu. Die Erledigung durch die Sachbearbeiterin war mit 6. Dezember 2009 vermerkt; die Endgenehmigung mit 16. November 2010. Am 18. November 2010 leitete die FMA den Akt an die OeNB weiter. Für den RH war aus dem Akt nicht nachvollziehbar, zu welchem Zeitpunkt die FMA als Behörde die von der OeNB empfohlenen behördlichen Maßnahmen würdigte. Bei wiederholter bzw. fortgesetzter Nichtbeachtung von Feststellungen der FMA fehlte eine gesetzliche Möglichkeit, bestimmte weitere Geschäftsbeschränkungen bzw. befristete Aufsichtsmaßnahmen zum Zweck des frühzeitigen Eingreifens – u.a. zur Vermeidung von Bankeninsolvenzen – auch ohne Gläubigergefährdung aussprechen zu können. (TZ 27, 28)

Finanzmarktstabilität

Keine der für die Finanzmarktstabilität zuständigen Institutionen (FMA, OeNB und BMF) themisierte im Finanzmarktkomitee, dem für die Förderung der Zusammenarbeit und des Meinungsaustauschs zuständigen Gremium, die Bedeutung der Haftungen des Landes Kärnten für die HBInt. Damit wurden nicht alle Umstände, die eine potenzielle Gefahr für die Finanzmarktstabilität in Österreich bedeuten konnten, behandelt. Das Finanzmarktkomitee sprach daher auch keine Empfehlungen an den Bundesminister für Finanzen aus, die eine Möglichkeit zur Risikobegrenzung eröffnet hätten. (TZ 29)

Berichterstattung der Internen Revision an den Vorstand und den Aufsichtsrat

Die Interne Revision berichtete regelmäßig an den Vorstand, den Aufsichtsrat sowie den Bilanz- bzw. Prüfungsausschuss des Aufsichtsrats. Ihre Feststellungen waren in den schriftlichen Berichten ausgewiesen. Eine inhaltliche Auseinandersetzung mit den Prüfberichten war in den Protokollen zu den Vorstands- (mit einer Ausnahme) und Aufsichtsratssitzungen nicht dokumentiert. Die Berichte der Internen Revision wurden größtenteils ohne Diskussion zur Kenntnis genommen. Die Interne Revision berichtete dem Aufsichtsrat gesetzmäßig über alle wesentlichen Feststellungen und Zeitverzögerungen in der Mängelbehebung. Es waren keine inhaltlichen Auseinandersetzungen zu den Tagesordnungspunkten der Internen Revision dokumentiert, obwohl alle Mitglieder des Aufsichtsrats die Möglichkeit hatten, sich vorab ein Bild über die wesentlichen Prüfungsfeststellungen und ausgewiesenen Zeitverzögerungen in der Mängelbehebung zu machen. Die dokumentierte Dauer für die Tages-

HYPO ALPE-ADRIA-BANK INTERNATIONAL AG: Verstaatlichung

ordnungspunkte der Internen Revision (fünf bis 15 Minuten) in den einzelnen Aufsichtsratssitzungen war zu kurz bemessen. (TZ 30)

Der Wirtschaftsprüfer übte am 13. November 2009 u.a. aufgrund des signifikanten Anstiegs der notleidenden Kundenforderungen und des daraus resultierenden zusätzlichen Risikovorsorgepotenzials die Redepflicht aus. Er vertrat die Ansicht, dass die Eigenmittel, bedingt durch das zusätzliche Risikovorsorgepotenzial, voraussichtlich unter das gesetzliche erforderliche Mindestmaß sinken würden. (TZ 32)

Verstaatlichungs- prozess

Wesentliche Ereignisse im Vorfeld der Verhandlungen

Das BMF verfügte im Zusammenhang mit der Zeichnung von Partizipationskapital im Dezember 2008 über vertragliche Informationsmöglichkeiten und –rechte hinsichtlich seines jeweiligen mit dem Partizipationskapital verbundenen Risikos. (TZ 35)

Die Obliegenheiten des Bundes, die sich aus der Grundsatzvereinbarung ergaben, waren durch die Übertragung vom 30. Jänner 2009 an die FIMBAG nahezu zur Gänze übergegangen. Sie war damit gegenüber dem Bund als Treugeber verpflichtet, dessen Rechte gegenüber der HBInt auch auszuüben. Nicht auf die FIMBAG übertragbar war jedoch die rechtliche Stellung als Partizipant, wodurch die Letzterverantwortung zur Wahrung der Interessen des Bundes beim BMF verblieb. (TZ 35)

Die von der HBInt dem Antrag auf Gewährung von Partizipationskapital zugrunde gelegten Planzahlen (Business Plan 2009) wiesen bereits vier Monate später, bei Erstellung des Viability Reports im April 2009, statt eines positiven Ergebnisses von 225 Mio. EUR ein negatives Ergebnis von 28,6 Mio. EUR aus. Dies stellte bereits ein erstes Anzeichen für die erhebliche Verschlechterung der wirtschaftlichen Situation dar. Weder das BMF noch die FIMBAG nahmen dieses Anzeichen für die erhebliche Verschlechterung der wirtschaftlichen Situation der HBInt zum Anlass – in Ausübung der Rechte aus der Grundsatzvereinbarung – eine weitergehende Informationsbeschaffung über die wirtschaftliche Lage der HBInt zur bestmöglichen Wahrung der Interessen des Bundes in die Wege zu leiten, sondern nahmen nur eine Analyse des Viability Reports vor. (TZ 36)

In allen dem RH vorliegenden Stellungnahmen zum Viability Report der HBInt wurden zumindest Zweifel hinsichtlich der zugrunde gelegten Annahmen geäußert. Teilweise wurden die Darstellungen auch als nicht nachvollziehbar bezeichnet. (TZ 36)

Kurzfassung

Zur Jahresmitte 2009 waren die FIMBAG, das BMF, die OeNB und die FMA über die bereits auf Jahresplanniveau gestiegenen Risikokosten informiert. In den Informationen des Vorstands der HBInt war jedoch keine Meldung laut Grundsatzvereinbarung vom Dezember 2008 über risikoerhöhende Umstände zu sehen, zumal diese schriftlich (an das BMF bzw. nach Übertragung an die FIMBAG) erfolgen hätte müssen. (TZ 36)

Die Meldung der HBInt an die FIMBAG hinsichtlich der Risikoerhöhung für das Partizipationskapital des Bundes erfolgte mit 10. November 2009 zu spät. Sie hätte spätestens nach der Aufdeckung jener Umstände erfolgen müssen, die im Juli 2009 zur Initiierung des Asset Screenings geführt hatten, weil zu diesem Zeitpunkt wesentliche risikoerhöhende Tatsachen vermutet wurden. Die Information im Rahmen von Managementgesprächen zwischen HBInt und FIMBAG konnte nicht jene Bedeutung vermitteln, die einer schriftlichen Informationsverpflichtung des Vorstands der HBInt an FIMBAG bzw. BMF gleichkam. (TZ 37)

Insbesondere der Umstand, dass bereits zum Halbjahr 2009 die Risikovorsorgekosten des Business Plans 2009, der Grundlage zur Gewährung von Partizipationskapital im Dezember 2008, erreicht waren und eine Bedienbarkeit des Dividendenanspruchs des Bundes aufgrund des erwarteten negativen Jahresergebnisses zweifelhaft erschien, hätte aus der Sicht des RH bereits die umfassende Informationspflicht der HBInt ausgelöst. (TZ 37)

Zu Inhalten des Treffens zwischen dem Finanzminister des Freistaates Bayern und Vorsitzenden des Verwaltungsrats der BayernLB und dem Bundesminister für Finanzen am 25. August 2009 bestanden widersprüchliche Angaben. So gab der Finanzminister des Freistaates Bayern und Vorsitzende des Verwaltungsrats der BayernLB im Untersuchungsausschuss des bayerischen Landtags zu Protokoll, dass mit keiner weiteren Kapitalzufuhr von der BayernLB zu rechnen sei. Im Gegensatz dazu wies der Aktenvermerk des BMF (datiert mit 27. August 2009) auf die Bereitschaft der BayernLB zur Erfüllung ihrer Eigentümerpflicht unter Berufung auf die Kapitalerhöhung des Jahres 2008 (700 Mio. EUR) hin. (TZ 38)

Der Aktenvermerk des BMF mit der Aussage zur Unterstützung all jener Maßnahmen, die den nachhaltigen Fortbestand der Bank sichern, konnte als Signal gegen eine Insolvenz verstanden werden. Inwieweit die Teilnehmer des Gesprächs am 25. August 2009 zu diesem Zeitpunkt jeweils über den nochmaligen Anstieg des Wertbe-

richtigungsbedarfs informiert waren, konnte der RH mangels Dokumentation nicht nachvollziehen. (TZ 38)

Verhandlungen zur Verstaatlichung

Die FMA war von den während des Sommers 2009 eingetretenen Erhöhungen des Wertberichtigungsbedarfs der HBInt zeitnahe informiert worden. So hatte sie bspw. am 7. September 2009 durch die Staatskommissärin der HBInt von der Steigerung des Wertberichtigungsbedarfs auf damals 762 Mio. EUR erfahren. Es war nicht nachvollziehbar, aus welchem Grund die FMA zwar infolge einer Anzeige der betroffenen Bank am 10. November 2009, nicht jedoch infolge bereits früher erfolgter anderweitiger Wahrnehmungen umgehend (z.B. bei Vorliegen der Informationen der Staatskommissärin im September 2009) tätig wurde. Die FMA hätte, statt eine formale Anzeige abzuwarten, bereits früher aufgrund ihrer Wahrnehmungen tätig werden sollen. (TZ 39)

Seit Bekanntwerden der Ergebnisse des Asset Screenings Anfang November 2009 teilten der Vorstand der HBInt, Vertreter der BayernLB, die OeNB und die Wirtschaftsprüfer der HBInt Informationen über einen bevorstehenden Kapitalbedarf der HBInt mit Jahresende 2009 dem BMF mit. Weiters berichteten die Vertreter der BayernLB und der HBInt über die geplanten Termine der für die Beschlussfassung über die Kapitalerhöhung zuständigen Gremien Anfang Dezember 2009. (TZ 40)

Die Ausführungen des Antwortschreibens der BayernLB an die FMA vom 19. November 2009, dass in einem Sondierungsgespräch unter den Anteilseignern (KLH, GRAWE-Gruppe) alle Beteiligten vereinbart hätten, an einer konstruktiven Lösung mitzuwirken, standen im Widerspruch zu Äußerungen des wenige Tage zuvor, am 16. November 2009 im Anschluss an die Aufsichtsratssitzung der HBInt geführten Eigentümergesprächs, in dem sich die GRAWE-Gruppe und die KLH gegen eine Beteiligung an einer möglichen Kapitalerhöhung ausgesprochen hatten. (TZ 40)

Weder im diesbezüglichen Schreiben der BayernLB vom 25. September 2008 noch im Antwortschreiben der BayernLB vom 19. November 2009 waren verbindliche Zusicherungen, für eine ausreichende Kapitalausstattung der HBInt Sorge zu tragen, enthalten. Vielmehr hatte die BayernLB schon im Jahr 2008 Kapitalerhöhungsbeschlüsse von der Kooperation der Minderheitseigentümer abhängig gemacht. Die GRAWE-Gruppe und die KLH hatten sich bereits an der Kapital-

Kurzfassung

erhöhung 2008 nicht beteiligt, und letztlich zeichnete die Republik Österreich Partizipationskapital. Darüber hinaus hatte die BayernLB im Jahr 2002 die Beteiligung an einer kroatischen Tochterbank aufgrund von Verlusten an den kroatischen Staat abgegeben. Die FMA nahm eine Würdigung bzw. Berücksichtigung dieser Vorgangsweise der BayernLB nicht vor. (TZ 40)

Seit dem 10. November 2009, dem Zeitpunkt der erstmaligen Mitteilung der BayernLB an das BMF über Bestehen eines Kapitalbedarfs, bis Ende November 2009 stieg einerseits der als notwendig erachtete Kapitalbedarf von 1,1 Mrd. EUR bis 1,3 Mrd. EUR auf 1,5 Mrd. EUR an. Andererseits sank die Bereitschaft des Mehrheitsaktionärs BayernLB, sich an einer Rekapitalisierung der HBInt zu beteiligen. War am 10. November 2009 noch eine Beteiligung der Republik Österreich von Seiten der BayernLB erwartet worden, so bot diese am 23. November 2009 ihren Anteil der Republik Österreich um 302 Mio. EUR zum Kauf an und zog eine Insolvenz der HBInt in Betracht. Die daraufhin von der Finanzprokuratur erhobene Forderung nach einer Due-Diligence-Prüfung stellte sich als erster, für den RH als solcher erkennbarer, ernsthaft geäußerter Wunsch des Bundes nach einer vertieften Kenntnis der wahren wirtschaftlichen Lage der HBInt dar. (TZ 41)

Das BMF und die Finanzprokuratur holten erst Anfang Dezember 2009 Informationen über die HBInt von der FMA und der OeNB ein. Angesichts der Warnzeichen und wirtschaftlichen Verschlechterungen während des Jahres 2009 wäre es schon spätestens ab Mitte des Jahres 2009 angebracht gewesen, von Seiten des BMF oder der FIMBAG die aus der Partizipantenstellung resultierenden Informationsrechte gegenüber der HBInt auszuüben. (TZ 42)

Die OeNB führte v.a. die Zuerkennung der Systemrelevanz im Jahr 2008 als Begründung für das Bestehen eben dieser Systemrelevanz an. Das Bestehen der Systemrelevanz sollte jedoch nur anhand objektiver wirtschaftlicher Gegebenheiten – unabhängig von getroffenen politischen Entscheidungen – festgestellt werden. Die OeNB führte weiters den höheren Abschreibungsbedarf der HBInt einerseits auf Managementfehler der Vergangenheit, andererseits aber auch auf Verbesserungsmaßnahmen beim Risikomanagement (und damit auf höhere Risikovorsorgen) zurück. Bezuglich der von der Finanzprokuratur erwarteten „sachkundigen Prüfung“ des von der Bank bzw. ihren Beratern erhobenen langfristigen Kapitalbedarfs machte die OeNB keine über Angaben der HBInt hinausgehenden quantitativen Feststellungen. (TZ 43)

Am 7. Dezember 2009 legte ein vom Vorstand der HBInt beauftragtes Beratungsunternehmen den Aktionären der HBInt einen Lösungsvorschlag für die Rekapitalisierung der HBInt vor. Dieser enthielt Kapitalbeiträge der BayernLB von 1,2 Mrd. EUR, des Bundes von 800 Mio. EUR und der KLH von 100 Mio. EUR, so dass sich der Kapitalzufluss für die HBInt auf 2,1 Mrd. EUR belaufen hätte. Der Kapitalbedarf von 2,1 Mrd. EUR, basierend auf einer Kernkapitalquote von 10 % aus einem Peer-Group-Vergleich, sollte eine Reorganisation der Bank längerfristig ermöglichen. (TZ 44)

Das BMF nahm – trotz Einladung als Zeichner von Partizipationskapital – an diesem Termin nicht teil. Das BMF vertrat die Ansicht, dass eine Teilnahme als erste Verhandlung interpretiert werden konnte. Doch waren in Folge der im November 2009 erhaltenen Informationen über die Entwicklung des Kapitalbedarfs der HBInt und der Haltung der BayernLB Verhandlungen über einen Beitrag des Bundes nicht mehr ausschließbar. Damit vergab das BMF die Möglichkeit, mit den Eigentümern der HBInt einen extern erarbeiteten Lösungsvorschlag zu verhandeln. (TZ 44)

Die Bemühungen des BMF, den Zeitraum für eine tiefergehende Analyse der HBInt (Due-Diligence-Prüfung) zu schaffen und durch kurzfristige Maßnahmen eine Bilanzierungsfähigkeit der HBInt herzustellen, wurden von der BayernLB nicht mitgetragen. (TZ 44)

Die Liquiditätssituation der HBInt war angesichts der Herabstufung des Ratings sowie der andauernden Unsicherheit über die Sicherung ihres Fortbestands schwierig. Die Kündigung und Aufrechnung der Kreditlinien der BayernLB erhöhte den Druck auf die Verhandlungen. Diese Vorgehensweise war dazu geeignet, die Notwendigkeit einer Aufsichtsmaßnahme der FMA zu forcieren. (TZ 45)

Gemäß den Bestimmungen des BWG war die FMA als Aufsichtsbehörde gesetzlich dazu verpflichtet, die Gefährdung der Gläubiger durch entsprechende Maßnahmen zu verhindern. Das dafür zur Verfügung stehende Aufsichtsinstrumentarium war jeweils durch die gelindeste Maßnahme auszuüben. Zur Verhinderung der Gefahr eines „bank runs“ (Liquiditätsabflüsse aufgrund zeitlich und mengenmäßig kumulierten Abzugs von Einlagen der Kunden) war die Bestellung eines Regierungskommissärs die gelindeste Aufsichtsmaßnahme. Einerseits hatte die FMA eine Aufsichtsmaßnahme zu setzen, die geeignet war, die Gefahr der Nichterfüllung der Verpflichtungen des Kreditinstituts gegenüber seinen Gläubigern zu verhindern. Andererseits stand dem die Interessenslage der Verhandler der

Kurzfassung

Republik Österreich, die Erzielung eines Ergebnisses mit möglichst geringen Belastungen für die Republik Österreich gegenüber. (TZ 45)

Die finalen Verhandlungen über die Zukunft der HBInt mussten unter Zeitdruck am Wochenende zwischen Samstag, dem 12. Dezember 2009 und Montag, dem 14. Dezember 2009 morgens vor Öffnungszeiten der Kreditinstitute beendet werden. Die Kündigung der Liquiditätslinien im Ausmaß von 650 Mio. EUR durch die BayernLB trug massiv dazu bei, die Liquiditätssituation zu verschärfen. Die BayernLB leistete damit der – wenn auch aufsichtsrechtlich notwendigen Reaktion auf die Verschärfung der Liquiditätssituation der HBInt – Bestellung des Regierungskommissärs gemäß § 70 Abs. 2 BWG durch die FMA Vorschub. Aber auch die monatelange abwartende Haltung von Bundesstellen war dazu geeignet, das vor Ende der Verhandlungen bestehende Ausmaß des Zeitdrucks zu ermöglichen. (TZ 46)

Der Verlauf der Verhandlungen war mangels Gesprächsdokumentation nicht vollständig nachvollziehbar. (TZ 46)

Ein Teil des Rettungspakets war laut Pressekonferenz vom 14. Dezember 2009 die Zurverfügungstellung von 500 Mio. EUR Liquiditäts- und Sanierungsbeitrag durch österreichische Banken. Im „Vortrag an den Ministerrat zur Rettung der HYPO GROUP ALPE ADRIA (HGAA)“ des Bundesministers für Finanzen und seines Staatssekretärs ist eine Zusage der österreichischen Kreditinstitute angeführt. Mangels schriftlicher Aufzeichnungen und übereinstimmender Mitteilungen war nicht nachvollziehbar, ob es sich bei der sogenannten Zusage um eine oder mehrere verbindliche mündliche Erklärungen oder bloß um Verwendungszusagen hinsichtlich des Vorbringens an beschlussfassende Gremien der Kreditinstitute handelte, bzw. ob überhaupt übereinstimmende Erklärungen von Vertretern vorlagen. (TZ 47)

Im Rahmen einer Lösungsfindung für ein dermaßen komplexes Problem auf unverbindliche bzw. unbelegbare Erklärungen zu vertrauen, war nicht angemessen. (TZ 47)



Kurzfassung



HYPO ALPE-ADRIA-BANK INTERNATIONAL AG: Verstaatlichung

Entscheidungsgrundlagen für die Verstaatlichung und Szenarien

Die OeNB erstellte im Dezember 2009 eine Aufstellung für mögliche Kosten eines Insolvenzfalles der HBInt.

Mögliche Kosten im Insolvenzfall der HBInt

Betroffene Einheit	Mögliche Auswirkungen der Insolvenz	in Mrd. EUR
BayernLB	<ul style="list-style-type: none"> - Verlust der vorhandenen Liquiditätslinie i.H.v. ca. 3 Mrd. EUR¹ - Verlust der noch offenen Liquiditätslinie i.H.v. ca. 500 Mio. EUR - Abschreibung des derzeitigen Beteiligungsbuchwerts der BayernLB an der HBInt i.H.v. ca. 2,3 Mrd. EUR - Verlust von Ergänzungskapitalanleihen i.H.v. 314 Mio. EUR 	6,1
Land Kärnten	<ul style="list-style-type: none"> - Inanspruchnahme der Haftung des Landes Kärnten bis zu 17,4 Mrd. EUR - Einlagen der Kärntner Landesholding bei der HBInt i.H.v. ca. 43,8 Mio. EUR 	17,4
Hypothekenbanken	<ul style="list-style-type: none"> - Einlagensicherungsfall i.H.v. 351,3 Mio. EUR - ausständige Kreditforderungen gegenüber der HBInt i.H.v. 468,7 Mio. EUR - Haftung für die ausstehenden Forderungen der Pfandbriefstelle gegenüber der HBInt i.H.v. 2,3 Mrd. EUR - Kapitalerhöhungen Hypothekenbanken i.H.v. mindestens 87,5 Mio. EUR² 	3,2
andere österreichische Banken	<ul style="list-style-type: none"> - Einlagensicherungsfall i.H.v. 628 Mio. EUR - ausständige Forderungen gegenüber der HBInt i.H.v. 847 Mio. EUR 	1,5
Republik Österreich	<ul style="list-style-type: none"> - Partizipationskapital i.H.v. 900 Mio. EUR - Zinsen auf Partizipationskapital i.H.v. 324 Mio. EUR³ - Einlagensicherungsfall i.H.v. 431 Mio. EUR - garantierte Emissionen i.H.v. 1,35 Mrd. EUR 	3,0

¹ Refinanzierungslinie der BayernLB an die HBInt i.H.v. 3,6 Mrd. EUR abzüglich eines Kredits der HBInt an die BayernLB i.H.v. 607 Mio. EUR

² Drei Kreditinstitute des Hypothekenbankensektors können im Insolvenzfall der HBInt (Einlagensicherung sowie Ausfall der ausstehenden Forderungen gegenüber der HBInt) nicht mehr das gesetzliche Mindestmaß erfüllen. Ab einer Kapitalerhöhung von mindestens 87,5 Mio. EUR (aggregiert) erreichen die vorgenannten Banken eine Kernkapitalquote von 4 %.

³ Zinsen für 4,5 Jahre (72 Mio. EUR*4,5)

Quelle: OeNB

Die Aufstellung der OeNB enthielt hinsichtlich der möglichen Kosten im Insolvenzfall der HBInt Werte, die keine allfälligen Quoten eines Insolvenzverfahrens berücksichtigten und somit ein Verlustszenario im Insolvenzfall von 100 % darstellten. (TZ 48)

Kurzfassung

Aus der Aufstellung der OeNB über die möglichen Kosten im Insolvenzfall war für die Republik Österreich und andere österreichische Finanzmarktteilnehmer eine Gesamtbelastung von rd. 27 Mrd. EUR ableitbar. Die Haftungen des Landes Kärnten stellten den beträchtlich weitaus größten Anteil (19,3 Mrd. EUR) an möglichen Kosten im Insolvenzfall der HBInt dar. Daneben waren die Auswirkungen auf die Hypothekenbanken mit 3,2 Mrd. EUR, auf andere österreichische Banken mit 1,5 Mrd. EUR sowie die Republik Österreich mit 3 Mrd. EUR enthalten. (TZ 48)

Seitens der Finanzprokuratur lagen am 11. Dezember 2009 vier Szenarien intern vor, deren Verwendung außerhalb der Finanzprokuratur nicht nachvollziehbar war. (TZ 48)

Eine gesamthafte Szenarioanalyse als Entscheidungsgrundlage für die Möglichkeiten einer Rekapitalisierung der HBInt konnte nicht vorgelegt werden. (TZ 48)

Dokumentation des Verhandlungs- und Entscheidungsprozesses

Die mangelnde Dokumentation der Verstaatlichung der HBInt erschwerte die Nachvollziehbarkeit der Vorgänge sowie der Entscheidungsgründe für die getroffenen Maßnahmen. Aus Gründen der Transparenz, Nachvollziehbarkeit und good governance war es unabdingbar, Vorgänge mit einer Tragweite, die langjährige finanzielle Auswirkung zur Folge hätten, nachvollziehbar zu dokumentieren bzw. aktenmäßig zu erfassen. Auch großer Zeitdruck dürfte nicht dazu führen, dass nicht einmal im Nachhinein die entsprechenden Unterlagen verfasst werden. (TZ 49)

Vertragsgestaltung

Die BayernLB leistete mit ihrem Forderungsverzicht formal einen Beitrag zur Eigenkapitalstärkung der HBInt. Rein wirtschaftlich gesehen, bedeutete dies aber keinen Verzicht für die BayernLB, weil ihre Forderungen im Fall einer Insolvenz der HBInt mangels Besicherung ohnehin nicht werthaltig gewesen wären. Ohne Einigung mit dem Bund hätte die BayernLB eine Insolvenz aber nur mittels einer entsprechenden Kapitalzufuhr verhindern können. Demzufolge bewirkte die BayernLB mit dem Verzicht auf ohnehin nicht werthaltige Forderungen von 825 Mio. EUR, dass andere ihrer, auch nicht werthaltigen, Forderungen i.H.v. über 3 Mrd. EUR durch die Rettung der HBInt wieder werthaltig wurden. Für die BayernLB war

HYPO ALPE-ADRIA-BANK INTERNATIONAL AG: Verstaatlichung

die Werthaltigkeit dieser Forderungen nach Ansicht des RH durch das nunmehrige Alleineigentum des Bundes an der HBInt nachhaltig abgesichert. Mögliche Risiken durch einen Verkauf oder eine bad-bank-Lösung wurden dabei durch die der BayernLB zugesagten Garantien und Kündigungsrechte ausgeschlossen. (TZ 50)

Die KLH (12,42 %) bzw. das Land Kärnten leisteten zwar gemessen am Beteiligungsverhältnis zum Zeitpunkt der Verstaatlichung einen hohen Beitrag zur Kapitalisierung der HBInt (200 Mio. EUR Kapital und 227 Mio. EUR Liquidität), allerdings erreichte dieser Beitrag nur einen Bruchteil der Landeshaftungen (2009: 20,118 Mrd. EUR), die im Fall der Insolvenz der HBInt schlagend geworden wären. Damit hätte die Zahlungsunfähigkeit des Landes Kärnten gedroht. (TZ 51)

Der GRAWE-Konzern verpflichtete sich angesichts seiner Beteiligungshöhe (20,48 %) nur zu einem relativ geringen Kapitalbeitrag (30 Mio. EUR Partizipationskapital und 100 Mio. EUR Liquidität). Auch die zur Verfügung gestellte Liquidität besaß im Hinblick auf die dafür verlangte Besicherung zu marktüblichen Konditionen nur beschränkten wirtschaftlichen Wert für die HBInt. Im Fall einer Insolvenz der HBInt hätten für die GRAWE – im Gegensatz zur BayernLB und zum Land Kärnten – keine erkennbaren zusätzlichen, über den Verlust des Aktienkapitals hinausgehenden unmittelbaren Risiken bestanden. (TZ 52)

Hinsichtlich der Absicherung des Käufers für nicht bekannte Forderungsausfallsrisiken des erworbenen Kreditinstituts (HBInt) zog der RH andere ihm vorliegende Aktienkaufverträge über Kreditinstitute sowie diesbezügliche Entwürfe aus der Zeit vor der Verstaatlichung der HBInt zum Vergleich heran. Die von den Alteigentümern der Kommunalkredit Austria AG übernommenen Garantien insbesondere auch angesichts ihrer zeitlichen und betraglichen Beschränkungen stellten keine substanzelle Absicherung der Aktienkäuferin dar. (TZ 53)

Der Kaufvertrag über die Aktien der Bank Burgenland enthielt zwar auch keine Garantien für nach dem Closing bekannt werdende Forderungsausfälle, räumt der Käuferin aber statt dessen vor Vertragsabschluss die Gelegenheit für eine Einzelfallprüfung der Kredite ein. Die Transaktionen enthielten im Gegensatz zu den Verstaatlichungsverträgen der Republik Österreich teils substanzelle Absicherungen gegen Kreditausfallsrisiken. Bei diesen Transaktionen handelte es sich nicht um unter Zeitdruck stattfindende Bankenrettungsaktionen. (TZ 53)

Kurzfassung

Resümee

Resümee der Verhandlungen

Die Formulierung des Europäischen Rates in der Sitzung am 15. und 16. Oktober 2008, dass unter allen Umständen die notwendigen Maßnahmen getroffen werden, um die Stabilität des Finanzsystems zu wahren, beinhaltete zwar keine rechtliche Verpflichtung, aber einen deutlichen Appell an die Verantwortung der beschlussfassenden Staaten, für die Stabilität des Finanzsystems Sorge zu tragen. (TZ 55)

Aus den Formulierungen des bayerischen Ministerpräsidenten vor dem Untersuchungsausschuss des bayerischen Landtags hinsichtlich des günstigen Verhandlungszeitpunkts aufgrund der Interessenslage der Europäischen Zentralbank konnte der Eindruck entstehen, dass die bayerische Seite das Verantwortungsbewusstsein der Republik Österreich im Sinne eines besseren Verhandlungsergebnisses für die BayernLB nutzen wollte. (TZ 56)

Die Vertreter der Republik Österreich signalisierten bereits frühzeitig – Ende August 2009 mit dem Bekenntnis zur nachhaltigen Sicherung des Fortbestands der Bank – gegenüber der BayernLB einen Ausschluss des Insolvenzszenarios der HBI. Das BMF behielt diese Verhandlungslinie im November und Dezember 2009 bei. Damit eröffneten die Vertreter der Republik Österreich der BayernLB die Möglichkeit, das Szenario einer Insolvenz gegen die Republik Österreich einzusetzen. (TZ 57)

Die von der BayernLB in den Raum gestellte Möglichkeit einer Insolvenz stellte offenbar ein verhandlungstaktisches Manöver zur Gewinnung einer günstigen Verhandlungsposition dar. Die Republik Österreich verfügte nicht über die der diesbezüglichen Beurteilung der BayernLB zugrunde liegenden Informationen vor und im Rahmen der Verhandlungen zur Verstaatlichung. (TZ 57)

Für die Republik Österreich, die die Verantwortung für die Stabilität des Finanzsystems laut den Schlussfolgerungen des Vorsitzes zu der Tagung des Europäischen Rates vom 15. und 16. Oktober 2008 zu tragen hatte, stellte es eine große Herausforderung dar, insbesonders unter Zeitdruck ein gutes Verhandlungsergebnis gegenüber einem Verhandlungspartner zu erzielen, der eben diese Verantwortung für verhandlungstaktische Verhaltensweisen nutzen konnte. Allerdings verwies der RH auf die Erfahrungen des BMF bei der Verstaatlichung der Kommunalkredit Austria AG im Jahr 2008, aus welchen entsprechende Schlussfolgerungen für das Verhalten und die Strategie in nachfolgenden Situationen ableitbar waren. (TZ 57)

Resümee wirtschaftliche Entwicklung und Risikovorsorgen

Die HBInt erreichte ihre Planzahlen für Risikovorsorgen des Gesamtjahres 2009, die sie im Viability Report vom 23. April 2009 mit 278 Mio. EUR auswies, bereits zum Halbjahr. Der am 16. Juli 2009 vom Vorstand der HBInt der FIMBAG mitgeteilte Stand an Risikovorsorgen (279 Mio. EUR) erhöhte sich bis zum Managementgespräch zwischen HBInt und OeNB sowie FMA am 23. Juli 2009 auf 335 Mio. EUR. Anfang September 2009 berichtete die Staatskommissärin an die FMA von einem Anstieg der Risikovorsorgen auf 762 Mio. EUR. (TZ 58)

Am 5. November 2009 berichtete der Vorstand der HBInt der FIMBAG, am 6. November 2009 dem BMF, über die Ergebnisse des Asset Screenings und den daraus resultierenden Anstieg der Risikovorsorgen sowie den notwendigen Kapitalbedarf von bis zu 1,4 Mrd. EUR. Die Positionspapiere des Vorstands der HBInt gingen ebenso wie der Vorschlag des externen Beraters von einem Kapitalbedarf zur Reorganisation der HBInt aus. Der damit verbundene Kapitalbedarf belief sich auf bis zu 2,1 Mrd. EUR. (TZ 58)

Es wäre möglich gewesen, die in einer Due-Diligence-Prüfung enthaltenen Informationen rechtzeitig zu beschaffen, indem das BMF oder die FIMBAG die Rechtsstellung des Bundes als Zeichner von Partizipationskapital der HBInt dafür genutzt hätten. Der Grundsatzvertrag zur Zeichnung des Partizipationskapitals vom Dezember 2008 verpflichtete nämlich nicht nur die HBInt zur Mitteilung von risikoerhöhenden Umständen, sondern ermöglichte auch jederzeitige Buch- und Betriebsprüfungen sowie Einsichtnahmen des BMF in Aufzeichnungen und Belege der HBInt. (TZ 58)

Die zahlreichen Warnzeichen im Jahr 2009, wie Verschlechterungen der Planungsrechnungen, massive Zweifel an den Grundannahmen zur Planung, mehrfache starke Erhöhungen der Risikovorsorgekosten sowie die Signale der BayernLB in Richtung Vorbehalten gegenüber einer eventuell notwendig werdenden Kapitalzuführung, führten jedoch nicht zu den genannten Aktivitäten, sondern lediglich dazu, dass das Endergebnis des Asset Screenings der HBInt abgewartet wurde. (TZ 58)

Bereits im Jahr 2008 führte der Anstieg der Risikovorsorgen letztlich zu einem hohen Kapitaleinsatz des Bundes in Form von Partizipationskapital. Weiters hatten die Minderheitsaktionäre GRAWE-Gruppe und KLH bereits im Jahr 2008 nicht an der damals notwendig gewordenen Kapitalerhöhung teilgenommen. Die BayernLB wiede-

Kurzfassung

rum hatte im Jahr 2002 eine kroatische Bankentochter wegen hoher Verluste für 1 EUR an den kroatischen Staat abgegeben (siehe TZ 40). Das Vertrauen der Bundesstellen in unverbindliche Erklärungen der BayernLB über die Wahrnehmung der Verantwortung für die Tochtergesellschaft HBInt war daher bedenklich. Vor der Verstaatlichung der Kommunalkredit Austria AG im Jahr 2008 begannen die Gespräche wenige Wochen vor dem drohenden Ende des Kreditinstituts und daher herrschte ein dementsprechend großer Zeitdruck. Angesichts dieser Erfahrungen in der Vergangenheit war die abwartende Haltung des BMF bis in den November des Jahres 2009 nicht nachvollziehbar. Eine frühere Sensibilisierung im Hinblick auf eine mögliche nochmalige Inanspruchnahme einer Rettungsbeihilfe wäre seiner Ansicht nach angebracht gewesen. (TZ 58)

Dem BMF kam die zentrale Rolle für die Verstaatlichung der HBInt zu. Im BMF liefen eine Vielzahl an Informationen beginnend mit April 2009 zusammen, die auf eine Verschlechterung der wirtschaftlichen Lage der HBInt hinwiesen. Im Dezember 2009 verblieb nur mehr ein geringer Zeitraum bis zum Bilanzstichtag der involvierten Kreditinstitute (HBInt und BayernLB) und damit für eine Klärung der Rekapitalisierung. Eine aktive Informationsbeschaffung wäre bereits in Anbetracht der Anzeichen für eine negative wirtschaftliche Entwicklung der HBInt Mitte 2009 notwendig gewesen. Letztlich waren Verhandlungen über eine Beteiligung an Kapitalmaßnahmen bzw. zur Verstaatlichung der HBInt durch den Bund nicht mehr vermeidbar. (TZ 58)

Die Involvierung mehrerer Instanzen – speziell die Zuständigkeitsaufteilung zwischen BMF und FIMBAG – begünstigte wegen der Problematik der Zusammenführung unterschiedlicher Informationsstände sowie in Anbetracht einer möglichen Aufteilung der Verantwortung eine abwartende Haltung der Beteiligten. (TZ 58)

Resümee Aufgabenwahrnehmung

(1) Im Zusammenhang mit der Aufgabenwahrnehmung der Internen Revision, des Vorstands und Aufsichtsrats der HBInt hob der RH hervor:

- Die Umsetzungsdauer der Mängelbehebung von intern und extern aufgezeigten wesentlichen Schwachstellen durch den Vorstand nahm einen Zeitraum von bis zu vier Jahren in Anspruch. (TZ 20 ff.)

**HYPÖ ALPE-ADRIA-BANK INTERNATIONAL AG:
Verstaatlichung**

- Mängel im Produkteinführungsprozess seit 2002 durch Interne Revision aufgezeigt. (TZ 25)
- Mängel im Kreditprozess seit 2006 durch Interne Revision, Wirtschaftsprüfer und OeNB (2007) aufgezeigt. (TZ 21)
- Die Berichte der Internen Revision lagen dem Vorstand vor. Eine etwaige inhaltliche Auseinandersetzung mit den Prüfungsfeststellungen und den entsprechenden Maßnahmen zur Beseitigung der Schwachstellen in den Sitzungen des Vorstands war – mit einer Ausnahme – nicht dokumentiert. (TZ 30)
- Die Berichte der Internen Revision lagen dem Aufsichtsrat vor, die dokumentierte Dauer für die Tagesordnungspunkte der Internen Revision (fünf bis 15 Minuten) in den einzelnen Aufsichtsratssitzungen war zu kurz bemessen. (TZ 31)
- Die Meldung der HBInt an die FIMBAG hinsichtlich der Risikoerhöhung für das Partizipationskapital des Bundes erfolgte mit 10. November 2009 zu spät. (TZ 37)

(2) Im Zusammenhang mit der Aufgabenwahrnehmung der FMA und der OeNB hob der RH hervor:

- Die OeNB wies in ihrer Stellungnahme vom 3. März 2009 auf eine unter den erhöhten Marktanforderungen (8 % bis 9 %) liegende Core Tier I-Ratio per 31. Dezember 2008 von 7,75 % hin, hielt diese aber dennoch für akzeptabel. (TZ 10)
- Die OeNB nahm widersprüchliche Wertungen bei der Plausibilisierung der von der HBInt übermittelten wirtschaftlichen Daten vor. Einerseits stufte die OeNB diese Daten als „insgesamt grundsätzlich plausibel und konsistent“ ein, andererseits zeigte die OeNB in weiterer Folge wesentliche Problemfelder und Schwächen der HBInt bzw. ihrer übermittelten wirtschaftlichen Daten (etwa eine zu optimistische Planung, die Abhängigkeit von den Finanzmärkten, ein Kreditportfolio von mittlerer bis schlechter Qualität und eine schwache Eigenmittelausstattung) auf. (TZ 11)
- Die OeNB berücksichtigte bzw. hinterfragte widersprüchliche Angaben der HBInt hinsichtlich einer umfassenden Risikobereinigung im Kredit- und Beteiligungsportfolio nicht ausreichend. (TZ 11)

Kurzfassung

- Die OeNB zeigte zwar bei der Plausibilisierung der von der HBInt erhaltenen wirtschaftlichen Daten wesentliche Problemfelder und Schwächen der HBInt bzw. ihrer übermittelten wirtschaftlichen Daten (etwa eine zu optimistische Planung, die Abhängigkeit von den Finanzmärkten, ein Kreditportfolio von mittlerer bis schlechter Qualität und eine schwache Eigenmittelausstattung) auf, berücksichtigte diese dann aber bei der Beurteilung des Risikoprofils der HBInt nicht ausreichend. (TZ 12)
- Die OeNB wich bei der Beurteilung des Risikoprofils der HBInt von der Terminologie der Europäischen Kommission ab. Während die Europäische Kommission zwischen „fundamentally sound“ und „distressed“ Banken unterschied, verwendete die OeNB in ihrer Stellungnahme vom 18. Dezember 2008 eine eigene Formulierung und sah die HBInt „nicht als „distressed“ im Sinne unmittelbar erforderlicher Rettungsmaßnahmen“ an. (TZ 12)
- Die OeNB nahm in ihrer Stellungnahme zur HBInt vom 18. Dezember 2008 keine klare und eindeutige Beurteilung der wirtschaftlichen Lage und v.a. des Risikoprofils der HBInt vor und erfüllte damit die mit der Erstellung einer derartigen Stellungnahme verbundenen Aufgaben nur unzureichend. (TZ 11, 12)
- Die FMA und die OeNB forderten weder zusätzliche Kapitalzuführungen der Eigentümer der HBInt, noch unterzogen sie die Risikoaktiva einer vertieften Überprüfung, sondern vertrauten auf die Planungsrechnung der HBInt. (TZ 10, 27)
- Die seitens der FMA gesetzten Maßnahmen, insbesondere die Auferlegung von Berichtspflichten im März 2008, bewirkten keine zeitnahe Reaktion der HBInt auf die seitens der OeNB im Jahr 2007 festgestellten Mängel im Kreditbereich. (TZ 27)
- Die FMA schrieb der HBInt kein über das Mindesteigenmittelerfordernis gemäß § 22 Abs. 1 BWG hinausgehendes Eigenmittelerfordernis in einem für die Begrenzung der bankgeschäftlichen und bankbetrieblichen Risiken angemessenen und erforderlichen Ausmaß vor. (TZ 27)
- Die FMA nahm keine zeitnahe aktenmäßige Erfassung und Bearbeitung der von der OeNB empfohlenen behördlichen Maßnahmen aus der Analyse über den geprüften Jahresabschluss zum 31. Dezember 2008 sowie den Viability Report (Stand 29. April 2009) vor. (TZ 27)



Kurzfassung



**HYPÖ ALPE-ADRIA-BANK INTERNATIONAL AG:
Verstaatlichung**

- Die FMA hätte, statt eine formale Anzeige der HBInt abzuwarten, bereits früher aufgrund ihrer Wahrnehmungen (Ermittlungsverfahren) tätig werden sollen. (TZ 39)

(3) Im Zusammenhang mit der Aufgabenwahrnehmung des BMF hob der RH hervor:

- Das BMF hätte bei der Risikobeurteilung der HBInt durch die OeNB sowohl die seitens der OeNB nicht erfolgte Berücksichtigung der von ihr selbst aufgezeigten Problemfelder und Schwächen der HBInt als auch die Abweichung der OeNB von der Terminologie der Europäischen Kommission erkennen und eindeutige Aussagen und Kategorisierungen von der OeNB verlangen müssen. (TZ 12)
- Das BMF und damit auch die Finanzprokuratur holten erst Anfang Dezember 2009 Informationen über die HBInt von der FMA und der OeNB ein. (TZ 42)
- Die Vertreter der Republik Österreich signalisierten bereits frühzeitig – Ende August 2009 mit dem Bekenntnis zur nachhaltigen Sicherung des Fortbestandes der Bank – gegenüber der BayernLB einen Ausschluss des Insolvenzzenarios der HBInt. (TZ 57)
- Das BMF behielt diese Verhandlungslinie im November und Dezember 2009 bei. Damit schränkten die Vertreter der Republik Österreich den Spielraum bei den Verhandlungen massiv ein und eröffneten der BayernLB die Möglichkeit, das Szenario einer Insolvenz gegen die Republik Österreich einzusetzen. (TZ 57)

(4) Im Zusammenhang mit der Aufgabenwahrnehmung der FIMBAG hob der RH hervor:

- Der in der Stellungnahme vom 22. Juli 2009 enthaltene Vorschlag der FIMBAG an das BMF, den Viability Report der HBInt „zunächst zur Kenntnis zu nehmen und als Basis für das weitere Monitoring zu nehmen“, war nicht in Einklang mit den seitens der FIMBAG festgestellten erheblichen Schwachstellen des Viability Reports zu bringen. (TZ 15)
- Ein weiteres Monitoring zu diesem Zeitpunkt (22. Juli 2009) war nicht mehr als geeignete Maßnahme zur Sicherung der Interessen des Bundes hinsichtlich des Partizipationskapitals anzusehen. (TZ 15)

Kurzfassung

- Die FIMBAG schlug dem BMF keine Ausübung der dem Bund (vertreten durch das BMF) – laut der zwischen der Republik Österreich (Bund) und der HBInt abgeschlossenen Grundsatzvereinbarung zur Zeichnung von Partizipationskapital vom 29. Dezember 2008 – zustehenden und jederzeit auf Kosten der Bank durchführbaren Buch-, Betriebsprüfungs- und Einsichtsrechte durch das BMF selber, die FIMBAG oder durch andere beauftragte Prüfer vor. (TZ 15)

(5) Im Zusammenhang mit der Aufgabenwahrnehmung des BMF und der FIMBAG hob der RH hervor:

- Weder das BMF noch die FIMBAG nahmen die Anzeichen für die erhebliche Verschlechterung der wirtschaftlichen Situation der HBInt zum Anlass – in Ausübung der Rechte aus der Grundsatzvereinbarung – eine weitergehende Informationsbeschaffung über die wirtschaftliche Lage der HBInt zur bestmöglichen Wahrung der Interessen des Bundes in die Wege zu leiten, sondern nahmen nur eine Analyse des Viability Reports vor. (TZ 36)

Kenndaten der HYPO ALPE-ADRIA-BANK INTERNATIONAL AG

	Finanzmarktstabilitätsgesetz (FinStaG)				
	2006	2007	2008	2009 ¹	Veränderung 2006–2009
in Mio. EUR					
Ergebnis vor Steuern	141,57	– 56,13	– 472,43	– 1.394,6	– 1.085
Forderungen an Kunden	20.495,85	25.650,74	30.566,67	30.116,6	47
Kreditrisikovorsorgen	– 488,24	– 705,27	– 1.086,23	– 2.450,1	402
Verbindlichkeiten mit Landeshaftung	24.718,80	23.096,85	22.162,34	20.117,8	– 19
Eigenkapital	875,92	1.659,07	2.529,84	1.990,1	127
Bilanzsumme	31.006,99	37.938,50	43.336,05	41.078,7	32
in %					
Eigenmittelquote	8,9	10,0	11,9	9,9	
Kernkapitalquote	5,3	6,2	7,8	6,6	

¹ Die Zahlen für das Jahr 2009 weisen nur eine Kommastelle auf, weil die entsprechenden Zahlen im Jahresabschluss 2009 der HBInt nur mit einer Kommastelle ausgewiesen wurden.

Quellen: HBInt; RH

HYPO ALPE-ADRIA-BANK INTERNATIONAL AG: Verstaatlichung

Prüfungsablauf und -gegenstand

- 1** (1) Der RH überprüfte von Februar bis Juni 2014 die Notverstaatlichung der HYPO ALPE-ADRIA-BANK INTERNATIONAL AG (HBInt) gemäß Art. 126b Abs. 4 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) aufgrund eines Antrags gemäß § 99 Abs. 2 Geschäftsordnung des Nationalrates der Abgeordneten Kogler, Kolleginnen und Kollegen vom 12. Juni 2013.
- (2) Ziele der Gebarungsüberprüfung waren die Darstellung der wirtschaftlichen Lage der HBInt zum Zeitpunkt der Notverstaatlichung, die Beurteilung der Auswirkungen der Verstaatlichung auf den öffentlichen Haushalt, die Beurteilung der Nachvollziehbarkeit, der Vorgehensweise und der vertraglichen Ausgestaltung der Rettungsmaßnahme sowie die Beurteilung des Ablaufs des EU-Beihilfeverfahrens.
- (3) Die Gebarungsüberprüfung bezog das BMF, die HBInt, die Österreichische Nationalbank (OeNB), die Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA), die Finanzmarktbeteiligung Aktiengesellschaft des Bundes (FIMBAG), das Land Kärnten sowie die Kärntner Landes- und Hypothekenbank-Holding (KLH) ein.

Nicht von der Gebarungsüberprüfung umfasst war eine Beurteilung des RH von alternativen Maßnahmen zur Notverstaatlichung.

Im Zusammenhang mit der Beurteilung der maßgeblichen Sachverhalte war festzuhalten, dass der RH keine Kompetenz zur Überprüfung der Gebarung der Bayerischen Landesbank (BayernLB) hat und sich daher seine Erkenntnisse insbesondere auf jene Unterlagen stützen, die bei den überprüften Stellen verfügbar waren.

- (4) Der überprüfte Zeitraum umfasste im Wesentlichen die Jahre 2006 bis 2009.
- (5) Aus Gründen der besseren Lesbarkeit verwendet der RH für die Bezeichnung der HYPO ALPE-ADRIA-BANK INTERNATIONAL AG die Abkürzung HBInt und differenziert zwischen Einzelinstitut und Konzern (HYPO GROUP ALPE ADRIA; HGAA) gesondert, falls dies zum Verständnis oder aufgrund von Zitaten erforderlich ist.
- (6) Der RH bezog bei seinen Darstellungen die Ergebnisse anderer Prüfungsinstitutionen (Interne Revision, OeNB, Wirtschaftsprüfer) ein und veröffentlichte deren Feststellungen auszugsweise.
- (7) Der RH führte seit der Verstaatlichung der HBInt weitere Gebarungsüberprüfungen durch, die den Themenkomplex HYPO ALPE-ADRIA behandelt hatten. Die Überprüfung der Umsetzung des Bankenpaket

Prüfungsablauf und –gegenstand

(Reihe Bund 2012/9) hatte die Einhaltung der Verträge zwischen Bund und Kreditinstituten zum Inhalt.

Zeitgleich mit der Gebarungsüberprüfung der Haftungen des Landes Kärnten für HYPO ALPE-ADRIA-BANK INTERNATIONAL AG und HYPO ALPE-ADRIA-BANK AG (Reihe Kärnten 2014/1) führte der RH eine Gebarungsüberprüfung zum Thema HYPO ALPE-ADRIA-BANK INTERNATIONAL AG – Verkaufsaktivitäten in der Umstrukturierungsphase durch.

Zu dem im Dezember 2014 übermittelten Prüfungsergebnis nahmen die HETA ASSET RESOLUTION AG (vormals HYPO ALPE-ADRIA-BANK INTERNATIONAL AG)³, die FIMBAG, die FMA und die OeNB im Jänner 2015 und das BMF im Februar 2015 Stellung. Der RH erstattete seine Gegenäußerungen im März 2015.

(8) In seiner Stellungnahme dankte das BMF dem RH für seine im Jahr 2014 durchgeführte Prüfung der Verstaatlichung der HBInt. Insbesondere vor dem Hintergrund der öffentlichen Diskussion über die Notwendigkeit der Entscheidung zur Verstaatlichung im Dezember 2009 und in weiterer Folge notwendig gewesenen Staatshilfen durch die Republik Österreich sei der Prüfung durch den RH große Bedeutung zuzumessen. Das vorliegende Ergebnis ermögliche es, nach der Anfang Dezember 2014 veröffentlichten Berichterstattung durch die Unabhängige Untersuchungskommission unter der Leitung von Frau Hon.-Prof. Dr. Griss alle jene Umstände aufzuarbeiten, die den Bund bei der HBInt zur Anwendung des Finanzmarktstabilitätsgesetzes (FinStaG) und zur Verstaatlichung veranlasst hätten. Nicht zuletzt sei auch die Verantwortung der vorherigen Eigentümer zu beurteilen.

Durch die Übernahme aller Anteile habe die Republik Österreich die Insolvenz einer damals systemrelevanten Kreditinstitutsgruppe abwenden und massive Folgen für den österreichischen Finanzplatz, das Bundesland Kärnten und die Region Südosteuropa abwenden können. Da die von der HBInt in den Verhandlungen zur Verstaatlichung vorgelegten Daten die wahre wirtschaftliche Lage der HBInt nicht korrekt widergespiegelt hätten, seien die in der Zeit vor der Verstaatlichung verursachten massiven Mängel erst in den Folgejahren zutage getreten.

Hätte die HBInt bereits im Dezember 2009 ihre wahre wirtschaftliche Lage offen gelegt, hätte die Republik Österreich möglicherweise eine andere Entscheidung getroffen, jedenfalls aber wären damals deutlich

³ Aus Gründen der besseren Lesbarkeit ist die Stellungnahme der HETA ASSET RESOLUTION AG als eine der HBInt angeführt.

höhere Beiträge der Alteigentümer eingefordert worden, wodurch sich die Belastungen für die Republik Österreich reduziert hätten.

Im Zuge der Aufarbeitung der Vergangenheit hätten sich Verdachtsmomente zur Kenntnis der wahren wirtschaftlichen Lage der HBInt durch ihre damalige Mehrheitseigentümerin BayernLB erhärtet. Diese Umstände seien im Zuge der Rettungsverhandlungen im Dezember 2009 jedoch nicht gegenüber der Republik Österreich offenlegen. Daher sei durch die Republik Österreich am 19. Dezember 2014 eine Klage auf Anfechtung des Notverstaatlichungsvertrags samt gerichtlicher Zuerkennung zusätzlicher Kapitalbeiträge durch die BayernLB i.H.v. rd. 3,5 Mrd. EUR eingebracht worden.

Die vom RH im vorliegenden Bericht geäußerten Kritikpunkte und Empfehlungen würden vom BMF, soweit und sofern diese seinen Aufgabenbereich beträfen, bestmöglich berücksichtigt bzw. umgesetzt werden.

(9) Die OeNB teilte in ihrer Stellungnahme einleitend mit, dass die Aufsicht am Ende einer Kette von Kontrollinstanzen stehe, wie dies auch der Bericht des RH unter TZ 19 zutreffend festalte: Geschäftsleitung, Aufsichtsrat, Interne Revision, Wirtschaftsprüfer und Staatskommissär seien vorgelagerte Instanzen, auf deren Tätigkeit die Aufsicht aufbauen müsse. Dies entspreche der Gesetzeslage und wäre auch rein faktisch kaum anders zu lösen. Allein in Österreich gebe es rd. 800 Kreditinstitute mit knapp 80.000 Angestellten; zahlreiche Kreditinstitute verfügten zudem über Tochterbanken im Ausland.

Die Aufgaben der OeNB im Rahmen der Bankenaufsicht seien bis zum 31. Dezember 2007 – von Meldewesen-Agenden abgesehen – im Wesentlichen auf die punktuelle Durchführung von Vor-Ort-Prüfungen im Auftrag der FMA beschränkt gewesen, wie dies auch der Bericht des RH unter TZ 19 zutreffend festalte. Erst ab 1. Jänner 2008 sei es aufgrund der Aufsichtsreform als Ergebnis des Banken-Untersuchungsausschusses und des Berichts des RH („Finanzmarktaufsichtsbehörde und Aufsichtsagenden der Österreichischen Nationalbank und des BMF“, Reihe Bund 2007/10) zu einer umfassenden Einbindung der OeNB in die Bankenaufsicht gekommen.

Sämtliche Aufsichtshandlungen seien von der OeNB trotz des schwierigen Marktumfeldes infolge der Finanzkrise nach bestem Wissen und Gewissen sachgerecht gesetzt und – nach Auffassung der OeNB – entsprechend dem gesetzlichen Auftrag vollzogen worden. Bei einer nachträglichen Beurteilung sei natürlich immer zwischen dem damaligen Ex-ante-Wissen und der nachträglichen Ex-post-Betrachtung zu

Prüfungsablauf und –gegenstand

unterscheiden. Darüber hinaus seien Einzelaussagen immer in ihrem Gesamtkontext zu würdigen. Einzelne Einschätzungen mögen sich, so die OeNB, im Nachhinein als unrichtig herausgestellt haben. Die OeNB weise jedoch Vorwürfe von Pflichtversäumnissen entschieden zurück.

(10) Zu diesen einleitenden Bemerkungen entgegnete der RH Folgendes:

(a) BMF

Der RH anerkannte die Zusage des BMF, seine Empfehlungen umzusetzen, und ermutigte das BMF, auch über seinen Aufgabenbereich hinaus auf die Umsetzungen der Empfehlungen des RH hinzuwirken.

(b) OeNB

Der RH entgegnete der OeNB zum Argument der Kette von Kontrollinstanzen, dass für ihn Informationsasymmetrien nicht auszuschließen waren, die aus den unterschiedlichen Interessenlagen der Kontrollglieder (Unternehmensphäre, externe Prüfinstanzen, Aufsicht) resultieren. Diesen Informationsasymmetrien faktisch zu begegnen und gegebenenfalls auf gesetzestechnische Weiterentwicklungen zur Verbesserung des Aufsichtssystems hinzuwirken, sah der RH als Herausforderung für die in die Bankenaufsicht involvierten Stellen.

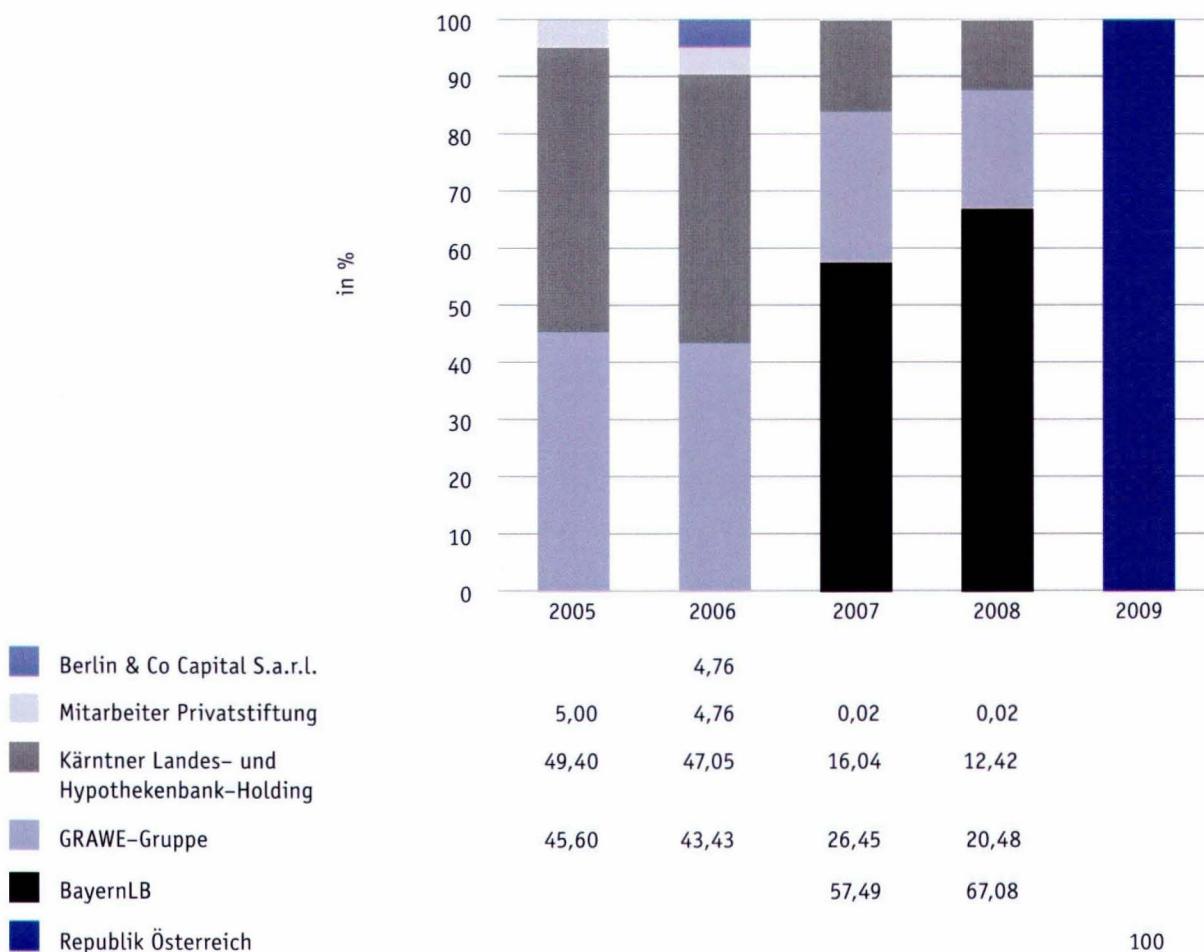
Weiters entgegnete der RH der OeNB, dass die Beurteilung der Sachlage durch den RH auf Unterlagen und Informationen der überprüften Stellen beruhte, die zum Zeitpunkt des jeweiligen Handelns vorhanden waren oder erstellt wurden. Sämtliche Würdigungen des RH beruhten damit auf einem Ex-ante-Wissensstand. Der RH verblieb daher bei seiner Kritik.

Ausgangslage

Entwicklung der
Eigentümerstruktur

2.1 Die Eigentümerstruktur der HBInt entwickelte sich im Zeitraum 2005 bis zur Anteilsübernahme durch die Republik Österreich im Dezember 2009 wie folgt:

Abbildung 1: Eigentümerstruktur jeweils zum 31. Dezember



Quellen: Jahresabschlüsse HBInt 2005, 2006, 2007, 2008, 2009

Im Jahr 2005 sank das Beteiligungsverhältnis des Landes Kärnten an der HBInt unter 50 %, weil die Mitarbeiter-Privatstiftung eine 5 %-ige Beteiligung erwarb. Damit fiel die Prüfkompetenz des RH durch Absinken des Beteiligungsverhältnisses des Landes Kärnten auf unter 50 % weg.

Der Mehrheitseigentümer BayernLB führte am 13. Dezember 2008 eine Kapitalerhöhung i.H.v. rd. 700 Mio. EUR durch. Die neu ausgegebenen Aktien zeichneten der Mehrheitsaktionär, die BayernLB sowie die Mitarbeiter-Privatstiftung. Dadurch stieg die Beteiligung der BayernLB von 57,49 % (2007) auf 67,08 % (2008), jene der Mitarbeiter-Privatstiftung blieb konstant bei 0,02 %. Die übrigen Minderheitseigentümer (KLH, GRAWE-Gruppe) führten kein Kapital entsprechend ihres Anteils zu, wodurch ihre Beteiligung verringert wurde.

Ausgangslage

2.2 Der RH hielt fest, dass der Mehrheitseigentümer BayernLB im Dezember 2008 eine Kapitalerhöhung vornahm. An der Kapitalerhöhung Ende 2008, die als Grundlage zur Gewährung von Mitteln gemäß FinStaG zur Beurteilung der OeNB herangezogen wurde, nahmen anteilmäßig bedeutende Minderheitsaktionäre (KLH, GRAWE-Gruppe) nicht teil. Dadurch kam es zu einer Verwässerung der Anteile der Minderheitseigentümer.

Der RH wies weiters darauf hin, dass bereits im Dezember 2008 durch die verwässernde Kapitalerhöhung erstmals erkennbar war, dass nicht alle Eigentümer der HBInt bereit waren, dem Beteiligungsunternehmen Kapital zuzuführen.

EU-Vorgaben

3 Im September 2008 trat die weltweite Finanzkrise – ausgelöst durch den Zusammenbruch der amerikanischen Investmentbank Lehman Brothers – in ihre akute Phase ein. Durch den fast vollständigen Vertrauensverlust der Banken untereinander kam der Handel zwischen den Banken – der sogenannte Interbankenmarkt – zum Erliegen. Dadurch war die wirtschaftliche Existenz vieler Banken unmittelbar bedroht. Um das verlorengegangene Vertrauen wieder herzustellen und um die Interessen der Sparer, Kreditnehmer und Anleger zu schützen, wurden staatliche Rettungsmaßnahmen für eine sofortige Stabilisierung des Bankensystems ergriffen.

Als wichtigste EU-weite Zielvorgabe wurde – als Reaktion auf die weltweite akut gewordene Finanzkrise – laut den Schlussfolgerungen des Vorsitzes zu der Tagung des Europäischen Rates vom 15. und 16. Oktober 2008⁴ für den gesamten Bereich der EU festgelegt, dass unter allen Umständen die notwendigen Maßnahmen getroffen werden sollen, um die Stabilität des Finanzsystems zu wahren, die wichtigen Finanzinstitute zu stützen, Konkurse zu vermeiden und die Sicherung der Spareinlagen zu gewährleisten.

Die Republik Österreich entschied sich zu diesem Zweck für eine Kombination aus Rekapitalisierungsmaßnahmen, der Übernahme von Hafungen und der Bereitstellung dringend benötigter Liquidität für die betroffenen Kreditinstitute. Die Maßnahmen im Zusammenhang mit dem österreichischen Bankenrettungspaket waren Gegenstand einer gesonderten Gebarungsüberprüfung durch den RH (Reihe Bund 2012/9).

⁴ Tagung des Europäischen Rates vom 15. und 16. Oktober 2008 in Brüssel;
ST 14368 2008 INIT



HYPO ALPE-ADRIA-BANK INTERNATIONAL AG: Verstaatlichung

Kapitalmaßnahmen der Republik Österreich

4.1 (1) Nachstehende Tabellen geben einen Überblick über die im Rahmen des Bankenpakets durch die Republik Österreich gesetzten Kapitalmaßnahmen sowie Haftungsübernahmen für die HBInt.

Tabelle 1: Kapitalmaßnahmen der Republik Österreich zum Jahresende

	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014 ¹
in Mio. EUR							
Partizipationskapital	900,00	900,00	1.350,00	275,11 ²	275,11	1.075,11	1.075,11
Wandlung							
Partizipationskapital in Grundkapital		–	–	450,00	450,00	450,00	450,00
Kapitalerhöhung		–	–	–	500,00	1.200,00	1.950,00
Gesellschafterzuschuss		–	–	–	–	250,00	250,00
Summe	900,00	900,00	1.350,00	725,11	1.225,11	2.975,11	3.725,11
Kapitalherabsetzung 2011							624,89
Gesamtsumme							4.350,00

Rundungsdifferenzen möglich

¹ Stand erstes Halbjahr 2014

² Kapitalherabsetzung um 624,89 Mio. EUR im Mai 2011 und Wandlung der 450 Mio. EUR Partizipationskapital aus 2009 in Grundkapital

Quelle: BMF

Tabelle 2: Haftungsübernahmen der Republik Österreich zum Jahresende

	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014 ¹
in Mio. EUR							
Haftungen gemäß FinStaG	–	100,00	200,00	200,00	1.200,00	1.200,00	1.200,00
Haftungen gemäß IBSG	–	1.350,00	1.350,00	598,35	583,55	–	–
Haftungssumme	–	1.450,00	1.550,00	798,35	1.783,55	1.200,00	1.200,00

Rundungsdifferenzen möglich

¹ Stand erstes Halbjahr 2014

Quelle: BMF

(2) In Folge der im September 2008 akut gewordenen weltweiten Finanzkrise erhielt die HBInt im Rahmen des Bankenpakets Parti-

Kapitalmaßnahmen der Republik Österreich

zipationskapital⁵ der Republik Österreich i.H.v. 900 Mio. EUR. Am 28. Juni 2010 erhielt die HBInt weiteres Partizipationskapital des Bundes i.H.v. 450 Mio. EUR. Im Mai 2011 wurden die 900 Mio. EUR an Partizipationskapital aus dem Jahr 2008 zur Verlustabdeckung mittels Kapitalherabsetzung auf 275,11 Mio. EUR reduziert, sowie mit Juni 2011 450 Mio. EUR an Partizipationskapital aus dem Jahr 2010 in Grundkapital gewandelt.

Nach Beschluss der Hauptversammlung am 13. Dezember 2012 nahm die Republik Österreich eine Kapitalerhöhung bei der HBInt i.H.v. rd. 500 Mio. EUR vor. Die Maßnahmen ermöglichen der HBInt die Erfüllung der von der FMA auferlegten Kapitalerfordernisse.

Am 19. September 2013 führte die Republik Österreich eine Kapitalerhöhung bei der HBInt i.H.v. rd. 700 Mio. EUR durch. Zur Sicherstellung der Erfüllung der regulatorischen Mindesteigenmittelerfordernisse der HBInt leistete die Republik Österreich am 29. November 2013 einen Gesellschafterzuschuss i.H.v. 250 Mio. EUR. Am 13. Dezember 2013 beschloss die Hauptversammlung der HBInt, Partizipationskapital im Nennbetrag von 800 Mio. EUR – zur Sicherstellung der gesetzlichen Vorschriften hinsichtlich Kapitalausstattung und Großveranlagungsgrenzen für den Jahresabschluss 2013 – zum Erwerb durch die Republik Österreich zu begeben. Die Auszahlung an die Bank erfolgte am 18. Dezember 2013. Zur Absicherung der aufsichtsrechtlichen Kapitalquoten im Jahresabschluss 2013 beschloss die Hauptversammlung der HBInt am 9. April 2014 eine Kapitalerhöhung von 750 Mio. EUR, die am 11. April 2014 durch den Bund zur Auszahlung gebracht wurde.

(3) Gemäß Interbankmarktstärkungsgesetz (IBSG) übernahm die Republik Österreich, auf Basis einer mit ihr am 16. Februar 2009 geschlossenen Rahmengarantievereinbarung, zwischen Juli und September 2009 1,35 Mrd. EUR an Haftungen für die HBInt. Im Februar 2011 tilgte die HBInt Emissionen im Ausmaß von 751,65 Mio. EUR vorzeitig, wodurch sich die Haftungen gemäß IBSG auf 598,35 Mio. EUR reduzierten. Im Jahr 2012 liefen Haftungen gemäß IBSG im Umfang von 14,80 Mio. EUR aus. Im Jahr 2013 liefen die Haftungen des Bundes zugunsten der HBInt gemäß IBSG ohne Zahlungen des Bundes aus.

⁵ Partizipationskapital ist Bestandteil der Eigenmittel eines Kreditinstitutes. Es ist stimmschlüssig und wird, unter Verzicht auf jedwedes Kündigungsrecht, auf Unternehmensdauer zur Verfügung gestellt. Dividendenzahlungen an die Kapitalgeber sind abhängig vom Ergebnis eines Geschäftsjahres (nach Rücklagenbewegung). Es kann zwischen Partizipationskapital mit und ohne Dividendennachzahlungsverpflichtung unterschieden werden. Jenes ohne Dividendennachzahlungsverpflichtung kann dem Kernkapital unbegrenzt angerechnet werden. Partizipationskapital nimmt bis zur vollen Höhe am Verlust teil und darf im Falle einer Liquidation des Kreditinstitutes erst nach Befriedigung oder Sicherstellung aller anderen Gläubiger zurückgezahlt werden.



Kapitalmaßnahmen der Republik Österreich



HYPO ALPE-ADRIA-BANK INTERNATIONAL AG: Verstaatlichung

Darüber hinaus übernahm der Bund am 30. Dezember 2009 eine Bürgschaft i.H.v. 100 Mio. EUR gemäß FinStaG für definierte Kreditforderungen der HBInt und der HYPO ALPE-ADRIA-BANK AG als Ausfallschutz gemäß § 1356 ABGB. Zur Stützung der Eigenmitteldeckung der HBInt gewährte die Republik Österreich am 28. Dezember 2010 eine weitere Bürgschaft i.H.v. 200 Mio. EUR für notleidende Kreditforderungen der HBInt. Diese wurde am 28. August 2013 durch Abschluss eines Nachtrages zur Bürgschaftsvereinbarung bis 20. Juni 2017 verlängert und angepasst. Am 7. Dezember 2012 übernahm die Republik Österreich eine Garantie i.H.v. 1 Mrd. EUR für eine 10-jährige Tier 2-fähige Nachranganleihe der HBInt. Bis zum Ende des ersten Halbjahres 2014 erfolgte keine Zahlung des Bundes aus Haftungsübernahmen gemäß FinStaG.

Auf die Haftungen des Landes Kärnten geht der RH unter TZ 8 ausführlich ein.

4.2 Der RH hielt fest, dass die Republik Österreich der HBInt im Zeitraum 2008 bis Ende erstes Halbjahr 2014 rd. 4,35 Mrd. EUR an Kapital (inkl. der Kapitalherabsetzung i.H.v. rd. 635 Mio. EUR vom Mai 2011) und 1,2 Mrd. EUR an Haftungen aus den Mitteln des Bankenpaketes zur Verfügung stellte. Eine Inanspruchnahme des Bundes aus Haftungen gemäß IBSG und FinStaG erfolgte bis zu deren Auslaufen (IBSG) bzw. bis zum Ende des ersten Halbjahres 2014 (FinStaG) nicht.

Wirtschaftliche Entwicklung der HBInt in den Jahren 2008 und 2009

Übersicht zur
wirtschaftlichen
Entwicklung

5.1 Die nachfolgende Tabelle zeigt anhand ausgewählter Kennzahlen die wirtschaftliche Entwicklung der HBInt zwischen 31. Dezember 2007 und 31. Dezember 2009. Die dargestellten Zahlen sind weitgehend den von der HBInt erstellten und von den Abschlussprüfern geprüften sowie bestätigten Rechnungsabschlüssen der Jahre 2007, 2008 und 2009 entnommen.

Die wirtschaftliche Entwicklung der HBInt in diesem Zeitraum war in erster Linie durch eine außergewöhnliche Zunahme der bilanziellen Kreditrisikovorsorgen um rd. 1,745 Mrd. EUR (2007: rd. - 0,705 Mrd. EUR; 2008: rd. - 1,086 Mrd. EUR; 2009: rd. - 2,450 Mrd. EUR) und Verschlechterung des Ergebnisses vor Steuern um rd. 1,338 Mrd. EUR (2007: rd. - 56,13 Mio. EUR; 2008: rd. - 472,43 Mio. EUR; 2009: rd. - 1,395 Mrd. EUR) gekennzeichnet.

Wirtschaftliche Entwicklung der HBInt
in den Jahren 2008 und 2009

Tabelle 3: Wirtschaftliche Entwicklung der HBInt

	31. Dezem- ber 2007	30. Juni 2008	31. Dezem- ber 2008	30. Juni 2009	31. Dezem- ber 2009 ¹	Veränderung 2007 bis 2009
KENNZAHLEN BILANZ						
Forderungen an Kunden	25.650,74	28.470,09	30.566,67	30.680,20	30.116,6	17
davon an Kunden aus CEE-Raum ²	14.874,49	16.711,13	18.230,01	18.659,84	18.504,8	24
Forderungen an Kreditinstitute	3.932,77	4.652,02	4.483,27	2.845,35	4.086,6	4
davon an Kreditinstitute aus CEE- Raum ²	1.437,79	1.531,79	873,35	669,59	745,5	- 48
Kreditrisikovorsorgen ³	- 705,27	- 845,43	- 1.086,23	- 1.362,39	- 2.450,1	247
davon für Forderungen an Kunden und Kreditinstitute aus CEE-Raum ²	- 449,04	- 531,23	- 706,26	- 883,11	- 1.747,5	289
sonstige Aktiva	9.060,26	8.935,36	9.372,34	9.549,04	9.325,6	3
Bilanzsumme Aktiva	37.938,50	41.212,03	43.336,05	41.712,20	41.078,7	8
Verbindlichkeiten Kreditinstitute	4.456,96	7.454,45	7.288,00	8.054,02	7.556,6	70
verbrieftete Verbindlichkeiten (inkl. Anleihen)	20.282,58	19.336,46	21.415,34	19.621,81	20.761,0	2
Verbindlichkeiten Kunden	8.473,57	9.011,05	8.716,89	8.158,80	7.649,8	- 10
Nachrangkapital	1.333,34	1.623,48	1.590,45	1.589,20	1.207,1	- 9
Eigenkapital	1.659,07	1.747,76	2.529,84	2.405,45	1.990,1	20
sonstige Passiva	1.732,97	2.038,84	1.795,54	1.882,93	1.914,1	10
Bilanzsumme Passiva	37.938,50	41.212,03	43.336,05	41.712,20	41.078,7	8
Eigenkapitalkennzahlen						
Eigenmittelquote	10,0	9,5	11,9	11,8	9,9	
Kernkapitalquote (Tier 1-Ratio)	6,2	5,6	7,8	7,6	6,6	
ERGÄNZENDE KENNZAHLEN						
Aufwendungen für Kreditrisikovorsorgen ³	- 274,14	- 159,32	- 533,26	- 349,14	- 1.672,3	510
Ergebnis vor Steuern	- 56,13	- 25,15	- 472,43	- 83,92	- 1.394,6	2.385
Verbindlichkeiten mit Haftung des Landes Kärnten	23.096,85		22.162,34		20.117,8	- 13
Einnahmen des Landes Kärnten (ohne Neuverschuldung)	2.080,81		2.265,55		2.258,5	9
RATINGKENNZAHLEN						
Moody's Long-Term-Rating (unguaranteed)	A2	A2	A2	Baa1	Baa2	
Moody's Long-Term-Rating (guaranteed)	Aa2	Aa2	Aa2	Aa2	Aa2	
Moody's Short-Term-Rating	P-1	P-1	P-1	P-2	P-2	
Moody's Bank-Finanzkraftrating	D-	D-	D-	E+	E	
Rundungsdifferenzen möglich						

¹ Die Zahlen per 31. Dezember 2009 weisen nur eine Kommastelle auf, weil die Zahlen im Jahresabschluss 2009 der HBInt nur mit einer Kommastelle ausgewiesen wurden.

² CEE: Central and Eastern Europe

³ Der Begriff „Kreditrisikovorsorgen“ wird sowohl für den in der Bilanz zum jeweiligen Abschlussstichtag ausgewiesenen Stand der Kreditrisikovorsorgen als auch für die in der Gewinn- und Verlustrechnung als Aufwendungen ausgewiesenen, in der jeweiligen Abrechnungsperiode gebildeten Kreditrisikovorsorgen verwendet. Der Stand der bilanziellen Kreditrisikovorsorgen zu einem bestimmten Abschlussstichtag ergibt sich grundsätzlich aus dem Stand der bilanziellen Kreditrisikovorsorgen zum vorangegangenen Abschlussstichtag, der um die in der laufenden Abrechnungsperiode gebildeten, aufgelösten und verbrauchten Kreditrisikovorsorgen ergänzt wird.

Quellen: HBInt; RH

Während die Bilanzsumme der HBInt per 31. Dezember 2007 noch rd. 37,939 Mrd. EUR betrug, überschritt sie Mitte des Jahres 2008 den Wert von 41 Mrd. EUR. Per 31. Dezember 2008 erreichte die Bilanzsumme einen historischen Höchstwert von rd. 43,336 Mrd. EUR und betrug per 31. Dezember 2009 noch rd. 41,079 Mrd. EUR.

Der beschriebene Anstieg der Bilanzsumme resultierte (wie in den TZ 6 und 7 dargestellt) – aktivseitig v.a. aus der Zunahme der Forderungen an Kunden um rd. 4,466 Mrd. EUR (davon rd. 3,630 Mrd. EUR gegenüber Kunden aus dem CEE-Raum⁶) auf rd. 30,117 Mrd. EUR und passivseitig aus dem Anstieg der Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten um rd. 3,100 Mrd. EUR auf rd. 7,557 Mrd. EUR sowie der verbrieften Verbindlichkeiten um rd. 0,478 Mrd. EUR auf rd. 20,761 Mrd. EUR.

Diese Zahlen spiegelten die bereits in den Vorjahren beobachtbare, auf Wachstum fokussierte Geschäftspolitik der HBInt wider. So war auch zwischen 31. Dezember 2005 und 31. Dezember 2007 v.a. die Zunahme der Forderungen an Kunden um rd. 8,654 Mrd. EUR (2005: rd. 16,997 Mrd. EUR; 2006: rd. 21,033 Mrd. EUR; 2007: rd. 25,651 Mrd. EUR) aktivseitig entscheidend für den außerdörflichen Anstieg der Bilanzsumme um rd. 13,709 Mrd. EUR (2005: rd. 24,230 Mrd. EUR; 2006: rd. 30,595 Mrd. EUR; 2007: rd. 37,939 Mrd. EUR). Passivseitig war die bilanzielle Ausweitung in diesem Zeitraum von der Zunahme der verbrieften Verbindlichkeiten um rd. 6,369 Mrd. EUR (2005: rd. 13,913 Mrd. EUR; 2006: rd. 17,599 Mrd. EUR; 2007: rd. 20,282 Mrd. EUR) und der Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten um rd. 1,743 Mrd. EUR (2005: rd. 2,714 Mrd. EUR; 2006: rd. 3,629 Mrd. EUR; 2007: rd. 4,457 Mrd. EUR) geprägt.

5.2 Der RH wies kritisch auf die – anhand der massiven Zunahme der bilanziellen Kreditrisikovorsorgen (um rd. 1,745 Mrd. EUR) und Verschlechterung des Ergebnisses vor Steuern (um rd. 1,338 Mrd. EUR) deutlich erkennbare – zunehmend negative wirtschaftliche Entwicklung der HBInt zwischen 31. Dezember 2007 und 31. Dezember 2009 hin.

Weiters wies der RH kritisch auf das starke Bilanzwachstum der HBInt um rd. 3,140 Mrd. EUR hin (2007: rd. 37,939 Mrd. EUR; 2008: rd. 43,336 Mrd. EUR; 2009: rd. 41,079 Mrd. EUR), das zwischen 31. Dezember 2007 und 31. Dezember 2009 aktivseitig v.a. aus der Zunahme der Forderungen an Kunden um rd. 4,466 Mrd. EUR (davon rd. 3,630 Mrd. EUR gegenüber Kunden aus dem CEE-Raum)

⁶ CEE: Central and Eastern Europe

Wirtschaftliche Entwicklung der HBInt in den Jahren 2008 und 2009

auf rd. 30,117 Mrd. EUR und passivseitig aus dem Anstieg der Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten um rd. 3,100 Mrd. EUR auf rd. 7,557 Mrd. EUR sowie der verbrieften Verbindlichkeiten um rd. 0,478 Mrd. EUR auf 20,761 Mrd. EUR resultierte.

In diesem Zusammenhang wies der RH kritisch darauf hin, dass diese Entwicklung die bereits in den Vorjahren von der HBInt verfolgte, auf starkes Wachstum fokussierte Geschäftspolitik widerspiegeln. So war auch zwischen 31. Dezember 2005 und 31. Dezember 2007 v.a. die Zunahme der Forderungen an Kunden um rd. 8,654 Mrd. EUR auf rd. 25,651 Mrd. EUR aktivseitig entscheidend für den außerordentlichen Anstieg der Bilanzsumme um rd. 13,709 Mrd. EUR auf rd. 37,939 Mrd. EUR. Passivseitig war dieses bilanzielle Wachstum von der Zunahme der verbrieften Verbindlichkeiten um rd. 6,369 Mrd. EUR auf rd. 20,283 Mrd. EUR und der Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten um rd. 1,743 Mrd. EUR auf rd. 4,456 Mrd. EUR geprägt.

Forderungen und Kreditrisikovorsorgen

6.1 Die Forderungen an Kunden der HBInt stiegen von rd. 25,651 Mrd. EUR per 31. Dezember 2007 auf rd. 30,567 Mrd. EUR per 31. Dezember 2008 und verblieben mit rd. 30,117 Mrd. EUR per 31. Dezember 2009 auf einem hohen Niveau. Der Großteil der Forderungen an Kunden entfiel auf Forderungen an Kunden aus dem CEE⁷-Raum (2007: rd. 58 %; 2008: rd. 60 %; 2009: rd. 61 %). Zwischen 31. Dezember 2007 und 31. Dezember 2009 nahmen die Forderungen an Kunden um rd. 4,466 Mrd. EUR (rd. 17 %) zu. Dabei entfielen rd. 81 % dieses Anstiegs auf Forderungen an Kunden aus dem CEE-Raum, die um rd. 3,630 Mrd. EUR (rd. 24 %) zunahmen.

Diese deutliche Zunahme der Forderungen an Kunden resultierte aus der auf Wachstum fokussierten Geschäftspolitik der HBInt, die bereits zwischen 31. Dezember 2005 und 31. Dezember 2007 zu einem starken Anstieg der Forderungen an Kunden geführte hatte (2005: rd. 16,997 Mrd. EUR; 2006: rd. 21,033 Mrd. EUR; 2007: rd. 25,651 Mrd. EUR).

Die Forderungen an Kreditinstitute stiegen zwischen 31. Dezember 2007 und 31. Dezember 2009 von rd. 3,933 Mrd. EUR um rd. 4 % auf rd. 4,087 Mrd. EUR. Die Forderungen an Kreditinstitute aus dem CEE-Raum sanken in diesem Zeitraum von rd. 1,438 Mrd. EUR um rd. 48 % auf rd. 0,746 Mrd. EUR. Ihr Anteil an den gesamten Forderungen an Kreditinstitute verringerte sich von rd. 37 % auf rd. 18 %.

⁷ CEE: Central and Eastern Europe



Entsprechend dem hohen Risikogehalt der Forderungen an Kunden und Kreditinstitute überstieg prozentuell die Zunahme der v.a. für die Forderungen an Kunden und Kreditinstitute gebildeten bilanziellen Kreditrisikovorsorgen⁸ die Zunahme der Forderungen an Kunden und Kreditinstitute um ein Mehrfaches.⁹

Gemäß dem Jahresfinanzbericht 2007 der HBInt stiegen die in der Bilanz ausgewiesenen Kreditrisikovorsorgen im Jahr 2007 aufgrund „der im Zuge des Einstiegs der BayernLB vorgenommenen gänzlichen Risikobereinigung im Kreditportfolio“ deutlich auf rd. – 0,705 Mrd. EUR per 31. Dezember 2007 an. Trotzdem wies der Zwischenabschluss der HBInt per 30. Juni 2008, der letztlich zur Einleitung eines Ermittlungsverfahrens der FMA führte (zu Ermittlungsverfahren der FMA siehe TZ 10), eine weitere Zunahme dieser bilanziellen Kreditrisikovorsorgen auf rd. – 0,845 Mrd. EUR aus. Bis zum 31. Dezember 2008 stiegen die bilanziellen Kreditrisikovorsorgen auf insgesamt rd. – 1,086 Mrd. EUR an. Für das Gesamtjahr 2008 entsprach dies einer Zunahme der bilanziellen Kreditrisikovorsorgen um rd. 0,381 Mrd. EUR (54 %). Obwohl die OeNB in einer Stellungnahme vom 18. Dezember 2008 (zur Stellungnahme der OeNB siehe TZ 11) – auf Angaben der HBInt beruhend – festhielt, dass die Risikobereinigung im Dezember 2008 abgeschlossen sein sollte, erhöhte die HBInt ihre bilanziellen Kreditrisikovorsorgen im Jahr 2009 um rd. 1,364 Mrd. EUR (rd. 126 %) auf rd. – 2,450 Mrd. EUR per 31. Dezember 2009.

Damit stiegen die bilanziellen Kreditrisikovorsorgen zwischen 31. Dezember 2007 und 31. Dezember 2009 von rd. – 0,705 Mrd. EUR um rd. 1,745 Mrd. EUR (rd. 247 %) auf rd. – 2,450 Mrd. EUR. Dabei entfielen rd. 74 % dieses Anstiegs auf bilanzielle Kreditrisikovorsorgen für Forderungen an Kunden und Kreditinstitute aus dem CEE-Raum, die um rd. 289 % zunahmen.

⁸ Der Begriff „Kreditrisikovorsorgen“ wird sowohl für den in der Bilanz zum jeweiligen Abschlussstichtag ausgewiesenen Stand der Kreditrisikovorsorgen als auch für die in der Gewinn- und Verlustrechnung als Aufwendungen ausgewiesenen, in der jeweiligen Abrechnungsperiode gebildeten Kreditrisikovorsorgen verwendet. Der Stand der bilanziellen Kreditrisikovorsorgen zu einem bestimmten Abschlussstichtag ergibt sich grundsätzlich aus dem Stand der bilanziellen Kreditrisikovorsorgen zum vorangegangenen Abschlussstichtag, der um die in der laufenden Abrechnungsperiode gebildeten, aufgelösten und verbrauchten Kreditrisikovorsorgen ergänzt wird. Die Ausführungen in dieser TZ beziehen sich auf den in der Bilanz ausgewiesenen Stand der Kreditrisikovorsorgen der HBInt. Die Kreditrisikovorsorgen werden mit negativen Vorzeichen dargestellt, weil sie die Forderungen reduzieren.

⁹ Ein geringer Teil der Kreditrisikovorsorgen entfiel auch auf sonstige finanzielle Vermögenswerte (2007: rd. – 4,59 Mio. EUR; 2008: rd. – 5,30 Mio. EUR; 2009: rd. – 1,7 Mio. EUR).

Wirtschaftliche Entwicklung der HBInt in den Jahren 2008 und 2009

Der Anstieg der bilanziellen Kreditrisikovorsorgen auf rd. – 1,362 Mrd. EUR per 30. Juni 2009 veranlasste die HBInt, die PricewaterhouseCoopers AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mit der Durchführung einer Analyse des Kreditportfolios (Asset Screening) der HBInt zu beauftragen. Die Ergebnisse des Asset Screenings waren maßgeblich für die Ermittlung der bilanziellen Kreditrisikovorsorgen per 31. Dezember 2009, die mit rd. – 2,450 Mrd. EUR einen neuen Rekordwert erreichten (zu Asset Screening siehe TZ 18).

Die hohen Kreditrisikovorsorgen in den Jahren 2008 und 2009 führten zu einer negativen Entwicklung beim Ergebnis der HBInt. Während das Ergebnis vor Steuern im Jahr 2007 rd. – 56,13 Mio. EUR betrug, sank es im Jahr 2008 auf rd. – 472,43 Mio. EUR und im Jahr 2009 auf rd. – 1,395 Mrd. EUR. Damit verschlechterte sich das Ergebnis vor Steuern zwischen 31. Dezember 2007 und 31. Dezember 2009 um 2.385 %. Die mit dieser Entwicklung verbundene Reduktion des Eigenkapitals erforderte sowohl im Jahr 2008 als auch im Jahr 2009 Eigenkapitalzuführungen (zu Eigenkapital siehe TZ 7).

6.2 Der RH hielt fest, dass die HBInt mit ihrer auf starkes Wachstum ausgerichteten Geschäftspolitik – nach den bereits durch stark angestiegene Forderungen an Kunden gekennzeichneten Vorfahren (2005: rd. 16,997 Mrd. EUR; 2006: rd. 21,033 Mrd. EUR; 2007: rd. 25,651 Mrd. EUR) – im Zeitraum von 31. Dezember 2007 bis 31. Dezember 2009 einen weiteren Anstieg der Forderungen an Kunden um rd. 4,466 Mrd. EUR (rd. 17 %) auf rd. 30,117 Mrd. EUR herbeiführte. Rund 81 % des Anstiegs der Forderungen an Kunden entfielen auf Kunden aus den mittel- und osteuropäischen Märkten. Die Forderungen an Kreditinstitute steigerte die HBInt zwischen 31. Dezember 2007 und 31. Dezember 2009 um rd. 0,154 Mrd. EUR (rd. 4 %) auf rd. 4,087 Mrd. EUR.

Der RH wies kritisch darauf hin, dass die v.a. für Forderungen an Kunden und Kreditinstitute gebildeten bilanziellen Kreditrisikovorsorgen entsprechend dem hohen Risikogehalt der Forderungen an Kunden und Kreditinstitute von rd. – 0,705 Mrd. EUR per 31. Dezember 2007 um rd. 1,745 Mrd. EUR (rd. 247 %) auf rd. – 2,450 Mrd. EUR per 31. Dezember 2009 zunahmen. Bei den bilanziellen Kreditrisikovorsorgen resultierten rd. 74 % des Anstiegs aus Forderungen an Kunden und Kreditinstitute aus den mittel- und osteuropäischen Märkten.

Weiters wies der RH kritisch darauf hin, dass die von der HBInt gebildeten bilanziellen Kreditrisikovorsorgen in den Jahren 2008 und 2009 massiv zunahmen, obwohl mehrmals – etwa von der HBInt in ihrem Jahresfinanzbericht 2007 und von der OeNB in ihrer auf Angaben



der HBInt basierenden Stellungnahme vom 18. Dezember 2008 – der Abschluss der Risikobereinigung für die Jahre 2007 bzw. 2008 angekündigt wurde.

Im Zusammenhang mit den außergewöhnlich hohen bilanziellen Kreditrisikovorsorgen der Jahre 2007 bis 2009 wies der RH kritisch auf die wiederholt von der Internen Revision, den Wirtschaftsprüfern und der OeNB festgehaltenen Mängel im Risikomanagement und beim Kreditprozess der HBInt hin (zu Feststellungen der Internen Revision, der Wirtschaftsprüfer und der OeNB siehe TZ 19 ff.).

Weiters hielt der RH fest, dass die hohen Kreditrisikovorsorgen der Jahre 2008 und 2009 zu stark negativen Ergebnissen der HBInt (Ergebnis vor Steuern 2008: rd. – 472,43 Mio. EUR; Ergebnis vor Steuern 2009: rd. – 1,395 Mrd. EUR) führten, deren Abdeckung sowohl im Jahr 2008 als auch im Jahr 2009 Kapitalmaßnahmen der Republik Österreich aus dem Bankenpaket erforderte.

Der RH wies kritisch darauf hin, dass die mit dem Wachstum der HBInt verbundene Hereinnahme von Risiken letztlich ein Gefährdungspotenzial für das Land Kärnten aufgrund der Haftungsübernahmen für Verbindlichkeiten der HBInt (Schlagendwerden der Haftungen) und der indirekten Beteiligung über die Kärntner Landes- und Hypothekenbank-Holding (Verlust des Beteiligungsansatzes) darstellte.

7.1 (1) Gemäß den Unterlagen der HBInt finanzierte sie ihr Kreditwachstum bis zum Jahr 2007 in erster Linie mit verbrieften Verbindlichkeiten und ab dem Jahr 2007 v.a. mit Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten.

(2) Durch die Übernahme von Haftungen für Verbindlichkeiten der HBInt erleichterte das Land Kärnten der HBInt die Finanzierung ihrer Geschäftsausweitung über den Kapitalmarkt. Dies trug dazu bei, dass die verbrieften Verbindlichkeiten (v.a. Anleihen) mit rd. 50 % der Bilanzsumme die wichtigste Finanzierungsquelle der HBInt darstellten.

Die Europäische Kommission beurteilte die Ausfallhaftung der Bundesländer für Kreditinstitute als eine mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbare bestehende staatliche Beihilfe im Sinne von Art. 88 Abs. 1 EGV. Aufgrund der diesbezüglichen Verständigung¹⁰ zwischen der Europäischen Kommission und der Republik Österreich vom 1. April 2003 konnte die HBInt die Haftungen des Landes Kärnten

¹⁰ siehe Bericht „Haftungen des Landes Kärnten für HYPO ALPE-ADRIA-BANK INTERNATIONAL AG und HYPO ALPE-ADRIA-BANK AG“ des RH, Reihe Kärnten 2014/1

Wirtschaftliche Entwicklung der HBInt in den Jahren 2008 und 2009

ab dem 2. April 2007 nicht mehr für ihre Verbindlichkeiten in Anspruch nehmen (zu Haftungen des Landes Kärnten siehe TZ 8). Der Wegfall der Landeshaftungen erschwerte es der HBInt, finanzielle Mittel am Kapitalmarkt – etwa durch die Ausgabe von Anleihen – aufzunehmen (zu Rating der HBInt siehe TZ 9).

Daher nahm die HBInt im ersten Quartal 2007 – vor dem Auslaufen der Haftungsregelung – im Rahmen eines „Prefundings“ finanzielle Mittel i.H.v. rd. 5 Mrd. EUR am Kapitalmarkt auf und nutzte diese Mittel über das Gesamtjahr verteilt v.a. für die Vergabe von Krediten.

Dies trug dazu bei, dass die verbrieften Verbindlichkeiten zwischen 31. Dezember 2005 und 30. Juni 2007 von rd. 13,913 Mrd. EUR um rd. 50 % auf rd. 20,933 Mrd. EUR stiegen. Bis 31. Dezember 2007 sanken sie auf rd. 20,283 Mrd. EUR und stiegen im Jahr 2008 auf rd. 21,415 Mrd. EUR per 31. Dezember 2008. Obwohl die HBInt im zweiten Halbjahr 2009 von der Republik Österreich im Rahmen des Bankenpakets¹¹ garantierte Anleihen über 1,350 Mrd. EUR emittierte, gingen die verbrieften Verbindlichkeiten im Jahr 2009 auf rd. 20,761 Mrd. EUR per 31. Dezember 2009 zurück.

(3) Gemäß den Unterlagen der HBInt konnte sie die beabsichtigte Ausweitung der Verbindlichkeiten gegenüber Kunden (Kundeneinlagen) zur Senkung der Abhängigkeit von Kapitalmarktrefinanzierungen infolge der Wirtschaftskrise und der im zweiten Halbjahr 2009 bestehenden Unsicherheiten über die weitere Entwicklung der HBInt nicht realisieren. Die Verbindlichkeiten gegenüber Kunden sanken von rd. 8,474 Mrd. EUR per 31. Dezember 2007 um rd. 10 % auf rd. 7,650 Mrd. EUR per 31. Dezember 2009.

(4) Im Gegensatz zu den verbrieften Verbindlichkeiten und den Verbindlichkeiten gegenüber Kunden nahmen die Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten zwischen 31. Dezember 2007 und 31. Dezember 2009 deutlich zu und gewannen so an Bedeutung für die Finanzierung der HBInt. Der Anstieg der Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten resultierte in erster Linie aus den von der BayernLB im Jahr 2008 eingeräumten Kreditlinien. Die Verbindlichkeiten der HBInt gegenüber der BayernLB betrugen rd. 3,135 Mrd. EUR per 31. Dezember 2008. Nach der Verstaatlichung der HBInt im Dezember 2009 beliefen sie sich auf rd. 3,150 Mrd. EUR per 31. Dezember 2009. Diese Verbindlichkeiten der HBInt gegenüber der BayernLB trugen entscheidend dazu bei, dass die Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten, die per 31. Dezember 2007 noch rd. 4,457 Mrd. EUR betrugen, bis 31. Dezember 2009

¹¹ siehe Bericht des RH „Bankenpaket“, Reihe Bund 2012/9

auf rd. 7,557 Mrd. EUR anstiegen. Zwischen 31. Dezember 2007 und 31. Dezember 2009 stiegen die Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten somit um rd. 3,100 Mrd. EUR bzw. um rd. 70 %.

(5) Die Entwicklung des Nachrangkapitals¹² (2007: rd. 1,333 Mrd. EUR; 2008: rd. 1,590 Mrd. EUR; 2009: rd. 1,207 Mrd. EUR) wurde in erster Linie durch die Veränderungen beim zum Nachrangkapital gehörenden Ergänzungskapital¹³ geprägt. Im Juni 2008 zeichnete die BayernLB Ergänzungskapital der HBInt i.H.v. rd. 0,300 Mrd. EUR und trug so zum Anstieg des Ergänzungskapitals auf rd. 0,524 Mrd. EUR und des Nachrangkapitals auf rd. 1,590 Mrd. EUR per 31. Dezember 2008 bei. Im Zuge der im Dezember 2009 erfolgten Verstaatlichung wurde dieses Ergänzungskapital in Form einer Kapitalrücklage als Eigenkapital der HBInt zur Verfügung gestellt. Damit sank das Nachrangkapital bis 31. Dezember 2009 auf rd. 1,207 Mrd. EUR.

(6) Sowohl im Jahr 2008 als auch im Jahr 2009 setzten die Altaktionäre der HBInt und die Republik Österreich Kapitalmaßnahmen, die zur Abdeckung der – sich v.a. aus den Kreditrisikovorsorgen ergebenden – Ergebnisbelastungen beitrugen. Im Dezember 2008 zeichnete die Republik Österreich Partizipationskapital i.H.v. 900 Mio. EUR (zu Stellungnahme der OeNB zum Partizipationskapital siehe TZ 11 ff.) und die BayernLB führte eine Kapitalerhöhung¹⁴ i.H.v. rd. 700 Mio. EUR durch. Im Rahmen der im Dezember 2009 erfolgten Verstaatlichung der HBInt zeichneten Altaktionäre (BayernLB, GRAWE-Gruppe, Kärntner Landesholding) Partizipationskapital i.H.v. rd. 60,77 Mio. EUR und verzichteten – ebenfalls eigenkapitalerhöhend – auf die Rückführung von Forderungen bzw. Ergänzungskapital i.H.v. rd. 885,10 Mio. EUR.¹⁵

Diese Kapitalmaßnahmen führten trotz der negativen Entwicklung beim Ergebnis der HBInt (Ergebnis vor Steuern: rd. - 56,13 Mio. EUR

¹² Das Nachrangkapital weist sowohl Charakteristika von Fremd- als auch von Eigenkapital auf. Es gehört grundsätzlich zu den Verbindlichkeiten der Bank. Allerdings unterscheidet es sich von normalen Verbindlichkeiten dahingehend, dass es gegenüber diesen im Falle einer Insolvenz nachrangig ist und/oder der Bank langfristig und ohne Kündigungsmöglichkeit gewährt wurde.

¹³ Das Ergänzungskapital ist eine Form des Nachrangkapitals. Gemäß den Unterlagen der HBInt wurde ihr das in ihren Bilanzen ausgewiesene Ergänzungskapital auf mindestens acht Jahre unter Verzicht auf eine ordentliche oder außerordentliche Kündigung zur Verfügung gestellt und hatte zum jeweiligen Betrachtungszeitpunkt eine Restlaufzeit von mindestens drei Jahren.

¹⁴ An der Kapitalerhöhung von 700 Mio. EUR waren die BayernLB mit rd. 699,9 Mio. EUR und die Mitarbeiter-Privatstiftung mit rd. 0,1 Mio. EUR beteiligt.

¹⁵ Darüber hinaus verpflichteten sich die Republik Österreich und das Land Kärnten bzw. die Kärntner Landesholding zu einer Zeichnung von Partizipationskapital i.H.v. 450 Mio. EUR bzw. 150 Mio. EUR bis Ende Juni 2010. Diese Kapitalmaßnahmen wurden im Jahr 2010 bilanzwirksam.

Wirtschaftliche Entwicklung der HBInt in den Jahren 2008 und 2009

per 31. Dezember 2007; rd. – 472,43 Mio. EUR per 31. Dezember 2008; rd. – 1,395 Mrd. EUR per 31. Dezember 2009) zu einem Anstieg des Eigenkapitals der HBInt von rd. 1,659 Mrd. EUR per 31. Dezember 2007 um rd. 20 % auf rd. 1,990 Mrd. EUR per 31. Dezember 2009.

Die Kapitalmaßnahmen wirkten sich positiv auf die Entwicklung der Eigenmittelquote¹⁶ und der Kernkapitalquote¹⁷ (Tier 1-Ratio) aus. Aufgrund der negativen wirtschaftlichen Entwicklung sanken die Eigenmittelquote und die Kernkapitalquote im Verlauf des Jahres 2008. So stellte die OeNB in ihrer im Rahmen des Ermittlungsverfahrens der FMA verfassten Analyse vom 26. November 2008 fest, dass die HBInt ohne eine Kapitalerhöhung per 31. Dezember 2008 eine Eigenmittelquote von 7,73 % und eine Tier 1-Ratio von 3,84 % aufweisen und damit gegen die regulatorischen Mindestanforderungen verstößen würde (zu Ermittlungsverfahren der FMA siehe TZ 10).

Die Kapitalzuführungen der BayernLB und der Republik Österreich bewirkten einen Anstieg der Eigenmittelquote auf rd. 11,9 % und der Kernkapitalquote (Tier 1-Ratio) auf rd. 7,8 %, so dass die regulatorischen Mindestanforderungen erfüllt waren. Im Warnbrief vom 13. November 2009 wiesen der mit der Prüfung des Jahresabschlusses betraute Wirtschaftsprüfer und jene Wirtschaftsprüfungsgruppe, die das Asset Screening durchführte, darauf hin, dass bei buchmäßiger Berücksichtigung des im Rahmen des Asset Screenings entdeckten Risikopotenzials die Eigenmittel voraussichtlich unter das im Bankwesengesetz geforderte Mindestmaß sinken würden (zu Warnbrief und Asset Screening siehe TZ 18 und 32). Die Kapitalmaßnahmen der Altaktiönaire der HBInt und der Republik Österreich trugen dazu bei, dass die Eigenmittelquote per 31. Dezember 2009 mit rd. 9,9 % über der regulatorischen Mindestquote von 8 % blieb.

7.2 Der RH wies darauf hin, dass die HBInt im ersten Quartal 2007 – noch vor der ab 2. April 2007 wirksamen Abschaffung der pauschalen Haftungen des Landes Kärnten für neue Verbindlichkeiten der HBInt – die Haftungen des Landes Kärnten im Rahmen eines „Prefundings“ für die Aufnahme von finanziellen Mitteln auf dem Kapitalmarkt i.H.v. rd. 5 Mrd. EUR nutzte.

¹⁶ Eigenmittelquote: Verhältnis der Eigenmittel zu den risikogewichteten Aktiva des Kreditinstituts. Gemäß BWG musste die Eigenmittelquote eines Kreditinstituts zumindest 8 % betragen.

¹⁷ Kernkapitalquote(Tier 1-Ratio): Verhältnis des Kernkapitals des Kreditinstituts zu den risikogewichteten Aktiva des Kreditinstituts. Aus dem BWG ergab sich eine Mindestquote von 4 %. Kernkapital: Das Kernkapital eines Kreditinstituts setzt sich in erster Linie aus dem Grundkapital und den offenen Rücklagen des Kreditinstituts zusammen.



Darüber hinaus wies der RH darauf hin, dass nach der Abschaffung der pauschalen Haftungen des Landes Kärnten für neue Verbindlichkeiten der HBInt (etwa bei Anleiheemissionen) die Finanzierung durch die Mehrheitseigentümerin BayernLB an Bedeutung gewann. Die finanzielle Abhängigkeit der HBInt von der BayernLB wurde durch den Rückgang der Kundeneinlagen zusätzlich verstärkt.

Der RH hielt kritisch fest, dass die in den Jahren 2008 und 2009 massiv gestiegenen Kreditrisikovorsorgen und die daraus resultierenden stark negativen Ergebnisse der HBInt sowohl im Jahr 2008 als auch im Jahr 2009 Kapitalmaßnahmen erforderten, welche die Aktionäre der HBInt und die Republik Österreich leisteten. Nur aufgrund dieser Kapitalmaßnahmen konnte die HBInt in ihren Jahresabschlüssen der Jahre 2008 und 2009 eine über der gesetzlichen Mindestquote von 8 % liegende Eigenmittelquote ausweisen (rd. 11,9 % per 31. Dezember 2008 und rd. 9,9 % per 31. Dezember 2009).

In diesem Zusammenhang wies der RH darauf hin, dass für den Fall von deutlich höheren Kreditrisikovorsorgen und den damit verbundenen zusätzlichen Ergebnis- und Kapitalbelastungen nicht auszuschließen war, dass die Kapitalmaßnahmen der Aktionäre der HBInt und der Republik Österreich nicht ausgereicht hätten, um die regulatorischen Anforderungen an die Eigenmittel zu erfüllen.

Haftungen des Landes Kärnten

8.1 Bis 2. April 2003 übernahm das Land Kärnten pauschale Haftungen für Verbindlichkeiten der Einzelinstitute HYPO ALPE-ADRIA-BANK INTERNATIONAL AG und HYPO ALPE-ADRIA-BANK AG. Basierend auf § 5 Kärntner Landesholding-Gesetz übernahm das Land Kärnten pauschal die Haftungen für alle eingegangenen Verbindlichkeiten ohne weiterer Zustimmungsnotwendigkeit bei den einzelnen Verbindlichkeiten. Diese Haftungen waren als Ausfallsbürgschaft gemäß § 1356 ABGB im Fall der Zahlungsunfähigkeit konzipiert und waren weder zeitlich befristet noch auf einen bestimmten Betrag begrenzt. Die Europäische Kommission beurteilte die Ausfallshaftung der Bundesländer für Kreditinstitute als eine mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbare bestehende staatliche Beihilfe im Sinne von Art. 88 Abs. 1 EGV. Nach Auffassung der Europäischen Kommission verschaffte diese zeitlich und betragsmäßig unbegrenzte Haftung den begünstigten Kreditinstituten einen Wettbewerbsvorteil am Kapitalmarkt.

Im April 2003 kam es zu einer Verständigung zwischen der Europäischen Kommission und der Republik Österreich betreffend die Abschaffung der pauschalen Ausfallshaftung der Länder und der Gemeinden für die Verbindlichkeiten der Landes-Hypothekenbanken und der Gemein-

Wirtschaftliche Entwicklung der HBInt in den Jahren 2008 und 2009

desparkassen. Diese Verständigung vom April 2003 beinhaltete auch eine Regelung betreffend Übergangsfristen zur Beendigung von pauschalen Ausfallhaftungen. Die am 2. April 2003 bestehenden Verbindlichkeiten waren bis zum Ende ihrer Laufzeit durch die Ausfallhaftung gedeckt. Die Übergangszeit lief bis zum 1. April 2007. Während dieser Frist konnte die Ausfallhaftung für neu eingegangene Verbindlichkeiten aufrecht bleiben, sofern die Laufzeit dieser Verbindlichkeiten nicht über den 30. September 2017 hinausging.

Wie die nachfolgende Tabelle zeigt, stiegen die mit einer Haftung des Landes Kärnten versehenen Verbindlichkeiten der HBInt bis 31. Dezember 2006 auf rd. 24,719 Mrd. EUR. Der Anteil der landesbehafteten Verbindlichkeiten an der Bilanzsumme der HBInt betrug per 31. Dezember 2006 rd. 80 %. Das Land Kärnten trug so zur Finanzierung der expansiven Geschäftspolitik und des Aufstiegs der HBInt zu einem großen österreichischen Kreditinstitut bei (zur Bedeutung der HBInt siehe auch TZ 13). Ab 2. April 2007 konnte die HBInt die Haftungen des Landes Kärnten nicht mehr für neue Verbindlichkeiten in Anspruch nehmen. Dementsprechend gingen die Verbindlichkeiten mit Landeshhaftung in den Jahren 2007 bis 2009 zurück (2007: rd. 23,097 Mrd. EUR; 2008: rd. 22,162 Mrd. EUR; 2009: rd. 20,118 Mrd. EUR). Auch der Anteil der landesbehafteten Verbindlichkeiten an der Bilanzsumme der HBInt sank, bewegte sich aber weiter auf einem hohen Niveau (2007: rd. 61 %; 2008: rd. 51 %; 2009: rd. 49 %).

Tabelle 4: Land Kärnten – Einnahmen und Haftungen für HBInt
im Zeitraum 2006 bis 2009

	2006	2007	2008	2009	Veränderung 2006 bis 2009
in Mrd. EUR					
jährliche Einnahmen des Landes Kärnten ¹	1,943	2,081	2,266	2,259	16
Verbindlichkeiten HBInt mit Haftungen des Landes Kärnten	24,719	23,097	22,162	20,118	- 19
in %					
Anteil der landesbehafteten Verbindlichkeiten an der Bilanzsumme der HBInt	80	61	51	49	

¹ ohne Fremdfinanzierung (neu aufgenommene Schulden)

Quellen: HBInt; RH

Im Zeitraum 2006 bis 2009 betragen die Einnahmen¹⁸ des Landes Kärnten rd. 1,943 Mrd. EUR (2006), rd. 2,081 Mrd. EUR (2007), rd. 2,266 Mrd. EUR (2008) und rd. 2,259 Mrd. EUR (2009). Die durch das Land Kärnten übernommenen Haftungen für Verbindlichkeiten der HBInt waren in diesem Zeitraum bis zu dreizehnmal so hoch wie die Einnahmen des Landes Kärnten.

Die OeNB führte die Haftungen des Landes Kärnten für die Verbindlichkeiten der HBInt auch bei der Begründung der Systemrelevanz der HBInt sowohl in ihrer Stellungnahme zur HBInt vom 18. Dezember 2008 („... die Bedeutung der HGAA für die Region Kärnten äußert sich auch darin, dass das Land Kärnten in der Vergangenheit die Haftung für gewisse Verbindlichkeiten und Emissionen der HGAA¹⁹ übernommen hat, deren aushaftendes Volumen zum 30. September 2008 rd. 20,3 Mrd. EUR beträgt“) als auch in ihrem Schreiben an die Finanzprokuratur vom 7. Dezember 2009 („... haftet das Land Kärnten für Verbindlichkeiten der HGAA ... i.H.v. bis zu 17,4 Mrd. EUR“)²⁰ an (zu Systemrelevanz der HBInt siehe TZ 13).

Die Systemrelevanz der HBInt war hinsichtlich der staatlichen Maßnahmen der Republik Österreich mehrfach von Bedeutung. Als Reak-

¹⁸ ohne neu aufgenommene Finanzschulden; siehe Konsolidierungsmaßnahmen der Länder Kärnten, Niederösterreich und Tirol (Reihe Kärnten 2012/2)

¹⁹ „HGAA“ entspricht dem vom RH verwendeten Begriff „HBInt“

²⁰ In einem Schreiben an das BMF vom 18. Dezember 2009 korrigierte die OeNB – bezugnehmend auf eine Mitteilung der HBInt – die Höhe der landesbehafteten Verbindlichkeiten von 17,4 Mrd. EUR auf 19,3 Mrd. EUR.

Wirtschaftliche Entwicklung der HBInt in den Jahren 2008 und 2009

tion auf die im September 2008 akut gewordene weltweite Finanzkrise sah eine EU-weite Zielvorgabe im Oktober 2008 (zu EU-weite Zielvorgabe siehe TZ 3) vor, dass unter allen Umständen die notwendigen Maßnahmen getroffen werden sollten, um die Stabilität des Finanzsystems zu wahren, die wichtigen Finanzinstitute zu stützen, Konkurse zu vermeiden und die Sicherung der Spareinlagen zu gewährleisten. Die Systemrelevanz der HBInt war auch eine Voraussetzung für das im Dezember 2008 von der Republik Österreich gezeichnete Partizipationskapital i.H.v. 900 Mio. EUR sowie für weitere, in den Folgejahren gewährte Kapitalzuführungen und Haftungen der Republik Österreich aus dem Bankenpaket (zu Kapitalmaßnahmen siehe TZ 4).²¹

Die Haftungen des Landes Kärnten für die Verbindlichkeiten der HBInt waren auch bei der Entscheidung zur Verstaatlichung der HBInt und im Verstaatlichungsprozess von entscheidender und den Verhandlungsspielraum der Vertreter der Republik Österreich einschränkender Bedeutung (zu Verstaatlichungsprozess siehe TZ 33 ff.).

8.2 Der RH kritisierte, dass das Land Kärnten derart hohe Haftungen für Verbindlichkeiten der HBInt übernahm, dass der Haftungsstand des Landes Kärnten für Verbindlichkeiten der HBInt (2006: rd. 24,719 Mrd. EUR; 2007: rd. 23,097 Mrd. EUR; 2008: rd. 22,162 Mrd. EUR; 2009: rd. 20,118 Mrd. EUR) ein Vielfaches seiner jährlichen Einnahmen (2006: rd. 1,943 Mrd. EUR; 2007: rd. 2,081 Mrd. EUR; 2008: rd. 2,266 Mrd. EUR; 2009: rd. 2,259 Mrd. EUR) betrug. Der RH hielt – wie bereits in seinem Bericht zu den Haftungen des Landes Kärnten für die HYPO ALPE-ADRIA-BANK INTERNATIONAL AG und HYPO ALPE-ADRIA-BANK AG (Reihe Kärnten 2014/1) – fest, dass eine Inanspruchnahme des Landes Kärnten aus dem Titel dieser Ausfallsbürgschaft die wirtschaftliche Tragfähigkeit des Landes Kärnten bei weitem überstiegen hätte.

Weiters wies der RH kritisch auf die zweifache Bedeutung der Haftungen des Landes Kärnten für die Systemrelevanz der HBInt und damit für die Gewährung von staatlichen Beihilfen im Rahmen des Bankenpaketes hin. Zum einen trugen die Haftungen des Landes Kärnten zur Finanzierung der expansiven Geschäftspolitik und damit zum Aufstieg der HBInt zu einem großen österreichischen Kreditinstitut bei. Zum anderen begründete die OeNB die Systemrelevanz der HBInt auch mit der Höhe der mit einer Haftung des Landes Kärnten versehenen Verbindlichkeiten der HBInt (zu Systemrelevanz der HBInt siehe TZ 13).

²¹ siehe Bericht „Bankenpaket“ des RH, Reihe Bund 2012/9



Der RH wies darauf hin, dass sich die HBInt – trotz des seitens der Europäischen Kommission im Jahr 2003 festgestellten Beihilfencharakters der pauschalen Haftungen des Landes Kärnten – dieser Landeshaftungen für neue Verbindlichkeiten bis zur ab 2. April 2007 wirksamen Abschaffung dieser Finanzierungsform im hohen Ausmaß (2006: rd. 80 % der Bilanzsumme; 2007: rd. 61 % der Bilanzsumme) bediente.

Der RH wies auch darauf hin, dass die Haftungen des Landes Kärnten für Verbindlichkeiten der HBInt bei der Entscheidung zur Verstaatlichung der HBInt und im Verstaatlichungsprozess eine entscheidende und den Verhandlungsspielraum der Vertreter der Republik Österreich einschränkende Rolle spielten.

Der RH empfahl dem BMF, auf rechtliche Bestimmungen hinzuwirken, die den Gebietskörperschaften die Übernahme von Haftungen untersagen, welche die wirtschaftliche Tragfähigkeit der Gebietskörperschaften übersteigen, insbesondere auch solcher, die zur Entstehung von kritischen und systemrelevanten Risiken beitragen, die letztlich auch zu einer wirtschaftlichen Zwangslage des Bundes (z.B. Notwendigkeit von Rettungsmaßnahmen) führen können.

8.3 In seiner Stellungnahme ging das BMF auf die Empfehlung des RH ein, auf rechtliche Bestimmungen hinzuwirken, die den Gebietskörperschaften die Übernahme solcher Haftungen untersagen, welche die wirtschaftliche Tragfähigkeit der Gebietskörperschaften übersteigen, insbesondere auch solcher, die zur Entstehung von kritischen und systemrelevanten Risiken beitragen, die letztlich auch zu einer wirtschaftlichen Zwangslage des Bundes (z.B. Notwendigkeit von Rettungsmaßnahmen) führen können.

Das BMF befürwortete diese Empfehlung, wies aber darauf hin, dass die hohen Haftungsbeträge der meisten Bundesländer aus dem Titel der Gewährträgerhaftung der Länder für ihre Landes- und Hypothekenbanken resultierten; solche Haftungen könnten seit 1. April 2007 nicht mehr übernommen werden und würden damit im Wesentlichen bis September 2017 auslaufen. Eine Neuregelung sei somit obsolet.

Des Weiteren sei das BMF für die Umsetzung einer Untersagungsbestimmung für Haftungsübernahmen der Bundesländer formell unzuständig und könne daher nur auf eine solche Verhaltensweise hinwirken. Im Grundsatz dürfe den Gebietskörperschaften vielmehr eine hohe Eigenverantwortung angelastet werden. Insbesondere im Fall der HBInt hätten die Verantwortlichen ohne Zweifel im Bewusstsein gehandelt, dass im Falle einer Insolvenz der HBInt eine unmittelbar eintretende

Wirtschaftliche Entwicklung der HBInt in den Jahren 2008 und 2009

Inanspruchnahme der Landeshaftung Kärntens niemals hätte bedient werden können. Eine signifikante Erhöhung der Ausnutzung der Kärntner Landeshaftung vom Jahr 2003 (rd. 10 Mrd. EUR) zum Jahr 2006 (rd. 24 Mrd. EUR) – dies obwohl bei hilfenrechtliche Vorgaben ein Auslaufen der Haftungsübernahmen vorgesehen hätten –, wäre insbesondere durch umfangreiche Aufsichtsrechte des Landes Kärnten einwandfrei erkennbar gewesen.

- 8.4** Der RH entgegnete dem BMF, dass er sich des Auslaufens der alten Gewährträgerhaftungen der Länder für Landes- oder Hypothekenbanken oder im Sparkassensektor bewusst war und daher die entsprechenden Regelungen auch einleitend unter TZ 8 darstellte. Aus dem Grund des Auslaufens war die Empfehlung des RH nicht nur auf die Gewährträgerhaftungen der Länder für Landes- oder Hypothekenbanken oder im Sparkassensektor, sondern auch auf alle anderen Haftungen der Länder gerichtet.

Dem Argument der formalen Unzuständigkeit des BMF hielt der RH entgegen, dass dem BMF als Ressortaufgaben u.a. die Budget- und Steuerpolitik sowie Fragen der Wirtschafts- und Strukturpolitik zukamen und diesem damit mehr als normative Regelungsmöglichkeiten auf Gebietskörperschaftsebene eröffnet waren. So stand dem BMF die Regelung des Rechnungswesens der Gebietskörperschaften gemäß Finanz-Verfassungsgesetz zu, die zu einem transparenten Ausweis und einer Bewertung der Haftungen beitragen konnte. Darüber hinaus war das BMF im Rahmen des Stabilitätspaktes sowie des Finanzausgleichs in der Lage, auf entsprechende Regelungen der Gebietskörperschaften hinzuwirken bzw. aus Eigenem dafür finanzielle Vorsorgen zu berücksichtigen.

Der RH stimmte dem BMF aber zu, dass den Gebietskörperschaften grundsätzlich eine hohe Eigenverantwortung bei der Übernahme von Haftungen angelastet werden sollte. In diesem Zusammenhang wies der RH auch auf die Notwendigkeit hin, eine Vergleichbarkeit der Gebietskörperschaften untereinander herzustellen. Nur dadurch könnten gesamtstaatliche, steuerungsrelevante Größen ermittelt werden. Im Hinblick auf rechtliche Bestimmungen, die den Gebietskörperschaften die Übernahme von Haftungen untersagen, welche ihre wirtschaftliche Tragfähigkeit übersteigen, wies der RH das BMF allerdings darauf hin, dass die Verwirklichung derartiger Bestimmungen im Interesse der Republik Österreich, also gesamtstaatlich war. Solange die Gebietskörperschaften, die von den Haftungen umfassten Unternehmen und deren Gläubiger davon ausgehen konnten, dass letztlich die Republik Österreich für die Haftungen und Verbindlichkeiten der österreichischen Gebietskörperschaften einstehen würde, war aus der Sicht des RH das BMF als Adressat der Empfehlung zu sehen. Diesbezüglich sah der RH das BMF



auch hinkünftig in der Verantwortung, auf Tendenzen (Haftungen, ausgelagerte bzw. graue Finanzschulden und Ähnliches) zu reagieren, die in einer wirtschaftlichen Zwangslage des Bundes enden könnten. Der RH wiederholte daher seine Empfehlung an das BMF, auf entsprechende rechtliche Bestimmungen hinzuwirken.

Rating der HBInt

9.1 (1) Die HBInt finanzierte ihre auf Kreditwachstum ausgerichtete Geschäftspolitik (zur Entwicklung der Forderungen an Kunden siehe TZ 6) weitgehend durch die – bis 1. April 2007 von Landeshaftungen besicherte – Aufnahme von finanziellen Mitteln auf den Finanzmärkten. Die verbrieften Verbindlichkeiten (v.a. Anleihen) stellten mit rd. 50 % der Bilanzsumme die wichtigste Finanzierungsquelle der HBInt dar (zu verbrieften Verbindlichkeiten siehe TZ 7).

Die Möglichkeit und die Kosten einer Finanzierung über die Finanzmärkte hingen v.a. von der Bonität des Schuldners ab. Die Bonität der HBInt wurde von der international tätigen Ratingagentur Moody's beurteilt. Die nachfolgende Tabelle weist die Ratingeinstufungen durch Moody's zwischen 31. Dezember 2007 und 31. Dezember 2009 aus.

Tabelle 5: Rating der HBInt durch die Ratingagentur Moody's

	31.12.2007	30.06.2008	31.12.2008	30.06.2009	31.12.2009
Moody's Long-Term-Rating (guaranteed)	Aa2	Aa2	Aa2	Aa2	Aa2
Moody's Long-Term-Rating (unguaranteed)	A2	A2	A2	Baa1	Baa2
Moody's Short-Term-Rating	P-1	P-1	P-1	P-2	P-2
Moody's Bank-Finanzkraftrating	D-	D-	D-	E+	E

Quelle: HBInt

Während das „Long-Term-Rating (guaranteed)“ zwischen 31. Dezember 2007 und 31. Dezember 2009 unverändert blieb, wiesen sowohl das „Long-Term-Rating (unguaranteed)“ als auch das „Short-Term-Rating“ und das Bank-Finanzkraftrating (BFSR) einen negativen Verlauf auf.

(2) Für Verbindlichkeiten mit einer Laufzeit von mehr als einem Jahr und einer Haftung des Landes Kärnten verwendete Moody's das „Long-Term-Rating (guaranteed)“. Ab 2. April 2007 konnte die HBInt bei neuen Verbindlichkeiten die Haftung des Landes Kärnten nicht mehr in Anspruch nehmen (zu Haftungen des Landes Kärnten siehe TZ 8).

Wirtschaftliche Entwicklung der HBInt in den Jahren 2008 und 2009

Für die bereits bestehenden landesbehafteten Verbindlichkeiten behielt Moody's die Einstufung „Aa2“ (sehr geringes Kreditrisiko) bei.

(3) Das für nicht garantierte Verbindlichkeiten mit einer Laufzeit von mehr als einem Jahr konzipierte „Long-Term-Rating (unguaranteed)“ veröffentlichte Moody's im Jahr 2007 nach dem Wegfall der Haftungen des Landes Kärnten mit „A2“ (geringes Kreditrisiko). Am 13. Mai 2009 senkte Moody's das Rating auf „Baa1“ (moderates Kreditrisiko; siehe TZ 36). Am 4. Dezember 2009 erfolgte eine weitere Herabstufung auf „Baa2“ (moderates Kreditrisiko mit höherer Ungewissheit).

(4) Das „Short-Term-Rating“ verwendet Moody's für Verbindlichkeiten mit einer Laufzeit von höchstens 13 Monaten (z.B. für kurzfristige Schuldverschreibungen). Die bereits per 31. Dezember 2007 bestehende Einstufung „Prime-1“ bzw. „P-1“ (herausragende Fähigkeit zur Rückzahlung) stufte Moody's am 13. Mai 2009 auf „P-2“ (hohe Fähigkeit zur Rückzahlung) herab.

(5) Das Bank-Finanzkrafrating (BFSR) war auf die bankeigene Finanzkraft gerichtet und maß die Wahrscheinlichkeit, mit der eine Bank Unterstützung durch Dritte (etwa Eigentümer oder die öffentliche Hand) in Anspruch nehmen musste. Am 9. Juni 2009 senkte Moody's die seit 9. Juni 2006 bestehende Ratingeinstufung von „D-“ (schwach ausgeprägte eigene Finanzkraft, die eventuell gelegentliche externe Unterstützung erforderlich macht) auf „E+“ (sehr schwach ausgeprägte eigene Finanzkraft, die regelmäßig externe Unterstützung erwarten lässt). Am 4. Dezember 2009 erfolgte eine weitere Herabstufung innerhalb der gleichen Kategorie auf „E“ (sehr schwach ausgeprägte eigene Finanzkraft, die regelmäßig externe Unterstützung erwarten lässt; unterste Ratingstufe ohne weitere Herabstufungsmöglichkeit).

9.2 Der RH hielt fest, dass die international tätige Ratingagentur Moody's die HBInt im Verlauf des Jahres 2009 entsprechend dem zunehmenden Kenntnisstand über die schlechte wirtschaftliche Lage der HBInt in den Ratingkategorien „Long-Term-Rating (unguaranteed)“, „Short-Term-Rating“ und „Bank-Finanzkrafrating“ herabstufte. In der Ratingkategorie „Bank-Finanzkrafrating“ senkte Moody's die bereits seit 9. Juni 2006 bestehende niedrige Ratingeinstufung „D-“ (schwach ausgeprägte eigene Finanzkraft, die eventuell gelegentliche externe Unterstützung erforderlich macht) auf die niedrigste Ratingeinstufung „E“ (sehr schwach ausgeprägte eigene Finanzkraft, die regelmäßig externe Unterstützung erwarten lässt).

**HYPÖ ALPE-ADRIA-BANK INTERNATIONAL AG:
Verstaatlichung**

Externe Analysen zur wirtschaftlichen Entwicklung

Ermittlungsverfahren
der FMA
(September 2008)

10.1 Die wirtschaftliche Entwicklung der HBInt im ersten Halbjahr 2008 verlief nicht gemäß den Planungsannahmen der HBInt. So wurde im Rahmen eines am 9. Juli 2008 stattgefundenen Managementgesprächs zwischen dem Vorstand der HBInt und Vertretern der FMA und der OeNB festgehalten, dass die HBInt ihr Planergebnis für das Jahr 2008 von 257 Mio. EUR auf „unter 100 Mio. EUR“ und die geplanten Aufwendungen für Kreditrisikovorsorgungen von – 115 Mio. EUR auf rd. – 200 Mio. EUR korrigiert hatte.

Nach der Veröffentlichung des Zwischenabschlusses der HBInt per 30. Juni 2008 (mit einem Konzernergebnis von rd. – 61,88 Mio. EUR und Aufwendungen für Kreditrisikovorsorgungen von rd. – 159,32 Mio. EUR) kam es am 3. September 2008 zu einem weiteren Gespräch der FMA und der OeNB mit dem Vorstand der HBInt. Der Vorstand der HBInt informierte die FMA und die OeNB u.a. über eine prognostizierte Verschlechterung der Eigenkapitalquote und der Tier 1-Ratio von 9,5 % bzw. 5,5 % per 30. Juni 2008 auf 8,8 % bzw. 5,1 % per 31. Dezember 2008. Die FMA hielt aktenmäßig fest, dass sich „diese Werte zwar noch im gesetzlichen Rahmen bewegen, es aber offenbar keinen „Spielraum“ mehr für unerwartete Ereignisse gibt“. Gemäß FMA sollte es das Ziel der HBInt sein, „die Eigenkapitalausstattung deutlich zu verbessern“.

Laut dem am 4. September 2008 endgenehmigten Votum der FMA zum am 3. September 2008 stattgefundenen Gespräch mit der HBInt trafen die FMA und die OeNB bei diesem Gespräch u.a. die nachfolgenden Feststellungen:

- „Die dargelegten Zahlen werden seitens der FMA zum Anlass genommen, dass die Angemessenheit der Kapitalausstattung in Bezug auf die Größe des Kreditinstitutes und die Geschäftsstrategie (ungebremstes Wachstum v.a. im CESEE-Raum²²) im Rahmen eines Ermittlungsverfahrens einer genauen und umfassenden Untersuchung zugeführt wird. ... Die FMA behält sich ebenfalls vor, den bzw. die Eigentümer in die FMA zu laden.“
- „Weiters wird die Erwartungshaltung zum Ausdruck gebracht, dass die Aufsicht sich auch dann, wenn die gesetzlich regulatorischen Bestimmungen eingehalten werden, von der HAAB Int aufgrund ihrer Größe und Geschäftsausrichtung eine signifikant höhere Kernkapitalquote erwarten würde.“

²² CESEE: Central, Eastern and South-Eastern Europe

Externe Analysen zur wirtschaftlichen Entwicklung

Im Hinblick auf die Einhaltung des § 39 Abs. 1 und Abs. 2 BWG durch die HBInt leitete die FMA nach dem Gespräch vom 3. September 2008 das angekündigte Ermittlungsverfahren im Sinne der §§ 37 ff. Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz ein, um „die Angemessenheit der Kapitalausstattung in Relation zur Größe des Kreditinstituts und die Geschäftsstrategie einer genauen und umfassenden Untersuchung zuzuführen“. Mit ihrem Schreiben vom 15. September 2008 informierte die FMA die HBInt schriftlich über die Eröffnung des Ermittlungsverfahrens und forderte Unterlagen bezüglich der wirtschaftlichen Entwicklung und Eigenmittelausstattung der HBInt an.

In ihrem Schreiben vom 7. Oktober 2008 beauftragte die FMA im Rahmen dieses Ermittlungsverfahrens die OeNB – gemäß § 79 Abs. 4a BWG – mit der Analyse der zwischenzeitlich von der HBInt übermittelten Informationen.

Basierend auf den von der HBInt übermittelten Unterlagen stellte die OeNB in ihrer Analyse vom 26. November 2008 fest, dass die HBInt ohne eine Kapitalerhöhung per 31. Dezember 2008 eine Eigenmittelquote von 7,73 %, eine Tier 1-Ratio von 3,84 % und eine Core Tier 1-Ratio²³ von 4,07 % aufweisen und damit gegen die regulatorischen Mindestanforderungen verstößen würde. Die OeNB ermittelte, dass die HBInt die regulatorischen Mindestfordernisse mit einer Kapitalerhöhung von 500 Mio. EUR erfüllen könnte. Sie hielt allerdings fest, dass ein Erreichen der damals für die Core Tier 1-Ratio vom Markt vorgegebenen Benchmark von 8 % bis 9 % eine Kapitalerhöhung von mindestens 1,750 Mrd. EUR erforderte. In diesem Fall hätte die HBInt per 31. Dezember 2008 eine Eigenmittelquote von 12,03 % und eine Core Tier 1-Ratio von 8,79 % und damit eine höhere Krisenresistenz erreicht.

Nach der im Dezember 2008 erfolgten Kapitalerhöhung durch die BayernLB i.H.v. rd. 700 Mio. EUR und der Zeichnung von Partizipationskapital durch die Republik Österreich i.H.v. 900 Mio. EUR ersuchte die FMA in ihrem Schreiben vom 27. Jänner 2009 die OeNB um eine Stellungnahme, „ob ... unter Berücksichtigung der zwischenzeitlich durchgeführten Kapitalmaßnahmen die Höhe und Zusammensetzung des Kapitals, welches zur qualitativen Absicherung aller bankgeschäftlichen und bankbetrieblichen Risiken zur Verfügung steht, in Relation zur Größe und Geschäftsstrategie sowie zu Art, Umfang und Komplexität der betriebenen Bankgeschäfte angemessen ist“.

²³ Core Tier 1-Ratio: Abweichend von der Ermittlung der Tier 1-Ratio wurde bei der Core Tier 1-Ratio ein um hybride Kapitalinstrumente verringertes Kernkapital angesetzt und das Kreditrisiko, nicht aber das Markt- und das operationelle Risiko berücksichtigt.

In ihrer Analyse vom 3. März 2009 hielt die OeNB fest, dass die Tier 1-Ratio und die Eigenmittelquote mit 8,39 % bzw. 11,82 % die regulatorischen Mindesterfordernisse erfüllt hatten. Die Core Tier 1-Ratio von 7,75 % entsprach laut OeNB zwar nicht den erhöhten Markterfordernissen von 8 % bis 9 %, war für die OeNB aber akzeptabel.

Zusammenfassend hielt die OeNB fest, dass unter der – auf der Planungsrechnung der HBInt basierenden – Annahme von deutlich niedrigeren Wachstumsraten bei den Risikoaktiva²⁴ und „nicht exorbitant“ steigenden Sonderbelastungen die vorgenommene Kapitalerhöhung um 1,600 Mrd. EUR im Dezember 2008 für die HBInt als ausreichend einzustufen war. Die OeNB wies jedoch darauf hin, dass der damals in Entstehung befindliche Restrukturierungsplan der HBInt entscheidende Auswirkungen auf die Eigenmittel haben könnte, sowie dass die weitere makroökonomische Entwicklung in den CESEE-Ländern²⁵ auch für die HBInt von maßgeblicher Bedeutung wäre.

Basierend auf dieser Beurteilung der HBInt durch die OeNB hielt die FMA in einem am 31. März 2009 endgenehmigten Votum fest, dass kein weiterer aufsichtsbehördlicher Handlungsbedarf geboten und das Ermittlungsverfahren zur Angemessenheit der Eigenmittelausstattung einzustellen war, wobei die Eigenmittelsituation der HBInt aber weiterhin beobachtet werden sollte.

In ihrem Schreiben vom 1. April 2009 informierte die FMA den Vorstand der HBInt über die Einstellung des Ermittlungsverfahrens und über „das Fortbestehen sämtlicher ... auferlegter Berichtspflichten, hierunter auch jene zur Eigenmittelsituation“ (zu Berichtspflichten siehe TZ 27).

10.2 Der RH hielt fest, dass die FMA das von ihr im September 2008 eingeleitete Ermittlungsverfahren über die Angemessenheit der Kapitalausstattung der HBInt nach den im Dezember 2008 erfolgten Kapitalzuführungen der BayernLB und der Republik Österreich i.H.v. 1,600 Mrd. EUR aufgrund der positiven Stellungnahme der OeNB vom 3. März 2009 einstellte.

Weiters hielt der RH fest, dass die FMA den Vorstand der HBInt in ihrem Schreiben vom 1. April 2009 über die Einstellung des Ermittlungsverfahrens und über die weiterhin bestehenden Berichtspflichten der HBInt, u.a. zu ihrer Eigenmittelsituation, informierte.

²⁴ Risikoaktiva sind Aktiva (v.a. Forderungen), die entsprechend ihrem Risiko bzw. der Bonität des Schuldners gewichtet werden und durch Eigenmittel in einem bestimmten Ausmaß gedeckt sein müssen.

²⁵ CESEE: Central, Eastern and South-Eastern Europe

Externe Analysen zur wirtschaftlichen Entwicklung

Der RH hielt kritisch fest, dass die OeNB in ihrer Stellungnahme vom 3. März 2009 auf eine unter den erhöhten Marktanforderungen (8 % bis 9 %) liegende Core Tier I-Ratio per 31. Dezember 2008 von 7,75 % hinwies, diese aber dennoch für akzeptabel hielt.

In diesem Zusammenhang hielt der RH auch fest, dass die OeNB die vorgenommene Kapitalerhöhung von 1,600 Mrd. EUR im Dezember 2008 nur unter der – auf der Planungsrechnung der HBInt basierenden – Annahme von deutlich niedrigeren Wachstumsraten bei den Risikoaktiva und „nicht exorbitant“ steigenden Sonderbelastungen als ausreichend eingestuft hatte.

Der RH wies kritisch darauf hin, dass die FMA und die OeNB weder zusätzliche Kapitalzuführungen der Eigentümer der HBInt forderten noch die Risikoaktiva einer vertieften Überprüfung unterzogen, sondern auf die Planungsrechnung der HBInt vertrauten, obwohl sie bereits mehrmals – etwa bei den Gesprächen mit dem HBInt-Vorstand vom 9. Juli 2008 und 3. September 2008 sowie anlässlich der Erstellung der Stellungnahme der OeNB zur HBInt vom 18. Dezember 2008 – feststellen mussten, dass die Prognosen der HBInt zu optimistisch waren und die OeNB in ihrer an das BMF gerichteten Stellungnahme zur HBInt vom 18. Dezember 2008 (siehe TZ 11) das Kreditportfolio der HBInt als von mittlerer bis schlechter Portfolioqualität einschätzte und weitere Bonitätsverschlechterungen im Kreditportfolio aufgrund der sich abschwächenden Konjunktur erwartete.

10.3 (1) FMA

Zum Themenbereich „keine zusätzlichen Kapitalzuführungen oder Überprüfung der Risikoaktiva“ teilte die FMA in ihrer Stellungnahme mit, dass sie die Feststellung des RH nicht teile, wonach weder die FMA noch die OeNB zusätzliche Kapitalzuführungen der Eigentümer gefordert noch die Risikoaktiva einer vertieften Überprüfung unterzogen, sondern auf die Planrechnungen der HBInt vertraut hätten. Die Tatsache, dass kein förmlicher Bescheid zur Erhöhung des Kapitals der HBInt erlassen worden sei, bedeute keinesfalls, dass FMA und OeNB keine zusätzlichen Kapitalzuführungen gefordert hätten. Nicht zuletzt aufgrund des massiven Drucks von FMA und OeNB, die Eigenkapitalbasis zu stärken, hätten im Jahr 2007 die damaligen Eigentümer der HBInt den Beschluss gefasst, einen strategischen Partner zu suchen, der schließlich in der BayernLB – einem der größten Kreditinstitute Deutschlands, das der konsolidierten Beaufsichtigung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) und der Deutschen Bundesbank (BuBa) unterliege – gefunden worden sei. Die BayernLB habe der Aufsicht versichert, für eine ausreichende Kapitalausstattung der

HBInt und ein adäquates Risikomanagement zu sorgen. Diese Zusage habe sich in einer ersten Kapitalerhöhung im Dezember 2007 i.H.v. 600 Mio. EUR manifestiert, die von der BayernLB und der Grazer Wechselseitige Versicherung getragen worden sei.

Die FMA habe zum damaligen Zeitpunkt keinen Grund gehabt, an den Aussagen der BayernLB zu zweifeln, das Risikomanagement der HBInt völlig neu aufzustellen und die Systeme der BayernLB-Gruppe auf die HBInt auszurollen. Diese Aussagen seien durch mehrmalige ausdrückliche Bestätigungen seitens des Vorstands der HBInt auch untermauert worden. So habe der Risikovorstand der HBInt am 24. November 2008 mitgeteilt, dass es erklärtes Ziel des (Kredit-)Risikomanagements der BayernLB sei, im ganzen Konzern einheitliche Standards und Policies von hoher Qualität einzusetzen. Um die Implementierung eines einheitlichen Risikomanagements zu ermöglichen, habe die Aufsicht der BayernLB aber auch die dafür notwendige Zeit einräumen müssen.

Weiters hätten die FMA und die OeNB im 2. Halbjahr 2008 massiv auf eine Stärkung des Eigenkapitals der HBInt gedrängt, unter anderem durch Einleitung eines Eigenkapitaladäquanzverfahrens. In Folge dessen sei es Ende 2008 schließlich zu einer Kapitalerhöhung durch die BayernLB i.H.v. 700 Mio. EUR und zur Zeichnung von Partizipationskapital i.H.v. 900 Mio. EUR gekommen.

In ihrer Analyse vom 3. März 2009 habe die OeNB nach Durchführung der Kapitalstärkung der HBInt i.H.v. 1,6 Mrd. EUR schließlich festgehalten, dass die Tier 1-Ratio und die Eigenmittelquote mit 8,39 % bzw. 11,82 % die regulatorischen Mindestfordernisse erfüllt hätten. Die Core Tier 1-Ratio der HBInt von 7,75 % habe laut OeNB zwar nicht den durch die Finanzmarktkrise erhöhten Marktanfordernissen von 8 % bis 9 % entsprochen, sei aber aus Analysesicht akzeptabel gewesen. Diesbezüglich sei laut Stellungnahme der FMA anzumerken, dass die Core Tier 1-Ratio der HBInt zum damaligen Zeitpunkt weit über dem gesetzlichen Mindestfordernis gelegen sei. Festzuhalten sei aus Sicht der FMA außerdem, dass die durchschnittliche Core Tier 1-Ratio der österreichischen Top 8-Banken per Jahresende 2008 bei 6,86 % gelegen sei und sich die Core Tier 1-Ratio der HBInt somit über dem Durchschnitt der Top 8-Banken befunden habe.

Zusammenfassend habe die OeNB in ihrer Analyse festgehalten, dass unter der – auf der Planungsrechnung der HBInt basierenden – Annahme von deutlich niedrigeren Wachstumsraten bei den Risikoaktiva und „nicht exorbitant“ steigenden Sonderbelastungen die vorgenommene Kapitalerhöhung um 1,6 Mrd. EUR im Dezember 2008 für

Externe Analysen zur wirtschaftlichen Entwicklung

die HBInt als ausreichend einzustufen gewesen sei. Diese Einschätzung sei der FMA auf Basis des damals der Aufsicht vorliegenden Wissensstandes durchaus plausibel erschienen; zum damaligen Zeitpunkt habe es auch keinen Grund gegeben, daran zu zweifeln. Aufsichtsbehördlicher Handlungsbedarf bezüglich der Kapitaladäquanz der HBInt habe daher nicht mehr bestanden, das Verfahren sei von der FMA einzustellen gewesen. Die Eigenmittelsituation der HBInt sei aber weiterhin beobachtet und die Entwicklung der HBInt einem engen Monitoring unterzogen worden. Die FMA habe laufend Gespräche mit der HBInt geführt, in denen sie die Geschäftsentwicklung sowie die Kapitalsituation der HBInt immer wieder thematisiert habe. Nachdem die Ergebnisse des ersten Halbjahres 2009 eine wesentliche Negativabweichung gezeigt hätten, sei PwC von der HBInt in Abstimmung mit der Aufsicht mit einem Asset Screening beauftragt worden, welche PwC von August bis November 2009 durchgeführt habe.

Die am 7. September 2009 eingegangene Mitteilung der Staatskommissärin, wonach es per Jahresende 2009 voraussichtlich einen um 762 Mio. EUR erhöhten Wertberichtigungsbedarf geben werde, habe die FMA am 9. September 2009 im sogenannten „Einzelbankenforum“ auf Managementebene mit der OeNB erörtert und die weitere Vorgehensweise bezüglich der HBInt besprochen. Der Diskussion habe die Information seitens der HBInt zugrunde gelegen, dass PwC die Kreditrisikoprüfung (Asset Screening) bis November 2009 abschließen werde. Zudem sei zu diesem Zeitpunkt gerade eine Prüfung vor Ort durch die OeNB im Hinblick auf das Kredit- und Liquiditätsrisiko der HBInt gelaufen. Es sei zwischen OeNB und FMA vereinbart worden, das Ergebnis des Asset Screenings durch PwC abzuwarten, um anschließend auf Basis der Ergebnisse des Asset Screenings ein klares Bild über die tatsächliche Situation zu haben und die allenfalls notwendigen Aufsichtsmaßnahmen setzen zu können (z.B. Einleitung eines Capital Add On-Verfahrens).

Am 10. November 2009 sei von der FMA infolge der Anzeige der HBInt gemäß § 73 Abs. 1 Z 5 Bankwesengesetz (BWG) schließlich auch förmlich ein (neuerliches) Ermittlungsverfahren betreffend die Kapitaladäquanz der HBInt eingeleitet worden.

Aus all diesen Informationen aus Akten bzw. Unterlagen gehe laut Stellungnahme der FMA klar hervor, dass die FMA die Risikoaktiva sowie die Kapitalausstattung der HBInt gemeinsam mit der OeNB laufend einer intensiven Beaufsichtigung und Überprüfung unterzogen habe und v.a. aufgrund des Drucks der Aufsicht die HBInt auch mit zusätzlichen Eigenmitteln ausgestattet worden sei. Die entgegenstehende Feststellung des RH könne daher von der FMA nicht nachvollzogen werden.

(2) OeNB

(a) Zum Themenbereich „Akzeptanz einer unter den Marktanforderungen liegenden Core Tier 1-Ratio“ führte die OeNB in ihrer Stellungnahme aus, dass

- *Marktvergleiche und Marktindikatoren immer nur einen Richtwert darstellen könnten, anhand dessen Peer Group-Vergleiche ange stellt werden könnten;*
- *es sich bei dem Richtwert von 8 % bis 9 % um keine gesetzliche Vorgabe handle; zum damaligen Zeitpunkt sei das gesetzliche regulatorische Mindesteigenmittelerfordernis für Tier 1-Kapital bei 4 % gelegen;*
- *sie die damalige Kapitalausstattung – wie auch der Bericht des RH zutreffend festhalte – nur unter der Annahme von deutlich niedrigeren Wachstumsraten bei den Risikoaktiva und „nicht exorbitant“ steigenden Sonderbelastungen als akzeptabel eingestuft habe.*

(b) Zum Themenbereich „keine zusätzlichen Kapitalzuführungen oder Überprüfung der Risikoaktiva“ teilte die OeNB in ihrer Stellungnahme mit, dass aufgrund des massiven Drucks der Aufsicht dahingehend, die Eigenkapitalbasis der HBInt zu stärken, im Jahr 2007 die damaligen Eigentümer der HBInt einen strategischen Partner mit Bankhintergrund gesucht hätten, der schließlich in der BayernLB gefunden worden sei. Nach dem mehrheitlichen Erwerb der HBInt durch die BayernLB habe diese zugesagt, für eine ausreichende Kapitalausstattung der Bank und ein adäquates Risikomanagement zu sorgen.

Aufgrund der angespannten Kapitalsituation der HBInt sei im 2. Halbjahr 2008 ein Kapitaladäquanzverfahren eingeleitet worden. Die BayernLB habe bekräftigt, dass sie nötigenfalls Kapital zuführen werde, was mit einer Kapitalerhöhung i.H.v. 700 Mio. EUR schließlich auch geschehen sei. Zudem habe die Republik Österreich im Wege des Bankenhilfspakets Ende 2008 Partizipationskapital i.H.v. 900 Mio. EUR zur Verfügung gestellt.

Im Jahr 2009 habe die Aufsicht – auch aufgrund der in der Partizipationskapitalanalyse festgestellten Unsicherheiten im Zusammenhang mit der Planungsrechnung für 2009 – die Entwicklung der HBInt einem engen Monitoring unterzogen. Es seien daher laufend Soll-Ist-Vergleiche auf Basis der im Dezember 2008 vorgelegten Planungsrechnungen erstellt worden:

Externe Analysen zur wirtschaftlichen Entwicklung

- *Die ersten Abweichungen habe die OeNB im April 2009 aufgrund des von der HBInt vorgelegten Viability Reports festgestellt. Die darin enthaltenen Planungsrechnungen hätten erstmals nach unten revidiert werden müssen.*
- *Daraufhin habe die Aufsicht laufend Gespräche mit der HBInt geführt, in denen sie die Geschäftsentwicklung sowie die Kapitalsituation der HBInt immer wieder thematisiert habe.*
- *Nachdem die Ergebnisse des ersten Halbjahres 2009 eine wesentliche Negativabweichung gezeigt hätten, sei PwC mit dem Asset Screening beauftragt worden, welches von August bis November 2009 durchgeführt worden sei.*
- *Parallel dazu habe die OeNB ebenfalls im Zeitraum August bis November 2009 eine Vor-Ort-Prüfung im Hinblick auf das Kredit- und Liquiditätsrisiko der HBInt durchgeführt und in diesem Rahmen abschließend auch die Ergebnisse des Asset Screenings von PwC gewürdigt.*
- *Insgesamt sei PwC zu dem Ergebnis gekommen, dass ausgehend von den zum 30. Juni 2009 bereits gebildeten Risikovorsorgen ein zusätzliches Risikovorsorgepotenzial von 0,9 Mrd. EUR (optimistisches Szenario) bis 1,3 Mrd. EUR (vorsichtiges Szenario) bestanden habe.*
- *Der Vor-Ort-Prüfungsbericht der OeNB habe (zusätzlich zu den Feststellungen aus der Vor-Ort-Prüfung) hinsichtlich der Ergebnisse des Asset Reviews von PwC angemerkt, dass die von PwC im Rahmen des Asset Reviews angewandte Methode zur Ermittlung des zusätzlichen Risikovorsorgepotenzials sowie die dadurch gewonnenen Ergebnisse auf Basis der vorliegenden Informationen als adäquat eingestuft worden seien. Bei den der Erhebung des Risikovorsorgepotenzials zugrunde liegenden Annahmen habe es sich aus Sicht der OeNB um realistische Szenarien, jedoch keine Stress-Annahmen gehandelt. Es sei daher möglich gewesen, dass der tatsächliche Wertberichtigungsbedarf einerseits geringer, andererseits aber auch höher hätte ausfallen können als prognostiziert. Eine über das PwC Screening und die im Rahmen der Vor-Ort-Prüfung vorgenommene Plausibilisierung hinausgehende Präzisierung des Risikopotenzials wäre aus Sicht der OeNB nur unter enormem Resourcenaufwand möglich gewesen (PwC habe für das Screening von nicht einmal 30 % des Portfolios 50 Mitarbeiter für die Dauer von drei Monaten benötigt). Unsicherheiten aufgrund der nur bedingt*

prognostizierbaren weiteren Entwicklung der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen wären jedoch auch diesfalls bestehen geblieben.

Zusammenfassend hielt die OeNB in ihrer Stellungnahme fest, dass sie entgegen der Kritik des RH sehr wohl die Planungsrechnungen der Bank laufend hinterfragt und auch die Risikoaktiva einer vertiefenden Prüfung unterzogen habe.

10.4 (1) Der RH entgegnete der FMA und der OeNB zum Themenbereich „keine zusätzlichen Kapitalzuführungen oder Überprüfung der Risikoaktiva“, dass die von ihm geäußerte Kritik das Verhalten der FMA und OeNB zum Abschlusszeitpunkt des Ermittlungsverfahrens im März und April 2009 und nicht den gesamten von FMA und OeNB in ihren Stellungnahmen beschriebenen Zeitraum 2007 bis 2009 betraf.

Auch nach Berücksichtigung der Stellungnahmen der FMA und OeNB hielt der RH an seiner Kritik an der FMA und der OeNB fest und verwies hierzu nochmals auf die – bereits in TZ 10 angeführten – Gründe: So stufte die OeNB in ihrer Analyse vom 3. März 2009 die Kapitalausstattung der HBInt nur unter der – auf der Planrechnung der HBInt basierenden – Annahme von deutlich niedrigeren Wachstumsraten bei den Risikoaktiva und von „nicht exorbitant“ steigenden Sonderbelastungen als ausreichend ein. Bis zu diesem Zeitpunkt hatten die FMA und die OeNB bereits mehrfach – etwa bei den Gesprächen mit dem HBInt-Vorstand vom 9. Juli 2008 und 3. September 2008 sowie anlässlich der Erstellung der Stellungnahme der OeNB zur HBInt vom 18. Dezember 2008 – feststellen müssen, dass die Prognosen und Planrechnungen der HBInt zu optimistisch waren. Zuletzt hatte die OeNB in ihrer an das BMF gerichteten Stellungnahme zur HBInt vom 18. Dezember 2008 das Kreditportfolio der HBInt als von mittlerer bis schlechter Portfolioqualität eingestuft und weitere Bonitätsverschlechterungen im Kreditportfolio aufgrund der sich abschwächenden Konjunktur erwartet.

Damit musste der FMA und der OeNB bewusst sein, dass sie den Planrechnungen der HBInt nicht vertrauen konnten und dass eine weitere Verschlechterung der wirtschaftlichen Lage der HBInt zu erwarten war. Zusätzlich kam der HBInt im Vergleich mit anderen Banken aufgrund der hohen Haftungen des Landes Kärnten für die Verbindlichkeiten der HBInt (rd. 22,162 Mrd. EUR per 31. Dezember 2008) und der daraus resultierenden möglichen finanziellen Belastungen für das Land Kärnten und in weiterer Folge für die Republik Österreich eine besondere Bedeutung – auch basierend auf dem damit verbundenen Risikopotenzial des Eintritts eines Haftungsfalls – zu (siehe auch TZ 8).

Externe Analysen zur wirtschaftlichen Entwicklung

Dass die FMA und die OeNB bei Abschluss des Ermittlungsverfahrens trotzdem weder zusätzliche Kapitalzuführungen der Eigentümer der HBInt forderten noch die Risikoaktiva einer vertieften Überprüfung unterzogen, sondern auf die Planrechnung der HBInt vertrauten (siehe „Validität der Datengrundlagen“ TZ 27.4), erachtete der RH als nicht nachvollziehbar. Er verblieb daher bei seiner Kritik an der FMA und der OeNB.

(2) Der RH entgegnete der OeNB außerdem zum Themenbereich „Akzeptanz einer unter den Marktanforderungen liegenden Core Tier 1-Ratio“, dass Marktvergleiche und Marktindikatoren nicht nur als Richtwerte für Peer Group-Vergleiche, sondern auch unmittelbar auf einzelne Unternehmen bzw. Banken angewendet werden konnten. Diesbezüglich war der Stellungnahme der OeNB auch nicht zu entnehmen, warum die von der OeNB selbst angeführten „erhöhten Marktanforderungen“ von 8 % bis 9 % für die Core Tier 1-Ratio gerade bei der HBInt nicht anzuwenden gewesen sein sollten. In diesem Zusammenhang wies der RH die OeNB darauf hin, dass der HBInt im Vergleich mit anderen Banken aufgrund der hohen Haftungen des Landes Kärnten für die Verbindlichkeiten der HBInt (rd. 22,162 Mrd. EUR per 31. Dezember 2008) und der daraus resultierenden möglichen finanziellen Belastungen für das Land Kärnten und in weiterer Folge für die Republik Österreich eine besondere Bedeutung – auch basierend auf dem damit verbundenen Risikopotenzial des Eintritts eines Haftungsfalls – zukam (siehe auch TZ 8).

Weiters entgegnete der RH der OeNB, dass die Ausführungen der OeNB in ihrer Stellungnahme bezüglich der Unterscheidung zwischen den regulatorischen Mindestfordernissen und den höheren Marktanforderungen sowie der Annahme von deutlich niedrigeren Wachstumsraten bei den Risikoaktiva und „nicht exorbitant“ steigenden Sonderbelastungen als Voraussetzung für die Einstufung der Core Tier 1-Ratio durch die OeNB als „akzeptabel“ sehr wohl in TZ 10.1 und 10.2 enthalten waren.

Der RH betonte abschließend, dass die OeNB bereits in ihrer Stellungnahme vom 18. Dezember 2008 an das BMF eine Verschlechterung des Kreditportfolios der HBInt erwartet hatte und trotzdem in ihrer Analyse vom 3. März 2009 die unter den Marktanforderungen liegende Core Tier 1-Ratio der HBInt für akzeptabel hielt. Der RH verblieb daher bei seiner Kritik.

Stellungnahme
der OeNB zur
wirtschaftlichen
Lage der HBInt
(Dezember 2008)

11.1 Als Reaktion auf die im September 2008 akut gewordene weltweite Finanzkrise bestand im Rahmen des sogenannten Bankenpakets²⁶ ab Oktober 2008 für österreichische Kreditinstitute die Möglichkeit, Rekapitalisierungsmaßnahmen der Republik Österreich zu beantragen.

Im Hinblick auf die Zeichnung von Partizipationskapital²⁷ der beantragenden Kreditinstitute durch die Republik Österreich hatten diese Kreditinstitute – gemäß dem Positionspapier des BMF vom 9. Dezember 2008 – Unterlagen zu ihren wirtschaftlichen Eckdaten und Kennzahlen zu übermitteln. Zur Plausibilisierung der von der HBInt und anderen Kreditinstituten übermittelten wirtschaftlichen Daten holte das BMF Stellungnahmen der OeNB ein.

In ihrer Stellungnahme zur HBInt vom 18. Dezember 2008 – welche neben der Plausibilisierung der wirtschaftlichen Daten auch die Beurteilung des Risikoprofils und der Systemrelevanz der HBInt umfasste (zu Risikoprofil und Systemrelevanz siehe TZ 12 bzw. 13) – hielt die OeNB fest, dass die Stellungnahme auf den am 15. Dezember 2008 von der HBInt übermittelten wirtschaftlichen Daten beruhte. Die OeNB wies darauf hin, dass eine detaillierte Prüfung der übermittelten Unterlagen nicht Gegenstand der Stellungnahme war und zudem in Anbetracht der zur Verfügung stehenden Zeit auch nicht möglich gewesen wäre.

Die OeNB hielt einleitend fest, dass die von der HBInt bekannt gegebenen Daten „insgesamt grundsätzlich plausibel und konsistent erscheinen“.

Allerdings beurteilte sie wesentliche Aspekte der wirtschaftlichen Lage der HBInt kritisch und wies auf entsprechende Risiken hin:

(1) Die OeNB hielt fest, dass die HBInt für das Jahr 2008 ursprünglich ein positives Budget prognostiziert hatte. Mitte des Jahres 2008 sei der OeNB signalisiert worden, dass aufgrund von zusätzlichen Wertberichtigungen sowie der Finanzmarktkrise die Budgetzahlen nicht eingehalten werden können. Im September 2008 sei der OeNB mitgeteilt worden, dass mit einem deutlich negativen Ergebnis gerechnet wird. Bezugnehmend auf die von der HBInt übermittelten Unterlagen wies

²⁶ siehe Bericht „Bankenpaket“ des RH, Reihe Bund 2012/9

²⁷ Das Partizipationskapital ist Bestandteil der Eigenmittel eines Kreditinstitutes. Es ist stimmrechtslos und wird, unter Verzicht auf jedwedes Kündigungsrecht, auf Unternehmensdauer zur Verfügung gestellt. Dividendenzahlungen an die Kapitalgeber sind abhängig vom Ergebnis eines Geschäftsjahres (nach Rücklagenbewegung). Es kann zwischen Partizipationskapital mit und ohne Dividendennachzahlungsverpflichtung unterschieden werden. Jenes ohne Dividendennachzahlungsverpflichtung kann dem Kernkapital unbegrenzt angerechnet werden. Das Partizipationskapital nimmt bis zur vollen Höhe am Verlust teil und darf im Falle einer Liquidation des Kreditinstitutes erst nach Befriedigung oder Sicherstellung aller anderen Gläubiger zurückgezahlt werden.

Externe Analysen zur wirtschaftlichen Entwicklung

die OeNB in ihrer Stellungnahme ein per 31. Dezember 2008 erwartetes Ergebnis vor Steuern von rd. – 348 Mio. EUR bzw. einen Konzernjahresfehlbetrag von – 418 Mio. EUR aus.²⁸ Aufgrund des von ihr erwarteten Konjunkturabschwungs äußerte die OeNB Zweifel an den ab dem Jahr 2009 geplanten Ergebnisseigerungen und erachtete die diesbezügliche Planungsrechnung als „Best Case Szenario“.

(2) Die OeNB ging auch auf die „massive Verbesserung im Finanzergebnis“ (2008: rd. – 188 Mio. EUR; 2009: rd. 60 Mio. EUR; 2010: rd. 52 Mio. EUR; 2011: rd. 58 Mio. EUR) ein, die von der HBInt mit den hohen Abwertungen im Jahr 2008 und den zukünftig geplanten Devisenergebnissen begründet wurde. Diesbezüglich hielt die OeNB fest, dass sie – aufgrund der damals anhaltenden Finanzmarktkrise – in ihrer Analyse nicht abschließend bewerten konnte, inwieweit diese Verbesserung tatsächlich erreichbar war.

(3) Die OeNB schätzte das bestehende Kreditportfolio als von mittlerer bis schlechter Portfolioqualität ein und erwartete weitere Bonitätsverschlechterungen im Kreditportfolio aufgrund der sich abschwächenden Konjunktur. In ihrem Fazit hielt sie fest, dass die vorliegende Ratingverteilung im Vergleich zu anderen Großbanken nicht untypisch war. Auffällig erschien der OeNB der mit rd. 10 % relativ hohe Anteil der nicht gerateten Kreditforderungen.

(4) Ausgehend von den im Jahr 2008 vorgenommenen Bereinigungsmaßnahmen im Kreditportfolio hielt die OeNB eine Reduktion der zu bildenden Kreditrisikovorsorgen²⁹ im Jahr 2009 für nicht unrealistisch. Die Planungsrechnung der HBInt sah für das Jahr 2008 die Bildung von Kreditrisikovorsorgen i.H.v. rd. – 419 Mio. EUR und für das Jahr 2009 von rd. – 206 Mio. EUR vor. Diese von der HBInt geplante

²⁸ Gemäß dem Konzernjahresabschluss 2008 betrug das Ergebnis vor Steuern rd. – 472,43 Mio. EUR und das Konzernjahresergebnis rd. – 519,74 Mio. EUR.

²⁹ Der Begriff „Kreditrisikovorsorgen“ wird sowohl für den in der Bilanz zum jeweiligen Abschlussstichtag ausgewiesenen Stand der Kreditrisikovorsorgen als auch für die in der Gewinn- und Verlustrechnung als Aufwendungen ausgewiesenen, in der jeweiligen Abrechnungsperiode gebildeten Kreditrisikovorsorgen verwendet. Die im Punkt (4) beschriebene Analyse der OeNB bezog sich auf die Planwerte der HBInt für die in den Jahren 2008 und 2009 zu bildenden und in der Gewinn- und Verlustrechnung als Aufwendungen auszuweisenden Kreditrisikovorsorgen (siehe auch Erläuterungen in den TZ 5 und 6).

Reduktion der im Jahr 2009 zu bildenden Kreditrisikovorsorgen um rd. 50 % hielt die OeNB aber für überzogen.³⁰

(5) Aufgrund der ungünstigen Entwicklung auf den Finanzmärkten schloss die OeNB auch für die über die Kreditforderungen hinausgehenden Vermögenswerte (etwa für strukturierte Kreditinvestments, gehaltene Schuldverschreibungen bzw. Anleihen oder sonstige Wertpapiere), die zum Teil bereits zum Zeitpunkt der Stellungnahme der OeNB deutlich abgewertet waren, weitere Abwertungen bzw. Abschreibungen nicht aus.

(6) Entgegen dieser kritischen Aussagen der OeNB zum Kreditportfolio und zu den über die Kreditforderungen hinausgehenden Vermögenswerten der HBInt – siehe obige Punkte (4) und (5) dieser TZ – sowie der bei einem am 24. November 2008 stattgefundenen Termin mit der FMA und OeNB erfolgten Ankündigung vom Chief Risk Officer (Vorstand für das Risikomanagement) der HBInt, dass die in der HBInt durchgeführte Risikobereinigung im Jahr 2008 noch nicht beendet sein werde, vermerkte die OeNB in ihrer Stellungnahme vom 18. Dezember 2008 unter Bezugnahme auf Angaben der HBInt positiv, dass die umfassende Risikobereinigung im Kredit- und Beteiligungsportfolio der HBInt im Dezember 2008 abgeschlossen sein sollte.

(7) Laut OeNB hatten „der Wegfall der Landeshaftung per 1. April 2007 bzw. die Vertrauenskrise auf den internationalen Finanzmärkten“ die Refinanzierungsbedingungen auf dem Kapitalmarkt für die HBInt deutlich erschwert. Die OeNB hielt fest, dass die kurzfristige Liquiditätsposition auch unter Stressszenarien zumindest für sechs Monate gesichert sei, dass sich aber die mittel- und langfristige Liquiditätssicherung aufgrund der starken Abhängigkeit von Geld- und Kapitalmarktaktivitäten bei einem schwierigen Marktumfeld als ausgesprochen schwierig erweisen könnte.

(8) Bezuglich der Eigenmittelsituation der HBInt stellte die OeNB fest, dass die seit Anfang des Jahres 2008 sinkenden Tier 1-Ratio (Kernkapitalquote) und Eigenmittelquote per 30. September 2008 mit rd. 5,3 % bzw. rd. 8,9 % über den regulatorischen Erfordernissen lagen. Nach Berücksichtigung der geplanten Kapitalerhöhung von rd. 700 Mio. EUR durch die BayernLB hielt die OeNB eine Verbesserung der Tier 1-Ratio

³⁰ Die tatsächlich gebildeten Kreditrisikovorsorgen der HBInt betragen rd. – 533,3 Mio. EUR im Jahr 2008 und rd. – 1,672 Mrd. EUR im Jahr 2009. Damit waren die gebildeten Kreditrisikovorsorgen im Jahr 2009 mehr als dreimal so hoch wie im Jahr 2008. Die gebildeten Kreditrisikovorsorgen trugen zu einem in der Bilanz ausgewiesenen Stand der Kreditrisikovorsorgen von rd. – 1,086 Mrd. EUR per 31. Dezember 2008 und von rd. – 2,450 Mrd. EUR per 31. Dezember 2009 bei.

Externe Analysen zur wirtschaftlichen Entwicklung

und der Eigenmittelquote auf rd. 5,8 % bzw. 9,36 % per 31. Dezember 2008 für möglich. Die OeNB erachtete die Tier 1-Ratio und die Eigenmittelquote der HBInt im Hinblick auf die damaligen Marktbedingungen und ihr Risikoprofil für „vergleichsweise schwach“. Die OeNB hielt in ihrer Stellungnahme fest, dass im September 2008 die FMA ein Ermittlungsverfahren eingeleitet hatte, um die Angemessenheit der Eigenmittelausstattung der HBInt zu überprüfen (zum Ermittlungsverfahren der FMA siehe TZ 10).

(9) Die Core Tier 1-Ratio wies die OeNB mit einem Wert von rd. 4,6 % per 30. September 2008 aus. Laut OeNB forderten Ratingagenturen zum damaligen Zeitpunkt eine Core Tier 1-Ratio von 8 % bis 9 %. Aufgrund der ihr zur Verfügung stehenden Unterlagen wäre laut OeNB ein Kapitaleinschuss von mindestens 1 Mrd. EUR erforderlich gewesen, um per 31. Dezember 2008 mit 8,04 % diesen Bereich zu erreichen. Allerdings führte die OeNB auch aus, dass unter Einbeziehung der von der HBInt erstellten Stresstest-Szenarien die Core Tier 1-Ratio im Jahr 2009 dennoch auf 6,9 % sinken würde.

(10) Auf Grundlage der von der HBInt geplanten Konzernjahresüberschüsse in den Jahren 2009 bis 2011 (2009: rd. 225 Mio. EUR; 2010: rd. 285 Mio. EUR; 2011: rd. 349 Mio. EUR) hielt die OeNB die angenommene jährliche Bedienung des beantragten Partizipationskapitals für gewährleistet. Die OeNB merkte allerdings an, „dass aus Sicht der OeNB die Planrechnungen jedenfalls mit äußerst positiven Annahmen unterlegt wurden“. Laut OeNB spiegelten sich die „abzeichnenden makroökonomischen Rahmenbedingungen ... nur bedingt in den Planrechnungen wider“.

Die OeNB fasste ihre Plausibilisierung der von der HBInt übermittelten wirtschaftlichen Daten und ihre Einschätzungen der Systemrelevanz und des Risikoprofils der HBInt in ihrer Stellungnahme vom 18. Dezember 2008 zusammen. Im Rahmen eines am 19. Dezember 2008 im BMF stattgefundenen Termins auf Kabinetts- und Vorstands- bzw. Präsidenebene zwischen BMF, OeNB, Finanzprokuratur, Bundeskanzleramt, HBInt und BayernLB wurden laut Protokoll des BMF die Stellungnahme der OeNB, die Lage der Bank sowie die Höhe des zu zeichnenden Partizipationskapitals näher erörtert.

In weiterer Folge zeichnete die Republik Österreich Ende Dezember 2008 Partizipationskapital der HBInt i.H.v. 900 Mio. EUR.

11.2 Der RH wies kritisch auf die widersprüchlichen Wertungen der OeNB bei der Plausibilisierung der von der HBInt übermittelten wirtschaftlichen Daten hin. Einerseits stufte die OeNB diese Daten als „insgesamt grund-

sätzlich plausibel und konsistent“ ein, andererseits zeigte die OeNB in weiterer Folge wesentliche Problemfelder und Schwächen der HBInt bzw. ihrer übermittelten wirtschaftlichen Daten (etwa eine zu optimistische Planung, die Abhängigkeit von den Finanzmärkten, ein Kreditportfolio von mittlerer bis schlechter Qualität und eine schwache Eigenmittelausstattung) auf. Der RH verwies auf seine diesbezügliche Kritik zur Beurteilung des Risikoprofils der HBInt durch die OeNB in der TZ 12 und zur Aufgabenwahrnehmung der OeNB in den TZ 27 und 59.

Weiters wies der RH kritisch darauf hin, dass die OeNB widersprüchliche Angaben der HBInt nicht ausreichend berücksichtigte bzw. hinterfragte. So vermerkte die OeNB in ihrer Stellungnahme vom 18. Dezember 2008 unter Bezugnahme auf Angaben der HBInt positiv, dass die umfassende Risikobereinigung im Kredit- und Beteiligungsportfolio der HBInt im Dezember 2008 abgeschlossen sein sollte, obwohl die HBInt die FMA und die OeNB anlässlich eines Termins am 24. November 2008 u.a. darüber informierte, dass die in der HBInt durchgeführte Risikobereinigung im Jahr 2008 noch nicht beendet sein werde und die OeNB selber in ihrer Stellungnahme zur HBInt vom 18. Dezember 2008 auf diesbezügliche Risiken hinwies.

11.3 (1) Zum Themenbereich „Wertungen der OeNB bei der Plausibilisierung der wirtschaftlichen Daten der HBInt“ führte die OeNB in ihrer Stellungnahme aus, dass im Herbst 2008 europaweit viele Staaten Bankenhilfspakete geschnürt hätten. Zahlreiche Banken hätten nach Ausbruch der Finanzkrise vor dem unmittelbaren Zusammenbruch gerettet werden müssen. Ziel wäre es dabei gewesen, die Funktionsfähigkeit des Bankensystems zu erhalten, einen Einbruch in der Kreditvergabe zu vermeiden, Einleger zu schützen und einen massiven Einbruch der europäischen Wirtschaftsleistung zu verhindern. Auch in Österreich sei ein solches Bankenpaket beschlossen worden; mehrere Banken – unter ihnen die HBInt – hätten die Gewährung von Unterstützungsmaßnahmen beantragt.

Die OeNB sei vor der Gewährung von Unterstützungsmaßnahmen an die HBInt vom BMF ersucht worden, kurzfristig – und zwar innerhalb von drei Tagen – für Zwecke des EU-Beihilfenrechts eine Stellungnahme in Bezug auf die beantragte Gewährung von Partizipationskapital abzugeben.

Basis für die Stellungnahme seien sämtliche Informationen gewesen, die der OeNB aus der laufenden Analyse und den durchgeführten Vor-Ort-Prüfungen zur HBInt vorgelegen seien. Zusätzlich seien Erkenntnisse aus dem von der HBInt übermittelten Dokumentationspaket zur wirtschaftlichen Lage der Bank in die Stellungnahme eingeflossen. Das

Externe Analysen zur wirtschaftlichen Entwicklung

Dokumentationspaket der HBInt sei der OeNB am 15. Dezember 2008 zugegangen und habe den Eindruck vermittelt, dass Verbesserungsmaßnahmen im Risikomanagement durchgeführt worden seien und ein erfolgreicher Bereinigungsprozess im Kreditportfolio weitgehend abgeschlossen worden sei. Da die BayernLB, bei der es sich um eine renommierte Bank gehandelt habe, bereits seit Mitte 2007 Eigentümerin der HBInt gewesen sei, habe die OeNB davon ausgehen können, dass zugesagte Verbesserungen im Risikomanagement auch tatsächlich umgesetzt würden. Des Weiteren habe die OeNB ihrer Stellungnahme auch die Ausführungen des Wirtschaftsprüfers zugrunde gelegt, der die Plausibilität der von der HBInt übermittelten Unterlagen im Wesentlichen bestätigt habe.

Zur Plausibilisierung der von der HBInt übermittelten wirtschaftlichen Daten als Grundlage für die Analyse zur Genehmigung von Partizipationskapital verwies die OeNB in ihrer Stellungnahme im gegenständlichen Bericht auf Folgendes:

- *Aufgabenstellung: Konkret sei es die Aufgabe der OeNB gewesen, eine Stellungnahme zur Plausibilität der von der HBInt übermittelten Daten im Zuge des Antrags auf Partizipationskapital an das BMF abzugeben. Diese Aufgabe habe keine detaillierte Due-Diligence-Prüfung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sowie der Prognoserechnungen der Bank umfasst. Dies habe die OeNB auch in ihrer Stellungnahme an das BMF klargestellt und eindeutig vermerkt: „Eine detaillierte Prüfung der übermittelten Unterlagen war nicht Gegenstand der Stellungnahme, da dies über das Plausibilisierungsersuchen des Bundes deutlich hinausgeht und zudem in Anbetracht der zur Verfügung stehenden Zeit auch nicht möglich gewesen wäre. Als Ergebnis der Plausibilisierung der übermittelten Daten wird daher eine Aussage getroffen, ob durch die Plausibilisierungshandlungen grobe Ungereimtheiten oder sonstige Umstände bekannt wurden, die berechtigte Zweifel entstehen lassen, dass die eingereichten Unterlagen im Einklang mit den tatsächlichen wirtschaftlichen Verhältnissen der Bank stehen. Es ist zudem darauf hinzuweisen, dass betreffend der zukunftsbezogenen Daten – aufgrund der gegenwärtig angespannten Finanzmarktbedingungen und der verschlechterten Konjunkturaussichten – nur im Lichte der damit verbundenen Unsicherheiten eine Aussage zu deren Plausibilität und Eintrittswahrscheinlichkeit getroffen werden kann.“*
- *Zeitraum für die Plausibilisierung und Erstellung der Analyse: Die wirtschaftlichen Dokumente der HBInt als Grundlage für die Stellungnahme der OeNB seien der OeNB am 15. Dezember 2008 in*



ihrer finalen Fassung vorgelegen. Damit habe die OeNB drei Tage für die Plausibilisierung der Daten und Erstellung der Analyse Zeit gehabt. Ein sachkundiger Dritter hätte somit nicht davon ausgehen können, dass eine detaillierte Due-Diligence-Prüfung der wirtschaftlichen Lage der Bank in Anbetracht des kurzen zur Verfügung stehenden Zeitraums durchführbar sei.

- *Rahmenbedingungen und wirtschaftliches Umfeld: Im September 2008 habe die Finanzkrise mit dem Zusammenbruch einer amerikanischen Investmentbank ihren Höhepunkt erreicht. Die Monate danach seien von großen Unsicherheiten über die Zukunft des weltweiten Finanzsystems geprägt gewesen; konkrete Aussagen über die Validität der Planrechnungen von sämtlichen Kreditinstituten seien generell nur schwer möglich und mit großen Unsicherheiten behaftet gewesen. Auch darauf sei in der Stellungnahme der OeNB explizit hingewiesen worden.*
- *Mitwirkung der anderen zuständigen Aufsichtsinstanzen: Die HBInt sei bekanntlich auch in mehreren SEE-Ländern engagiert gewesen. Obwohl sich ein wesentlicher Teil des Exposures in diesen SEE-Ländern befunden habe, seien zum damaligen Zeitpunkt der österreichischen Aufsicht in der Regel nur konsolidierte Daten zur Verfügung gestanden. Einzelinstitutsbezogene Daten seien seitens der zuständigen lokalen Aufsichtsbehörden nur sehr eingeschränkt vorgelegen. Die Kooperation sei lediglich durch Memoranda of Understanding auf bilateraler Basis ermöglicht worden, was z.B. im Jahre 2005 in Slowenien zu einer Vor-Ort-Prüfung durch die österreichische Aufsicht sowie im Jahr 2006 zu einer koordiniert durchgeführten Vor-Ort-Prüfung mit der deutschen Bundesbank, der BaFin und den lokalen Aufsichtsbehörden der SEE-Länder geführt habe. Die heutige Aufsichtsstruktur mit den formalen „Colleges of Supervisors“ habe sich erst 2008 zu etablieren begonnen.*

Die Prüfungen der lokalen Jahresabschlüsse durch die Bankprüfer seien jeweils mit uneingeschränkten Bestätigungsvermerken versehen gewesen.

- *Durchführung und Ergebnis der Plausibilisierung:*
- *Vorrangig zu erwähnen sei auch die Tatsache, dass eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft in der Funktion als zuständiger Bankprüfer vom Vorstand der HBInt beauftragt gewesen sei, eine Stellungnahme zu den im Rahmen der Beantragung des Partizipationskapitals verwendeten wirtschaftlichen Eckdaten und Kennzahlen abzugeben und die hierfür erforderlichen prüferischen*

Externe Analysen zur wirtschaftlichen Entwicklung

Handlungen vorzunehmen. Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft sei in der entsprechenden Stellungnahme zu dem Schluss gekommen, dass das verwendete Zahlenmaterial im Wesentlichen plausibel erscheine, die Prozesserhebungen zu keinen maßgeblichen Abweichungen geführt hätten und die Ausführungen zur Liquiditätssituation und -planung sowie zum Forderungsportfolio, zur Risikovorsorge und Asset-Bewertung im Wesentlichen plausibel und konsistent erschienen.

Für die Jahre 2007, 2008 und 2009 seien uneingeschränkte Testate erteilt worden.

Im Rahmen der Aufsichtskette müsse sich die OeNB auf vorgelagerte Instanzen verlassen und auf deren Erkenntnissen aufbauen.

- *Die von der HBInt übermittelten Daten und Informationen habe die OeNB kritisch durchgesehen und auf Basis von ausgewählten Meldedaten gemäß BWG sowie relevanten Informationen aus der Einzelbankanalyse plausibilisiert bzw. auf inhaltliche Konsistenz geprüft. Ergänzend sei auch die damals neu eingeführte wöchentliche Liquiditätsmeldung für die größten österreichischen Banken berücksichtigt worden. Als Ergebnis der Plausibilisierung der übermittelten Daten habe die OeNB die Aussage dahingehend getroffen, dass durch die Plausibilisierungshandlungen keine großen Ungereimtheiten oder sonstige Umstände bekannt geworden seien, die berechtigte Zweifel daran hätten entstehen lassen, dass die eingereichten Unterlagen nicht im Einklang mit den tatsächlichen wirtschaftlichen Verhältnissen der Bank stünden.*

Laut Stellungnahme der OeNB sei daher die Kritik des RH hinsichtlich der von der OeNB vorgenommenen widersprüchlichen Wertungen insofern zurückzuweisen, als die damals vorliegenden Fakten und Informationen krisenbedingt kein einheitliches Bild ergeben hätten. Zudem habe die OeNB explizit darauf hingewiesen, dass die damals vorliegenden Planrechnungen aufgrund der Finanzkrise mit Unsicherheiten behaftet gewesen seien, prinzipiell aber als plausibel – wenn auch als ambitioniert im Sinne eines Best-case-Szenarios – erachtet worden seien.

Zusätzlich sei anzumerken, dass die OeNB in ihren Stellungnahmen an das BMF niemals Prognosen abgegeben habe, wie dies der Bericht des RH festhalte. Die OeNB verwende ausschließlich von der Bank zur Verfügung gestellte Unterlagen und Planrechnungen für darauf aufbauende Analysen. Dies unterstreiche auch die Tatsache, dass die OeNB in ihrer Partizipationskapital-Analyse vom 18. Dezember 2008 die

von der HBInt vorgelegte Planrechnung als ambitioniert im Sinne eines Best-case-Szenarios gewürdigt habe.

(2) Zum Themenbereich „Berücksichtigung von widersprüchlichen Angaben der HBInt“ kritisiere der RH – so die OeNB in ihrer Stellungnahme –, dass trotz Aussage des Risikovorstands der HBInt in einem Managementgespräch am 24. November 2008, wonach die in der HBInt durchgeführte Risikobereinigung im Jahr 2008 noch nicht beendet gewesen sei, die OeNB in ihrer Stellungnahme an das BMF vom 18. Dezember 2008 vermerkt habe, der Risikobereinigungsprozess sollte im Dezember 2008 abgeschlossen sein. Dazu sei seitens der OeNB festzuhalten, dass beide Aussagen – der Kreditbereinigungsprozess wäre 2008 nicht abgeschlossen (Aussage vom November) und er wäre 2008 abgeschlossen (Aussage vom Dezember) – von der HBInt an die Aufsicht (FMA, OeNB) getätigt worden seien.

Dessen ungeachtet finde die Aussage, der Kreditbereinigungsprozess wäre 2008 abgeschlossen, in den von der HBInt vorgelegten Planzahlen Deckung: 2008 sei ein massiver Anstieg der Risikovorsorgen ablesbar, 2009 seien die Wertberichtigungen über Vor-Krisenniveau, betragsmäßig jedoch unter jenen von 2008 gelegen.

Unter Gesamtwürdigung aller vorliegenden Informationen habe die OeNB eine leichte Reduktion der zu bildenden Kreditrisikovorsorgen im Jahr 2009 nicht für unplausibel gehalten. Wie der Bericht des RH korrekt festhalte, habe die OeNB das Ausmaß der von der HBInt für 2009 prognostizierten Reduktion der Kreditrisikovorsorgen jedoch für nicht realistisch gehalten. Aufgrund der ungünstigen Entwicklung auf den Finanzmärkten habe die OeNB (wie der Bericht des RH ebenfalls zutreffend festhalte) auch für die über die Kreditforderungen hinausgehenden Vermögenswerte weitere Abwertungen bzw. Abschreibungen nicht ausgeschlossen.

Als Ergebnis habe die Stellungnahme der OeNB an das BMF daher schlussendlich die Aussage enthalten, dass die Verprobung der Planrechnung keine rechnerischen Fehler aufgewiesen habe und auch keine groben Ungereimtheiten oder sonstigen Umstände bekannt geworden seien, die berechtigte Zweifel daran hätten entstehen lassen, dass die eingereichten Unterlagen nicht im Einklang mit den tatsächlichen wirtschaftlichen Verhältnissen der Bank stünden. Anhaltspunkte für eine bewusst falsche Darstellung bzw. Denkmöglichkeit der vorgelegten Planzahlen seien zum damaligen Zeitpunkt nicht vorgelegen. Zudem habe die OeNB darauf hingewiesen, dass betreffend der zukunftsbezogenen Daten – zum Höhepunkt der Finanzkrise – nur im Lichte der

Externe Analysen zur wirtschaftlichen Entwicklung

damit verbundenen Unsicherheiten eine Aussage zu deren Plausibilität und Eintrittswahrscheinlichkeit hätte getroffen werden können.

Auch der Bankprüfer sei im Rahmen seiner Tätigkeit zu dem Schluss gekommen, dass das verwendete Zahlenmaterial im Wesentlichen plausibel und konsistent erscheine.

11.4 (1) Zum Themenbereich „Wertungen der OeNB bei der Plausibilisierung der wirtschaftlichen Daten der HBInt“ nahm der RH die Ausführungen der OeNB – etwa zu den im Dezember 2008 herrschenden volkswirtschaftlichen Rahmenbedingungen, zum Ablauf der Plausibilisierung der wirtschaftlichen Daten der HBInt durch die OeNB sowie zur Mitwirkung der anderen Aufsichtsinstanzen – zur Kenntnis.

Er wies die OeNB jedoch darauf hin, dass er die inkonsequente Berücksichtigung der dabei von der OeNB aufgezeigten Problemfelder und Schwächen der HBInt bzw. ihrer übermittelten wirtschaftlichen Daten kritisiert hatte. Für den RH war die von der OeNB vorgenommene Einstufung dieser Daten als „insgesamt grundsätzlich plausibel und konsistent“ nicht nachvollziehbar; die OeNB selbst hatte in ihrer Stellungnahme etwa auf eine zu optimistische Planung, die Abhängigkeit von den Finanzmärkten, das Kreditportfolio von mittlerer bis schlechter Qualität und eine schwache Eigenmittelausstattung verwiesen. Daher verblieb der RH auch nach Berücksichtigung der Stellungnahme der OeNB bei seiner Kritik an der OeNB.

Darüber hinaus wies der RH die zusätzliche Anmerkung der OeNB, dass sie in ihren Stellungnahmen niemals Prognosen abgegeben habe, wie dies der Bericht des RH festhalte, als unrichtig zurück. Der RH wies die OeNB auf seine Feststellungen im Bericht hin, dass die Stellungnahme der OeNB auf den Angaben der HBInt aufbaute. Daraus war keine eigenständige Prognosetätigkeit der OeNB ableitbar.

(2) Auch zum Themenbereich „Berücksichtigung von widersprüchlichen Angaben der HBInt“ verblieb der RH bei seiner Kritik an der OeNB. Die OeNB legte auch im Zuge ihrer Stellungnahme zum gegenständlichen Bericht des RH nicht schlüssig dar, warum sie in ihrer Stellungnahme an das BMF vom 18. Dezember 2008 positiv vermerkt hatte, dass die umfassende Risikobereinigung im Kredit- und Beteiligungsportfolio der HBInt laut Auskunft der HBInt im Dezember 2008 abgeschlossen werde, obwohl sie anlässlich eines Termins am 24. November 2008 vom Risikovorstand der HBInt dahingehend informiert wurde, dass die Risikobereinigung im Jahr 2008 noch nicht beendet sein werde.



Dem Hinweis der OeNB, die widersprüchlichen Aussagen zum Abschluss der Risikobereinigung stammten von der HBInt, entgegnete der RH, dass er dies im Rahmen seiner Feststellungen und Würdigungen bereits berücksichtigt hatte (siehe TZ 11.1 und 11.2) und dass nicht die Widersprüchlichkeit der Aussagen der HBInt zu seiner Kritik an der OeNB geführt hatte. Anlass zur Kritik des RH war, dass die OeNB die Widersprüche nicht ausreichend zum Gegenstand einer kritischen Analyse gemacht hatte. Eine entsprechende Aufklärung hinsichtlich der Widersprüchlichkeit bzw. der Glaubwürdigkeit dieser Aussagen der HBInt fehlte.

Schließlich hielt der RH dem Argument der OeNB, es habe keine berechtigten Zweifel daran gegeben, dass die eingereichten Unterlagen nicht im Einklang mit den tatsächlichen wirtschaftlichen Verhältnissen der HBInt gestanden wären, die von der OeNB selber aufgezeigten wesentlichen Problemfelder und Schwächen der HBInt bzw. der von ihr übermittelten wirtschaftlichen Daten entgegen (siehe TZ 11.1 und 11.2).

Beurteilung des
Risikoprofils der
HBInt durch die OeNB
(Dezember 2008)

12.1 Im Rahmen ihrer Stellungnahme zur HBInt vom 18. Dezember 2008 befasste sich die OeNB – neben der Plausibilisierung der wirtschaftlichen Daten der HBInt und der Einschätzung der Systemrelevanz der HBInt (zur Plausibilisierung der wirtschaftlichen Daten und zur Einschätzung der Systemrelevanz siehe TZ 11 bzw. 13) – auch mit der Beurteilung des Risikoprofils der HBInt. In ihrer „Rekapitalisierungsmitteilung“³¹ führte die Europäische Kommission vier Indikatoren für die positive Bewertung des Risikoprofils eines Kreditinstituts im Rahmen der beihilferechtlichen Würdigung einer Rekapitalisierungsmaßnahme an. Die OeNB wandte diese vier Indikatoren auch bei der HBInt an:

(1) Kapitaladäquanz:³² Die Europäische Kommission sah die Einschätzung der Solvenz³³ und der voraussichtlichen Kapitaladäquanz durch die einzelstaatliche Aufsichtsbehörde vor. Laut der Europäischen Kommission sollten dabei u.a. die auf die Bank einwirkenden Risiken (etwa Kreditrisiko, Liquiditätsrisiko, Marktrisiko, Zinsrisiko und Wechselkursrisiko), die Qualität der Aktiva und die Tragfähigkeit des Geschäftsmodells der Bank untersucht werden. Diesbezüglich berücksichtigte die OeNB

³¹ Mitteilung der Europäischen Kommission – Die Rekapitalisierung von Finanzinstituten in der derzeitigen Finanzkrise: Beschränkung der Hilfen auf das erforderliche Minimum und Vorkehrungen gegen unverhältnismäßige Wettbewerbsverzerrungen (2009/C 10/03); Communication from the Commission – The recapitalisation of financial institutions in the current financial crisis: limitation of aid to the minimum necessary and safeguards against undue distortions of competition (C(2008) 8259 final)

³² Angemessenheit der Kapitalausstattung im Hinblick auf die Risikoposition, die Qualität der Aktiva und die Geschäftspolitik der Bank

³³ Zahlungsfähigkeit, d.h. die Fähigkeit, Verbindlichkeiten bei Fälligkeit zu begleichen

Externe Analysen zur wirtschaftlichen Entwicklung

- die nach der Kapitalzuführung von 700 Mio. EUR durch die BayernLB über den regulatorischen Mindestvorschriften liegenden Eigenmittelquoten,
- die zufriedenstellende kurzfristige Liquiditätssituation und die in den einzelnen Laufbändern (bis 6 Monate) bestehenden deutlichen Liquiditätsüberschüsse,
- die für 21 Wochen gewährleistete Zahlungsfähigkeit,
- die für die Folgejahre geplanten Gewinne sowie
- den von der BayernLB ermittelten Unternehmenswert von 3,4 Mrd. EUR bzw. den voraussichtlichen Buchwert der HBInt von 2,1 Mrd. EUR zum Jahresende 2008.

Die im Rahmen der Plausibilisierung der wirtschaftlichen Daten von der OeNB diesbezüglich festgehaltenen Zweifel und Kritikpunkte (zu Plausibilisierung der wirtschaftlichen Daten siehe TZ 11) führte die OeNB bei der Beurteilung des Risikoprofils der HBInt nicht an. Dazu zählten

- die von der OeNB im Hinblick auf die damaligen Marktbedingungen und das Risikoprofil als „vergleichsweise schwach“ erachtete Tier 1-Ratio und Eigenmittelquote,
- die per 30. September 2008 rd. 4,6 % betragende Core Tier 1-Ratio, deren Verbesserung auf die von den Ratingagenturen geforderten 8 % bis 9 % einen Kapitaleinschuss von mindestens 1 Mrd. EUR erfordert hätte, wobei die OeNB bei Einbeziehung von Stressszenarien mit einem Absinken der Core Tier 1-Ratio im Jahr 2009 dennoch auf 6,9 % rechnete,
- die aufgrund der per 1. April 2007 wegfallenden Haftung des Landes Kärnten für neue Verbindlichkeiten der HBInt und der Vertrauenskrise auf den internationalen Finanzmärkten deutlich erschwerte Refinanzierung der HBInt auf dem Kapitalmarkt,
- die bei einem schwierigen Marktumfeld aufgrund der starken Abhängigkeit von Geld- und Kapitalmarktaktivitäten unter Umständen ausgesprochen schwierige mittel- und langfristige Liquiditätssicherung der HBInt,
- die aus Sicht der OeNB mit äußerst positiven Annahmen unterlegten und die sich abzeichnenden makroökonomischen Rahmenbedingungen nur bedingt widerspiegelnden Planrechnungen,

- die von der OeNB mit Verweis auf die damals anhaltende Finanzmarktkrise nicht abschließend beurteilbare „massive Verbesserung im Finanzergebnis“ sowie
- das von der OeNB als von mittlerer bis schlechter Qualität eingeschätzte Kreditportfolio und die diesbezüglich erwarteten weiteren Bonitätsverschlechterungen.

(2) Umfang der Rekapitalisierung: Die OeNB hielt fest, dass die Zeichnung von Partizipationskapital durch die Republik Österreich in Höhe der von der HBInt beantragten 1,450 Mrd. EUR den von der Europäischen Kommission angegebenen Schwellwert³⁴ von 2 % der risikogewichteten Aktiva überschreiten würde und dass die Zeichnung von Partizipationskapital i.H.v. 690 Mio. EUR diesem Schwellwert entsprechen würde.

(3) Geltende CDS-Spreads³⁵: Gemäß der OeNB konnte dieser Indikator nicht angewendet werden, weil für die HBInt kein liquider CDS existierte.

(4) Aktuelles Rating des Kreditinstituts und Ausblick: Die Europäische Kommission ging bei einem Rating von „A“ oder höher und einem stabilen oder positiven Ausblick von einem niedrigen Risikoprofil aus. Die OeNB führte die damals aktuelle Einstufung „A2 (negativer Ausblick)“ der HBInt durch die Ratingagentur Moody's an (zu Rating der HBInt siehe TZ 9).

Aufgrund dieser Indikatoren stellte die OeNB in ihrer Stellungnahme vom 18. Dezember 2008 zusammenfassend fest, dass die HBInt „nicht als „distressed“ im Sinne unmittelbar erforderlicher Rettungsmaßnahmen“ anzusehen war.

Die Europäische Kommission verwendete den von der OeNB geschaffenen Begriff „nicht als „distressed“ im Sinne unmittelbar erforderlicher Rettungsmaßnahmen“ nicht, sondern unterschied zwischen „grundsätz-

³⁴ Bezuglich des Umfangs der Rekapitalisierung hielt die Europäische Kommission in ihrer „Rekapitalisierungsmeldung“ fest, dass sie es positiv bewerten wird, wenn eine Rekapitalisierung dem Umfang nach begrenzt ist und bspw. nicht mehr als 2 % der risikogewichteten Aktiva der Bank ausmacht.

³⁵ Credit Default Swaps (CDS) auf Anleihen (Kredite) sind Derivate, bei denen der Verkäufer dem Käufer gegen Zahlung einer Prämie im Versicherungsfall den Wert der zugrunde liegenden Anleihe ersetzt. Als Versicherungsfall gilt dabei die Zahlungsunfähigkeit des Anleihenemittenten. Spreads geben Auskunft über die Höhe der Risikoprämie. Eine niedrige Risikoprämie bzw. ein niedriger Spread zeigen eine hohe Bonität des Anleihenemittenten an.

Externe Analysen zur wirtschaftlichen Entwicklung

lich gesunden“ („fundamentally sound“) Kreditinstituten und „nicht grundsätzlich gesunden“ („distressed“) Kreditinstituten.

Im Hinblick auf die Zeichnung von Partizipationskapital der beantragenden Kreditinstitute durch die Republik Österreich waren – gemäß der von der Europäischen Kommission genehmigten Staatlichen Beihilfenregelung Nr. N 557/2008 vom 9. Dezember 2008 – unterschiedliche Konditionen für „grundätzlich gesunde“ und „nicht grundsätzlich gesunde“ Kreditinstitute festgelegt. Die Konditionen³⁶ unterschieden sich hinsichtlich dem anzuwendenden Rückzahlungskurs und der zu zahlenden Dividende. Darüber hinaus hatten „grundätzlich gesunde“ Kreditinstitute einen Viability Report (Nachhaltigkeitsbericht) zu erstellen, wohingegen bei als „distressed“ eingestuften Kreditinstituten ein Umstrukturierungsplan durch die Europäische Kommission zu genehmigen war.

Das BMF stellte die von der OeNB vorgenommene Einstufung „nicht als „distressed“ im Sinne unmittelbar erforderlicher Rettungsmaßnahmen“ der Einstufung „fundamentally sound“ gleich, so dass die HBInt bei der im Dezember 2008 erfolgten Zeichnung des Partizipationskapitals durch die Republik Österreich i.H.v. 900 Mio. EUR vom BMF die Konditionen eines „grundätzlich gesunden“ Kreditinstituts erhielt und sich zur Erstellung und Übermittlung eines Viability Reports verpflichtete.

In ihrem an das BMF gerichteten Schreiben vom 15. Mai 2009 erklärte die OeNB, dass die im Dezember 2008 erfolgte Kapitalzuführung durch die BayernLB i.H.v. 700 Mio. EUR bei der Beurteilung der wirtschaftlichen Lage der HBInt ein wesentlicher Faktor war und dass die OeNB unter Anrechnung dieser Kapitalzuführung zum Ergebnis kam, die HBInt „nicht als „distressed“ im Sinne unmittelbar erforderlicher Rettungsmaßnahmen“ anzusehen. Ohne Berücksichtigung dieser Kapitalzuführung hätte sie die HBInt als „distressed“ eingestuft.

12.2 Der RH kritisierte, dass die OeNB zwar bei der Plausibilisierung der von der HBInt erhaltenen wirtschaftlichen Daten wesentliche Problemfelder und Schwächen der HBInt bzw. ihrer übermittelten wirtschaftlichen Daten (etwa eine zu optimistische Planung, die Abhängigkeit von den Finanzmärkten, ein Kreditportfolio von mittlerer bis schlech-

³⁶ Für grundsätzlich gesunde Kreditinstitute betrug die zu entrichtende Dividende je nach Vereinbarung entweder 8 % pro Jahr bei einem Rückzahlungskurs von 110 % oder 9,3 % pro Jahr bei einem Rückzahlungskurs von 100 % des Nominalbetrags. Für den Fall, dass mindestens 30 % des Partizipationskapitals von Privatanlegern gezeichnet wurden, verbesserten sich die Konditionen für die Kreditinstitute bei einem Rückzahlungskurs von 100 % von 9,3 % auf 8 %. Für nicht grundsätzlich gesunde Kreditinstitute war eine Dividende von 10 % p.a. bei einem Rückzahlungskurs von 100 % vorgesehen.

ter Qualität und eine schwache Eigenmittelausstattung) aufzeigte, diese dann aber bei der Beurteilung des Risikoprofils der HBInt nicht ausreichend berücksichtigte.

Der RH wies kritisch darauf hin, dass die OeNB bei der Beurteilung des Risikoprofils der HBInt von der Terminologie der Europäischen Kommission abwich. Während die Europäische Kommission zwischen „fundamentally sound“ und „distressed“ Banken unterschied, verwendete die OeNB in ihrer Stellungnahme vom 18. Dezember 2008 eine eigene Formulierung und sah die HBInt „nicht als „distressed“ im Sinne unmittelbar erforderlicher Rettungsmaßnahmen“ an. Dadurch verhinderte die OeNB eine klare Kategorisierung der HBInt im Sinne der Terminologie der Europäischen Kommission und legte damit dem BMF im Hinblick auf die Festlegung der Konditionen für das gezeichnete Partizipationskapital eine ungenügende Entscheidungsgrundlage vor.

Der RH wies aber auch kritisch darauf hin, dass das BMF bei der Risikobeurteilung der HBInt durch die OeNB sowohl die seitens der OeNB nicht erfolgte Berücksichtigung der von ihr selbst aufgezeigten Problemfelder und Schwächen der HBInt als auch die Abweichung der OeNB von der Terminologie der Europäischen Kommission hätte erkennen und eindeutige Aussagen und Kategorisierungen von der OeNB verlangen müssen.

Der RH hielt fest, dass die Beurteilung der HBInt durch die OeNB ohne Berücksichtigung der im Dezember 2008 erfolgten Kapitalzuführung durch die BayernLB i.H.v. 700 Mio. EUR auf „distressed“ gelautet hätte. Damit wären für die HBInt bei der im Dezember 2008 erfolgten Zeichnung des Partizipationskapitals i.H.v. 900 Mio. EUR durch die Republik Österreich ungünstigere Konditionen verbunden gewesen. Zugleich hätte damit die Erstellung und Umsetzung eines von der Europäischen Kommission zu genehmigenden Umstrukturierungsplans erfolgen müssen.³⁷

Der RH kritisierte, dass die OeNB in ihrer Stellungnahme zur HBInt vom 18. Dezember 2008 keine klare und eindeutige Beurteilung der wirtschaftlichen Lage und v.a. des Risikoprofils der HBInt vornahm und so die mit der Erstellung einer derartigen Stellungnahme verbundenen Aufgaben nur unzureichend erfüllte.

Der RH empfahl der OeNB, bei Beurteilungen in ihren Stellungnahmen alle ihr bekannten positiven und negativen Aspekte zu berücksichtigen und bei – etwa von der Europäischen Kommission – vorgegebenen

³⁷ zum EU-Beihilfeverfahren siehe TZ 60

Externe Analysen zur wirtschaftlichen Entwicklung

Beurteilungskategorien diese zu verwenden und von der Schaffung eigener, nicht eindeutiger Beurteilungskategorien abzusehen.

Der RH empfahl dem BMF, bei an das BMF gerichteten Stellungnahmen mit nicht eindeutigen oder widersprüchlichen Aussagen und Kategorisierungen eine entsprechende Klarstellung und Konkretisierung dieser Aussagen und Kategorisierungen konsequent einzufordern.

12.3 (1) BMF

(a) Zum Themenbereich „Berücksichtigung von wesentlichen Problemfeldern und Schwächen der HBInt bzw. ihrer übermittelten wirtschaftlichen Daten“ teilte das BMF in seiner Stellungnahme mit, dass die Stellungnahme der OeNB vom 18. Dezember 2008 insbesondere vor dem Hintergrund der dramatischen Verschlechterung der wirtschaftlichen Lage der HBInt im Jahr 2009 im Nachhinein jedenfalls als verfehlt zu werten sei. Eine anderslautende Stellungnahme hätte eine andere Vertragsgestaltung, andere beihilfenrechtliche Vorgaben (z.B. die Vorlage eines Restrukturierungs- anstelle eines Nachhaltigkeitsplans mit einem stringenten Restrukturierungskonzept) und möglicherweise ein frühzeitigeres Erkennen der Vermögensverschlechterung zur Folge gehabt; wobei eine Ex-post-Betrachtung in der Regel zu anderen Schlussfolgerungen komme.

(b) Zum Themenbereich „Abweichung von der Terminologie der Europäischen Kommission“ habe laut Stellungnahme des BMF die Europäische Kommission die Einstufung „non distressed“ zum Zeitpunkt der Vornahme der Einstufung nicht kritisiert. Erst nach der Verstaatlichung sei die Einstufung „distressed“ eingefordert worden.

(c) Zur Empfehlung des RH (Klarstellung von widersprüchlichen Stellungnahmen) hielt das BMF in seiner Stellungnahme fest, dass die OeNB eine weisungsfreie und unabhängige Institution mit hoher Expertise sei. Das BMF habe daher zu Recht davon ausgehen können, dass die Stellungnahme der OeNB auf fundierten Informationen aus ihrer bisherigen Analysetätigkeit und den vielfachen Vor-Ort-Prüfungen beruhe.

(2) OeNB

(a) Laut Stellungnahme der OeNB zum Themenbereich „Abweichung von der Terminologie der Europäischen Kommission“ sei sie im Rahmen ihrer Stellungnahme an das BMF vom 18. Dezember 2008 inhaltlich unter anderem zum Ergebnis gekommen, dass die HBInt jedenfalls als systemrelevant zu qualifizieren sei und die gesetzlichen Voraussetzungen (§ 1 Finanzmarktstabilitätsgesetz) für eine Unterstützungsmaß-